



Forum Familie

Geld für die Familienkassa

Beihilfen,
Förderungen &
Spartipps
April 2024



LAND
SALZBURG

1 Vorwort

„Geld für die Familienkassa“ - Finanzielle Unterstützung für Familien

Liebe Salzburger Familien,
liebe Mütter, liebe Väter!

2

Als Familie stehen Sie oft vor einer Fülle an Schwierigkeiten und Verantwortlichkeiten, insbesondere was finanzielle Verpflichtungen betrifft. Mal sind es kleine Erleichterungen, immer wieder aber auch existenzielle Fragen, bei denen es vor allem die Auskunft und die Möglichkeit braucht, sich Hilfe an der richtigen Stelle suchen zu können. Oft ist es wirklich nicht leicht, den Überblick zu bewahren oder überhaupt erst zu erfahren, dass einem geholfen werden kann. In einer Zeit, in der die Teuerung Erziehungsberechtigte vor große Herausforderungen stellt, ist es uns daher ein besonderes Anliegen, Ihnen in dieser Online-Broschüre eine Übersicht über die verschiedenen Unterstützungsleistungen zu bieten.

Zusätzlich finden Sie wichtige Informationen rund um die Geburt, Fördertipps im Wohnbereich, Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld, Hinweise zur Lehrlingsförderung, Aus- und Weiterbildungsfördermöglichkeiten für Erwachsene und vieles mehr. Welche Unterstützungsmöglichkeiten Sie in finanziellen Notlagen haben, ist dabei ebenso abgebildet.



© Dom Kamper/Pressesprecher LH-Stv.

Unser Ziel ist es, Familien, Mütter und Väter, in allen Lebenslagen so gut und effizient wie nur möglich zu unterstützen und zu entlasten. In guten, insbesondere aber in schwierigen Zeiten, wollen wir Ihnen ein Stück Sicherheit und Hoffnung geben.

Ihre

Marlene Svazek, BA
Landeshauptmann Stellvertreterin

2 Forum Familie - Elternservicestelle des Landes

Mit dieser Online-Broschüre stellen wir **Salzburger Familien, Beratungsstellen, sozialen Einrichtungen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren** eine Übersicht von Finanzhilfen zur Verfügung. Viele der Förderungen gelten nur im Bundesland Salzburg. Die Inhalte aktualisieren wir jährlich. Redaktionsschluss: 12.3.2024

Ihr Forum Familie Team im Land Salzburg:



Von links: Andrea Buchner - [Pinzgau](#), Monika Weilharter - [Lungau](#), Simone Leymüller - [Flachgau](#), Sabine Pronebner-Kunz - [Pongau](#), Corona Rettenbacher - [Tennengau](#)

Unsere Serviceleistungen für Familien, Gemeinden, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind vielfältig und betreffen vor allem:

- Hilfe bei Anfragen und Anliegen zur Kinderbetreuung
- Fragen zu Hilfs- und Beratungsstellen und
- Information über materielle Förderungen und Beihilfen

Mit all diesen Anliegen sind Sie bei uns gut aufgehoben. Als Serviceplattform des Landes, beraten und unterstützen wir bei der Suche nach Lösungen zu Ihren Fragestellungen. Durch unsere Expertise und Vernetzung im Sozialbereich können wir in den meisten Fällen schnell und kompetent weiterhelfen.

Egal, ob es zum Beispiel um einen Kinderbetreuungsplatz, den Wunsch selbst eine Einrichtung zu eröffnen, Ferienangebote im Sommer, die Suche nach einer Förderung für Schulveranstaltungen oder das passende soziale Unterstützungsangebot in turbulenten Zeiten geht. Wir sind für Sie da!

Forum Familie - Infos konkret:

- Newsletter „Forum Familie Aktuell“ - Informationen aus den Bezirken für Familien, Familienbeauftragte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.
- Onlinedatenbank über Kinderbetreuung in den Sommerferien - ab April online unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/ferienprogramme>
- Infoblätter zu verschiedenen familienrelevanten Themen: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>
- Informationsveranstaltungen zu Familienthemen
- Elternbildungskalender Lungau - erscheint 2x pro Jahr im Lungau

Kontakt: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>
und www.facebook.com/forumfamilie



Forum Familie besteht seit 2003 in den fünf Salzburger Bezirken (nicht in der Stadt Salzburg) und ist eine Einrichtung des Referates für Elementarbildung und Kinderbetreuung des Landes Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Salzburger Bildungswerk.

Wir danken unseren Partnerorganisationen für ihre Beiträge zu dieser Broschüre:

BiBer - Bildungsberatung

Caritas Salzburg - Soziale Arbeit, Beschäftigung & Solidarität

FBI - Familienberatung inklusiv

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss:

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/ Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende Beratung ersetzen.

Bitte diese Informationen ganz oder auch auszugsweise nur nach Absprache mit Forum Familie vervielfältigen oder publizieren!

3 Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Vorwort	2
2	Forum Familie - Elternservicestelle des Landes	3
3	Inhaltsverzeichnis	5
4	Rund um die Geburt	12
4.1	Einmalige Hilfe für werdende Mütter.....	12
4.2	Elternteilzeit	12
4.3	Familienbeihilfe	13
4.4	Familienförderung für Mehrlingsgeburten	14
4.5	Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen	15
4.6	Gutschein für ein Babypaket.....	15
4.7	Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds.....	15
4.8	Kinderbetreuungsgeld	16
4.8.1	Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	16
4.8.2	Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem).....	17
4.8.3	Weitere finanzielle Unterstützungen zum Kinderbetreuungsgeld.....	17
4.8.4	Beratungsmöglichkeiten zum Kinderbetreuungsgeld.....	18
4.9	Windelgutscheine, Kindersachenbörse u. a. bei Aktion Leben Salzburg	18
4.10	Wochengeld	18
4.11	Wochengeld und Mutterschaftsbetriebshilfe - für Selbständige	19
5	Steuererleichterungen - Tipps & Infos.....	20
5.1	Antragslose Arbeitnehmerveranlagung	20
5.2	Betriebliche Zuschüsse zur Kinderbetreuung.....	21
5.3	Familienbonus Plus	21
5.4	Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen	22
5.5	Negativsteuer - Bares vom Finanzamt.....	23
5.6	Pendlerpauschale und Pendlereuro	24
5.7	Weitere Infos und Kontakte	24
6	Kinderbetreuung	26
6.1	Beitragsfreie Kinderbetreuung für drei Betreuungsjahre vor Schuleintritt	26
6.2	Familienpaket - Land Salzburg	26
6.3	Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg.....	26
6.4	Kinderbetreuungs-Beihilfe des AMS	27
6.5	Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende.....	27
6.6	Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH Salzburg.....	27

6.7	Kinderbetreuungskosten Ermäßigung/Befreiung - Stadt Salzburg	28
6.8	Pflegefreistellung	28
6.9	Unterstützung für Ferienbetreuung - Alleinerziehende	28
6.10	Zuschuss zur Kinderbetreuung durch den Betrieb	29
7	Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege	30
7.1	Befreiung von der Rezeptgebühr	30
7.2	Beratung zu allen Pflege Themen - Pflegeberatung Land Salzburg	30
7.3	Das Pflegegeld	31
7.4	Finanzielle Förderung der 24-Stunden-Betreuung	31
7.5	Finanzielle Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen	32
7.5.1	Angehörigenentlastung - Land Salzburg	32
7.5.2	Ersatzpflege - Zuschuss	32
7.5.3	Kurzzeitpflege - Zuschuss	33
7.5.4	Pflegekarenzgeld	33
7.5.5	Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Pensionsversicherung	34
7.6	Hilfe für Selbständige und Bauern bei Unfall oder Krankheit	35
7.6.1	Betriebshilfe der SVS für Gewerbetreibende und Neue Selbständige	35
7.6.2	Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring	35
7.7	Kinder- und Jugendgesundheit	35
7.7.1	Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche bei der SVS	35
7.7.2	Gratis-Zahnspange	36
7.7.3	Kostenlose Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card	36
7.7.4	Samariterbund - Stiftung „Fürs Leben“	36
7.7.5	Verein „Ein Lächeln für Kinder“	36
7.7.6	Stiftung Kindertraum - erfüllt Herzenswünsche	37
7.7.7	Volkshilfefonds „Kinder.Gesundheit.Sichern“	37
7.8	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg	37
7.9	Unterstützungsfonds der Krankenkassen	38
7.9.1	Unterstützungsfonds der ÖGK	38
7.9.2	Unterstützungsfonds der SVS für Pensionsversicherung	38
7.10	Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld	38
8	Fördertipps beim Wohnen	39
8.1	Befreiung von ORF-Beitrag, Telefon, Strom, Gas	39
8.2	Energiesparberatung und Gerätetausch	39
8.3	Gerätetausch-Kostenrückerstattung über Aktiv:Karte	40
8.4	Heizkostenzuschuss - Land Salzburg	40
8.4.1	Energie 50er - nur für Stadt Salzburg	41

8.5	Kostenlose Rechtsberatung beim Mieterschutzverband.....	41
8.6	Land Salzburg Wohnbeihilfe u. a. Förderungen im Bereich Wohnen.....	41
8.6.1	Erweiterte Wohnbeihilfe - für nicht geförderte Wohnungen	42
8.7	Sauber Heizen für Alle - fördert Heizungstausch	42
8.8	Solidarfonds „Innara“	42
8.9	Stadt Salzburg - Kautionsfonds	43
8.10	Salzburg AG Fonds.....	43
8.11	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg.....	43
8.12	Wohnungssicherung der Soziale Arbeit gGmbH	44
8.13	Wohnschirm des Sozialministeriums	44
9	Mobilität und Freizeit	45
9.1	Das Klimaticket Ö - das Ticket für ganz Österreich	45
9.2	Geförderte Freifahrt-Tickets für das Bundesland Salzburg.....	45
9.2.1	Das Klimaticket Salzburg.....	45
9.2.2	Das Freizeit-Ticket Salzburg.....	46
9.2.3	Freifahrausweise für Schule und Ausbildung	46
9.2.4	Freifahrausweis während der Sommerferien für Kinder und Jugendliche	46
9.2.5	Freifahrt für Teilnehmende am freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahr	47
9.3	Jobticket.....	47
9.4	Ticket-Ermäßigungen mit dem Salzburger Familienpass.....	47
9.4.1	Salzburger Familienpass und WESTbahn	47
9.4.2	Salzburger Familienpass und Verkehrsverbund	48
9.5	Vorteilscard der ÖBB.....	48
9.6	Vergünstigungen für Familien mit dem Salzburger Familienpass.....	49
10	Fördertipps für Schülerinnen und Schüler	50
10.1	Besondere Schulbeihilfe für berufstätige Schülerinnen und Schüler.....	50
10.2	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages	50
10.2.1	bei ganztägigen Schulformen und Schulheimen an Bundesschulen	50
10.2.2	bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich.....	51
10.3	Freifahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel	51
10.4	Förderung von Auslandspraktika	51
10.5	Heim- und Fahrtkostenbeihilfe - ab der 9. Schulstufe	52
10.6	Laptop/Tablet für Schülerinnen und Schüler der 5. Schulstufe	53
10.7	Laptops oder Standgeräte für den schulischen Einsatz zu Hause.....	53
10.8	Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen	53
10.9	Nachhilfe - Unterstützungsangebote	54
10.9.1	AK-Lernkompass - Gratis Nachhilfe.....	54

10.9.2	Lernhilfe - finanzielle Unterstützung für Alleinerziehende	54
10.10	Schulbeihilfe - ab der 10. Schulstufe	54
10.11	Schulbeihilfen in landw. Fachschulen oder Hauswirtschaftsschulen	55
10.12	Schulfahrtbeihilfe	55
10.13	Schulische Förderungen der Stadt Salzburg	56
10.14	Schulstartgeld zur Familienbeihilfe.....	56
10.15	„Schulstartklar!“ der Volkshilfe	56
10.16	Schulveranstaltungen - Förderungen	57
10.16.1	Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg	57
10.16.2	Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund	57
10.16.3	Schulsportwochen-100er	58
10.17	START-Stipendium.....	58
10.18	Volkshilfe Fonds - Lernen. Möglich. Machen.....	58
11	Fördertipps für Lehrlinge	60
11.1	Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	60
11.2	Familienbeihilfe	60
11.3	Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge	60
11.4	Förderung von Auslandspraktika von Lehrlingen	61
11.5	Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer	61
11.6	Lehrlings-Freifahrt-Tickets.....	61
11.7	Steuertipps für Lehrlinge	62
12	Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene.....	63
12.1	Allgemeine Förderungen	63
12.1.1	Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene	63
12.1.2	Bildungskarenz	64
12.1.3	Bildungsteilzeit.....	64
12.1.4	Fachkräftestipendium	65
12.1.5	Förderungen der Erwachsenenlehre durch die Wirtschaftskammer	65
12.1.6	Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS	66
12.1.7	Freistellung von Prüfungsgebühren für Meister- und Befähigungsprüfung und Unternehmerprüfung	66
12.1.8	Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)	66
12.1.9	Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses	67
12.1.10	Kursförderungen im Überblick.....	67
12.1.11	Pflegeausbildungszuschuss und Pflegestipendium	68
12.1.12	Pflegestiftung - Arbeitsstiftung für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe	68
12.1.13	Salzburger Bildungsscheck	69
12.1.14	Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene	70

12.1.15	Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei	71
12.1.16	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende	72
12.1.17	Übersicht Förderungen durch das AMS für Unternehmen.....	72
12.2	Förderungen für Studierende	73
12.2.1	Allgemeine Studienförderung	73
12.2.2	Erasmus+ Auslandstipendium.....	73
12.2.3	Erika-Hingler-Sieber Stiftung.....	73
12.2.4	Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende	74
12.2.5	Leistungstipendium	74
12.2.6	Mobilitätstipendium	74
12.2.7	ÖH-Stipendien	75
12.2.8	Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderungen - grants.at.	75
12.2.9	Studienbeihilfe nach Selbsterhalt	75
12.2.10	Studienförderung der Wohnsitzgemeinde.....	76
12.2.11	Studienabschluss-Stipendium	76
12.2.12	Studienbeihilfe	77
12.3	Weitere Tipps	78
12.3.1	Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung	78
12.3.2	Kosten für auswärtige Berufsausbildung.....	78
12.3.3	Familienbonus Plus auch bei volljährigen Kindern	79
12.3.4	Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg	79
12.3.5	Persönliche Beratungsgespräche bei BiBer Bildungsberatung	79
13	Knappe Kassa & Finanzielle Notlagen.....	80
13.1	Günstig einkaufen - Reparieren lassen	80
13.1.1	Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten	80
13.1.2	Salzburg-Stadt	81
13.1.3	Flachgau.....	81
13.1.4	Lungau	82
13.1.5	Pinzgau	83
13.1.6	Pongau	84
13.1.7	Tennengau	85
13.2	Arbeitslosengeld und Notstandshilfe - AMS	86
13.3	Familienhärteausgleichsfonds	86
13.4	Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der Caritas Sozialberatung	86
13.4.1	Caritas - Notüberbrückung.....	86
13.4.2	Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds	87

13.5	Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen	87
13.6	Hilfe in besonderen Lebenslagen.....	87
13.7	Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich.....	88
13.8	Kati Koch Hilfsfonds - für trauernde Eltern.....	88
13.9	Kindesunterhalt.....	88
13.10	Kinder haben Zukunft.....	88
13.11	Kinderwünsche Pinzgau.....	89
13.12	Licht ins Dunkel - Soforthilfe	89
13.13	Mission Hoffnung - Kinderkrebs Sozialhilfe	89
13.14	Salzburger Landeshilfe.....	89
13.15	Salzburger Bauernhilfe	90
13.16	Service-Clubs.....	90
13.17	Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden.....	90
13.18	Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg.....	90
13.19	Soziale und kulturelle Teilhabe	91
13.19.1	Aktiv:Karte der Stadt Salzburg	91
13.19.2	Kulturpass - für Stadt und Land Salzburg	91
13.20	Unterstützungsfonds der PVA.....	92
13.21	Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige	92
13.22	Urlaube für Familien mit geringem Einkommen	93
14	Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung.....	94
14.1	Nach der Geburt - Kinderbetreuung	94
14.1.1	Erhöhte Familienbeihilfe.....	94
14.1.2	Pflegegeld.....	95
14.2	Pflegende Angehörige.....	96
14.2.1	Betriebshilfe der SVS	96
14.2.2	Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit	96
14.2.3	Finanzamt - Arbeitnehmerveranlagung	97
14.2.4	Pflegekarenz, Pflegezeit.....	97
14.2.5	Pflegekarenzgeld.....	98
14.2.6	Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes.....	98
14.2.7	Selbstversicherung für pflegende Angehörige	99
14.2.8	Unterstützung für pflegende Angehörige bei Ersatzpflege.....	99
14.3	Weitere Unterstützungen und Zuschüsse	100
14.3.1	Anschaffung eines Assistenzhundes	100
14.3.2	Ausbildungsbeihilfen.....	100
14.3.3	Behindertenpass.....	101

14.3.4	Fahrtkostenersatz bei Therapie.....	101
14.3.5	Familienhärteausgleich des Bundeskanzleramtes	102
14.3.6	Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (AMS und SMS).....	102
14.3.7	Hilfsmittel - Kostenersatz.....	102
14.3.8	Hilfsmittel - Kostenersatz durch die Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen	103
14.3.9	Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept	103
14.3.10	Krankenhilfe des Landes Salzburg für Menschen mit Behinderungen	103
14.3.11	Orientierungs- und Mobilitätstraining	104
14.3.12	Persönliche Assistenz	104
14.3.13	Schulfahrtbeihilfe und Lehrlingsfahrtbeihilfe	104
14.3.14	Steuervorteile.....	105
14.3.15	Technische Arbeitshilfen	106
14.3.16	Unterstützungsfonds der Krankenkassen.....	106
14.3.17	Übernahme von Schulungskosten	106
14.3.18	Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice	107
14.3.19	Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten	107
14.4	Barrierefreies Bauen und Wohnen	108
14.4.1	Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung.....	108
14.4.2	Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes.....	108
14.5	Rund um´s Auto - Mobilität	109
14.5.1	Behindertenfahrdienst	109
14.5.2	Motorbezogene Versicherungssteuer - gratis Autobahnvignette und Maut	109
14.5.3	Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)	110
14.5.4	Taxikarte	110
14.5.5	Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten mit Betreuung	110
14.5.6	Zuschuss zum Ankauf eines PKWs.....	111
14.5.7	Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung	112
15	Weiterführende Links	113
15.1	Allgemeine Infos - Publikationen.....	113
15.2	Hilfs- und Beratungsstellen für Familien in Salzburg.....	114
16	Impressum.....	115

4 Rund um die Geburt

4.1 Einmalige Hilfe für werdende Mütter

Werdende Mütter, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, können eine einmalige Hilfe in Höhe von € 600 bzw. € 300 beantragen.

Neben einer umfassenden Beratung durch Diplom-Sozialarbeiterinnen werden auch die finanziellen Verhältnisse erhoben. Ist der verbleibende Lebensunterhalt gleich beziehungsweise geringer als ein fiktiver Sozialhilfeanspruch kann ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag und die Auszahlung der Unterstützung erfolgt circa 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin.

Einmalige Hilfe nach der Geburt in Ausnahmefällen

12

Eine einmalige Unterstützung nach der Geburt - innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes - kann nach eingehender Abklärung in Ausnahmefällen in Höhe von € 400 gewährt werden. Ausnahmefälle können sein: Mütter ohne Ansprüche auf Familienleistungen oder Kinderbetreuungsgeld oder Sozialunterstützung: zum Beispiel Asylwerberinnen, ausländische Studentinnen.

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen

Beratungstelefon: 0662 8042-5420

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

4.2 Elternteilzeit

Elternteilzeit ist die Reduktion der bisherigen Arbeitszeit und/oder die Änderung der Lage der Arbeitszeit. Als Elternteil haben Sie einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Sie arbeiten in einem Betrieb in dem mehr als 20 Beschäftigten und
- das Arbeitsverhältnis hat bereits 3 Jahre ununterbrochen gedauert (Zeiten des Mutterschutzes und der Karenz zählen zur Beschäftigungsdauer).
- Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt, oder haben die Obsorge für das Kind
- der andere Elternteil befindet sich nicht für dasselbe Kind in Karenz.
- Die Arbeitszeit kann **nur innerhalb einer gewissen Bandbreite reduziert werden**. Sie müssen die Arbeit um zumindest 20 % der wöchentlichen Normalarbeitszeit reduzieren, mindestens aber 12 Stunden pro Woche arbeiten. Bei einer 40-Stunden-Woche kann die Arbeitszeit während der Elternteilzeit also zwischen 12 und 32 Stunden pro Woche liegen.

Arbeiten Sie in einem Betrieb mit weniger als 21 Beschäftigten, oder erfüllen Sie die Minstdauer der Beschäftigung nicht? Dann können Sie trotzdem eine Elternteilzeit oder eine Verschiebung der Lage der Arbeitszeit vereinbaren, die sogenannte „**vereinbarte Elternteilzeit**“, jedoch besteht kein Rechtsanspruch darauf. Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Elternteilzeit, insbesondere der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz.

- Für **Elternteilzeitmeldungen bis 31.10.2023** beträgt die maximale Dauer der Elternteilzeit längstens bis zum 7. Geburtstag oder einem späteren Schuleintritt des Kindes.
- Für **Elternteilzeitmeldungen ab 01.11.2023** gibt es Änderungen: Die Elternteilzeit kann **bis zum 8. Geburtstag** des Kindes in Anspruch genommen werden - für insgesamt maximal sieben

Jahre. Von diesen sieben Jahren werden die Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt sowie die Karenzzeiten von beiden Elternteilen für dasselbe Kind abgezogen.

Mehr Infos zur Elternteilzeit (u.a. Geltendmachung eines Anspruches):

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/elternteilzeit/Elternteilzeit.html>

4.3 Familienbeihilfe

Eltern haben, unabhängig von ihrer Beschäftigung oder ihrem Einkommen, Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder. Die Höhe hängt vom Alter und der Anzahl der Kinder ab.

Für unter 18-jährige Kinder besteht ohne die Erfüllung weiterer zusätzlicher Erfordernisse Anspruch auf Familienbeihilfe. Für Kinder über 18 bis 24 Jahre kann nur Familienbeihilfe bezogen werden, wenn eine Lehre, Schule, Studium, etc. absolviert wird.

13

Für Kinder, die in Österreich geboren wurden, ist **kein Antrag auf Familienbeihilfe notwendig**. Eltern erhalten die Überweisung der monatlichen Familienbeihilfe **automatisch**. In anderen Fällen kann die Familienbeihilfe beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden - bis 5 Jahre rückwirkend.

Einen **Anspruch auf Familienbeihilfe** haben Eltern,

- deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet
- und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt,
- oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht

Die **Höhe der monatlichen Familienbeihilfe** ab 1.1.2024 (jährliche Inflationsanpassung):

- € 132,30 ab Monat der Geburt
- € 141,50 ab Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird
- € 164,20 ab Monat, in dem das Kind 10 wird
- € 191,60 ab Monat, in dem das Kind 19 wird

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die **Geschwisterstaffelung**:

- für 2 Kinder um € 8,20 für jedes Kind
- für 3 Kinder um € 20,20 für jedes Kind
- für 4 Kinder um € 30,70 für jedes Kind
- für 5 Kinder um € 37,20 für jedes Kind
- für 6 Kinder um € 41,50 für jedes Kind
- ab 7 Kindern um € 60,30 für jedes Kind

Weitere Zusatzbeträge:

- € 116,10 **Schulstartgeld** wird im August für jedes schulpflichtige Kind von 6 bis 15 Jahre ausbezahlt.
- € 67,80 **Kinderabsetzbetrag** wird monatlich pro Kind gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt, wenn Sie lohnsteuerpflichtig sind.
- Der **Mehrkindzuschlag** beträgt monatlich 23,30 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt

- **Erhöhte Familienbeihilfe:** Bei erheblicher Behinderung eines Kindes besteht Anspruch auf € 180,90 zusätzlich zur Familienbeihilfe
- siehe Kapitel 14 „Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung“

Informationen zur Familienbeihilfe im Detail:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/BeihilfenundFoerderung/Familienbeihilfe.html>

Familienbeihilfe Online-Rechner: <https://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at/>

Infos & Antrag:

jeweiliges Wohnsitzfinanzamt:

Tel. Infos der Finanzämter: 050 233 233

Familienservice des Bundeskanzleramtes: Tel. 0800 240 262

Website des Bundeskanzleramtes:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe.html>

Antragsformular und Online-Antrag:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerderungen/4/1/Seite.450233.html#ZumFormular

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen:
Tel. 0662 8042 5420

4.4 Familienförderung für Mehrlingsgeburten

Diese Förderung des Landes Salzburg unterstützt Familien nach der Geburt von Mehrlingen.

Höhe der Förderung:

- **€ 700** als einmalige Unterstützung für jedes Mehrlingskind.

Voraussetzungen:

- Die Antragstellung muss **innerhalb der ersten 2 Lebensjahre** der Mehrlinge erfolgen.
- anspruchsberechtigt sind Elternteile (auch Adoptiv- oder Pflegeelternteil) nach der Geburt von Mehrlingen, mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg.
- Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt und ist unabhängig vom Einkommen.

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen: Tel. 0662/8042-5435 oder 0662/8042-2174

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

Familien mit Mehrlingen können im Bedarfsfall auch vorübergehende Unterstützung durch eine Betreuerin der **Caritas Familienhilfe** bekommen:

Info & Kontakt: Caritas, Tel. 05 1760 4051

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/betreuung-begleitung-und-pflege/betreuung-zuhause/familienhilfe/>

4.5 Fonds der Erzdiözese für Eltern in Notsituationen

Mütter und Familien, die anlässlich einer Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes in Not geraten sind, können aus dem Hilfsfonds „Eltern in Not“ Unterstützung erhalten. Eine Abklärung der Situation sowie die Antragstellung erfolgt bei der Beratungsstelle „Aktion Leben“ oder durch eine kirchliche Beratungseinrichtung.

Infos & Antrag:

Aktion Leben, Beratungsstelle Salzburg, Hellbrunner Straße 13, 5020 Salzburg,
Terminvereinbarungen per Tel.: 0662/62 79 84 oder E-Mail: office@aktionleben-salzburg.at
<http://aktionleben-salzburg.at>

Caritas Zentren in den Bezirken

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/regionale-caritas-zentren/>

Telefonische Sozialberatung der Caritas im Bundesland Salzburg: Tel. 05 1760-1760

Partner- und Familienberatung der Erzdiözese: <http://www.kirchen.net/beratung/home/>

4.6 Gutschein für ein Babypaket

Es handelt sich hierbei um einen **Warengutschein im Wert von € 80** für Säuglingsartikel bzw. Säuglingsausstattung.

Voraussetzungen zur Inanspruchnahme:

- das Kind darf am Tag des Antrages maximal 6 Monate alt sein,
- Bezug Sozialunterstützung oder geringes Einkommen und
- regelmäßige Betreuung durch die Elternberatung des Landes oder den Verein pepp.

Infos & Antrag:

Elternberatung des Landes: Tel. 0662/8042 2888

Im Pinzgau, Pongau und Lungau kann über den **Verein pepp** für einen Gutschein angesucht werden.
Tel. 06542/ 56 531, www.pepp.at

4.7 Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch - IVF-Fonds

Von diesem Fonds werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen **70 % der Kosten** für Maßnahmen der In-vitro-Fertilisation (IVF) getragen.

Voraussetzungen sind u.a.:

- Das Paar muss in aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben
- Vorliegen einer medizinischen Indikation
- Altersgrenzen: 40 Jahre für die Frau, 50 Jahre für den Partner bzw. die Partnerin

Detail-Info:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Eltern-und-Kind/IVF-Fonds.html>

4.8 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für jenen Elternteil, der sich hauptsächlich um die Betreuung des Neugeborenen bzw. Kleinkindes kümmert. Es ist unabhängig von der Elternkarenz (= Freistellung von der Arbeit) geregelt. Das Kinderbetreuungsgeld wird vom zuständigen Sozialversicherungsträger ausbezahlt - in der Regel ist das die Österreichische Gesundheitskasse ÖGK.

Voraussetzungen für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld sind:

- Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe für das Kind,
- der Lebensmittelpunkt vom antragstellenden Elternteil und Kind ist in Österreich,
- der beziehende Elternteil und das Kind haben einen dauerhaften (mindestens 91-tägigen) gemeinsamen Haushalt und denselben Hauptwohnsitz,
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und rechtzeitige Einreichung bei der ÖGK.
- Einhaltung der Zuverdienstgrenzen.
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft benötigen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich (NAG- Karte bzw. EU- Anmeldebescheinigung) bzw. müssen bestimmte asylrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Zwei Modelle für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld stehen Eltern zur Wahl:

- Das **Einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld**, oder
- das **Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)**

4.8.1 Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Ist passend für Eltern, die eine kürzere Karenz anstreben und ein höheres Einkommen haben.

Zwei **zusätzliche Voraussetzungen** müssen dazu erfüllt werden:

- aufrechtes Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Geburt und
- ein Zeitraum von 182 Tagen Erwerbstätigkeit (Verdienst über Geringfügigkeitsgrenze), für die Mutter beginnt dieser Zeitraum 182 Tage vor Beginn des Mutterschutzes, für den Vater 182 Tage vor dem Geburtstermin des Kindes. Innerhalb dieser Zeitspanne dürfen keine AMS-Leistungen bezogen werden.

Die **Bezugshöhe** wird in Tagessätzen berechnet und beträgt 2024 (jährliche Inflationsanpassung):

- **80 % des Wochengeldes** (für Väter wird ein fiktiver Tagessatz berechnet)
- maximal € 76,60 täglich (rund € 2.300 monatlich)

Die **Bezugsdauer** für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld ist bis zu:

- 365 Tage ab der Geburt, wenn ein Elternteil allein das Kinderbetreuungsgeld bezieht, oder
- 426 Tage, wenn sich beide Elternteile den Bezug aufteilen.

Weiters ist bei diesem Modell zu beachten:

- die jährliche **Zuverdienstgrenze** liegt im Jahr 2024 bei € 8.100, ein geringfügiges Dienstverhältnis etwa - bis max. € 518,44 pro Monat - ist zulässig.
- Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes muss sich nicht mit der Dauer der Karenz decken, sozialversichert sind Eltern allerdings nur in dem Zeitraum, in dem sie Kinderbetreuungsgeld beziehen (bei längerer Karenz ist also eine Selbst- oder Mitversicherung nötig).

4.8.2 Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)

Beim Kinderbetreuungsgeld-Konto steht allen Eltern ein **gleich hoher Gesamtbetrag** zur Verfügung und die Eltern entscheiden, wie dieser Betrag aufgeteilt werden soll. Der Tagesbetrag hängt von der gewählten Anspruchsdauer ab. Das Kinderbetreuungsgeld-Konto kann **allein oder partnerschaftlich zu zweit** bezogen werden. Die Inflationsanpassung der Beträge erfolgt jährlich.

Die **Bezugshöhe**:

- **€ 14.355** **gesamt** für den gewählten Zeitraum - bei Bezug durch **einen Elternteil** allein
- **€ 17.935** **gesamt** für den gewählten Zeitraum - bei Bezug durch **beide Elternteile** gemeinsam

Der **Bezugs-Zeitraum**:

- bei Bezug durch **einen Elternteil**:
mindestens **365 Tage** bis maximal **851 Tage** ab Geburt des Kindes.
Innerhalb dieses Zeitraumes ist die **Bezugsdauer frei wählbar** und der Gesamtbetrag wird auf den gewählten Zeitraum aufgeteilt - zum Beispiel:
minimale Bezugsdauer von 365 Tagen = € 39,33 pro Tag / ca. € 1.180 pro Monat
maximale Bezugsdauer von 851 Tagen = € 16,87 pro Tag / ca. € 506 pro Monat
- bei **Bezug durch beide Elternteile** verlängert sich der Bezugszeitraum auf:
mindestens **456 Tage** bis maximal **1.063 Tage** ab Geburt des Kindes.
Der Tagesbetrag ist bei beiden Elternteilen jeweils derselbe Betrag und ergibt sich aus der gewählten Anspruchsdauer. Die Eltern können sich beim Bezug zwei Mal abwechseln - es können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 61 Tage dauern muss.

17

4.8.3 Weitere finanzielle Unterstützungen zum Kinderbetreuungsgeld

- Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das pauschale Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % des jeweiligen Tagesbetrages (beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld gibt es keinen Mehrlingszuschlag).
- **Bezugsverlängerung im Härtefall**:
In bestimmten Härtefällen kann es zu einer Verlängerung des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) von maximal 91 Tagen über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil alleine zusteht, kommen.
Bei Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld - für Geburten ab 1.11.2023 - besteht Anspruch auf eine Härtefälle-Verlängerung von maximal 61 Tagen.
- Ein **Partnerschaftsbonus** von einmalig **€ 500 pro Elternteil** kann für beide Bezugsvarianten beantragt werden, bei annähernd gleicher Aufteilung des KBG-Bezuges (50:50 bis 60:40).
- **Familienzeitbonus** (= finanzielle Leistung während des „Papamonats“): Erwerbstätige Väter, die sich, unmittelbar nach der Geburt des Kindes, der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, erhalten den Familienzeitbonus in Höhe von € 52,46 (für 2024) täglich.
Details und Antrag:
<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.879676&portal=oegkportal>
- **Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Konto**: Eltern mit nur geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen, für einen Zeitraum von max. 365 Tagen.

4.8.4 Beratungsmöglichkeiten zum Kinderbetreuungsgeld

Um den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes optimal zu planen und Details zu klären, sollte in jedem Fall **vorab eine Beratung in Anspruch genommen werden**.

Hier einige Beratungsangebote:

- die Infoline Kinderbetreuungsgeld - Tel. 0800 240 014
- Die AK bietet **persönliche Beratungstermine** in allen Bezirken an:
Terminvereinbarung unter Tel. 0662 / 86 87 89
[Spezialberatungen zum Kinderbetreuungsgeld | Arbeiterkammer Salzburg](#)
- Beratungstelefon des Landes Salzburg: 0662 / 8042 5420

18

Unterstützung bei der Berechnung des Kinderbetreuungsgeldes bietet der:

- **Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner:**
bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner

Antrag auf Kinderbetreuungsgeld:

Der Antrag ist beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen (meistens ist das die ÖGK). Bei der Antragstellung ist zu entscheiden, welche Kinderbetreuungsgeld-Variante gewählt wird.

<https://www.gesundheitskasse.at/Kinderbetreuungsgeld>

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.820905>

Weiterführende Infos und Links zum Kinderbetreuungsgeld:

[Kinderbetreuungsgeld Broschüre \(BKA\)](#)

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familie/basisinformationen-kinderbetreuungsgeld.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/kinderbetreuungsgeld>

Elternbildungsveranstaltungen Verein pepp: <https://www.pepp.at/de/angebote/elternbildung/>

4.9 Windelgutscheine, Kindersachenbörse u. a. bei Aktion Leben Salzburg

Aktion Leben Salzburg ist eine Beratungsstelle für Schwangere und Familien mit Kleinkindern. Zusätzlich zur **Beratung** wird auch materielle und finanzielle Unterstützung angeboten:

Windelgutscheine, Kindersachenbörse, Flohmärkte, Konkrete finanzielle Unterstützung, Erstlingsausstattung, Hilfe bei Wohnraumbeschaffung

Der Erstkontakt muss bis zum ersten Geburtstag des jüngsten Kindes erfolgen.

Infos und Kontakt:

Aktion Leben Salzburg, Tel. 0662/ 627984, E-Mail office@aktionleben-salzburg.at

<http://aktionleben-salzburg.at/>

4.10 Wochengeld

Dient als finanzieller Ersatz für die Zeit des Mutterschutzes. Bezug im Regelfall 8 Wochen vor dem voraussichtlich errechneten Geburtstermin, am Tag der Entbindung sowie 8 Wochen nach der Geburt; bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten 12 Wochen nach der Geburt.

Anspruch auf Wochengeld haben:

- unselbstständig Erwerbstätige,
- geringfügig Beschäftigte mit freiwilliger Selbstversicherung,

- voll versicherte freie Dienstnehmerinnen,
- Bezieherinnen einer AMS- Leistung,
- unter Umständen Frauen, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) versichert sind.

Beginnt die Schutzfrist (in der Regel 8 Wochen vor der Geburt) für ein weiteres Kind innerhalb des Bezuges des Kinderbetreuungsgeldes, ist das Wochengeld gleich hoch wie das vorher bezogene Kinderbetreuungsgeld. Beginnt die Schutzfrist nach Ende des KBG-Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld.

Infos & Antrag:

<https://www.arbeiterkammer.at/wochengeld>

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes: Tel. 0662/8042-5420

19

Das Wochengeld muss bei der zuständigen Krankenkasse (meist ÖGK) beantragt werden.

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867346&portal=oegkportal>

4.11 Wochengeld und Mutterschaftsbetriebshilfe - für Selbständige

Für **Unternehmerinnen**, die in der gewerblichen Krankenversicherung SVS pflichtversichert sind. Dauer des Bezuges für das Wochengeld: 8 Wochen vor und nach der Geburt, für den Entbindungstag selbst. Bei Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder Kaiserschnitt: für 12 Wochen nach der Entbindung,

Bezugshöhe: € 67,19 pro Tag (Wert 2024)

Anspruch auf Wochengeld besteht auch dann, wenn für den Zeitraum des Mutterschutzes die selbstständige Tätigkeit unterbrochen, oder das Gewerbe ruhend gemeldet wurde.

Statt des Wochengeldes haben die Unternehmerinnen die Möglichkeit eine **Betriebshilfe** in Anspruch zu nehmen. Dabei handelt es sich um eine Person, die die Unternehmerin in Ihrem Betrieb während der Abwesenheit ersetzt.

Infos & Antrag:

SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Tel. 05/ 0808 808, E-Mail: gs@svs.at

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816826&portal=svsportal>

WKO-Service-Center Salzburg: Tel. 0662 / 8888-316,

Hotline des Finanzministeriums: Tel. 050 / 233 790

5 Steuererleichterungen - Tipps & Infos

5.1 Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

Über die Arbeitnehmerveranlagung (= Lohnsteuerausgleich) bekommen Sie zu viel bezahlte Steuern vom Finanzamt zurück. Dafür ist **kein Antrag mehr notwendig**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es dürfen keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen, weil Sie z.B. zeitweise zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder Krankengeld gleichzeitig bezogen haben.
- Sie haben bis zum 30. Juni des Folgejahres noch keinen Antrag für die ANV beim Finanzamt eingereicht.
- Auf Grund der Aktenlage ist anzunehmen, dass Sie ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben.
- Die Veranlagung ergibt eine Gutschrift.
- Das Finanzamt kann aufgrund der Aktenlage auch annehmen, dass sich die Gutschrift durch die Geltendmachung weiterer Abschreibungen nicht erhöht.

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres vom Finanzamt ein Informationsschreiben über die zu erwartende Gutschrift.

Was wird automatisch berücksichtigt:

Vom Finanzamt werden bei der automatischen ANV bereits berücksichtigt: Kirchenbeiträge, Spenden und Beiträge für den Nachkauf für Versicherungszeiten bzw. für die freiwillige Weiterversicherung, sowie ab 2022 Öko-Sonderausgaben, Teuerungsabsetzbetrag. Seit 2021 wird auch das Homeoffice-Pauschale auf Basis, der von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gemeldeten Homeoffice-Tage automatisch berücksichtigt.

Was müssen Sie selbst geltend machen:

Werbungskosten (z.B. Fortbildungskosten oder Betriebsratsumlage), Ausgaben für Steuerberatung, oder bis 2020 für die Wohnraumschaffung bzw. -sanierung und Beiträge zu Personenversicherungen, Außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten), den Absetzbetrag für Alleinverdienende oder Alleinerziehende, den Unterhaltsabsetzbetrag, den Familienbonus Plus.

Mehr Infos:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/verfahren-arbeitnehmerinnenveranlagung/antragslose-arbeitnehmerinnenveranlagung.html>

https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerinnen-veranlagung/Antragslose_Arbeitnehmerveranlagung.html

Die notwendigen Formulare für die Arbeitnehmerveranlagung und weitere Infos finden Sie unter:

https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/_start.asp?FTyp=STFBL1

Arbeitnehmerveranlagung online:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

Mit der Aktion „Steuerlöscher“ bietet die AK Salzburg Unterstützung bei der Arbeitnehmerveranlagung an: Terminvereinbarung bei der Service-Hotline **0662 / 86 87 86**

Tipp: die Steuer-App „taxefy“ unterstützt bei der Steuererklärung: <https://taxefy.at/>

5.2 Betriebliche Zuschüsse zur Kinderbetreuung

Unternehmen können ihren Beschäftigten für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren einen Zuschuss von bis zu € 1.000 pro Jahr und Kind steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Der Zuschuss darf den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden. Auch kann der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden.

Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html

5.3 Familienbonus Plus

21

Der **Familienbonus Plus** ist als Steuerabsetzbetrag ab 2019 wirksam. Durch ihn wird die Steuerlast direkt reduziert. Den Familienbonus Plus erhalten Sie, **so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird**. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen. Durch den Familienbonus Plus werden seit 2019 der Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten ersetzt.

Höhe des Familienbonus Plus:

- bis Juli 2022: € 125 monatlich pro Kind - bis zum 18. Geburtstag
€ 41,68 monatlich pro Kind - nach dem 18. Geburtstag
- ab Juli 2022: € 166,68 monatlich pro Kind - bis zum 18. Geburtstag
€ 54,18 monatlich pro Kind - nach dem 18. Geburtstag

Der Familienbonus kann entweder im Rahmen der Lohnverrechnung monatlich ausbezahlt werden (Antrag mit Formular E-30), oder bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden. Selbständige können den Familienbonus in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Aufteilung zwischen den Eltern:

Eltern - auch getrenntlebende - können den Familienbonus Plus untereinander aufteilen und haben damit die Möglichkeit, den Steuervorteil optimal zu nutzen. Entweder ein Elternteil beansprucht den Familienbonus Plus zu **100 %** oder der Betrag wird **50:50** zwischen den Eltern aufgeteilt.

Sonderregelung 90:10 für getrenntlebende Eltern (bis 2021):

Diese gilt, wenn ein Elternteil überwiegend für die Kinderbetreuungskosten aufkommt und mindestens € 1.000 pro Jahr an Kinderbetreuungskosten für dieses Kind leistet. Diese Aufteilungsvariante kann ausschließlich im Nachhinein im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.

Kindermehrbetrag statt Familienbonus:

Verdienen Sie so wenig, dass Sie keine Lohnsteuer bezahlen, wirkt sich der Familienbonus für Ihr Kind nicht aus. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie jedoch den Kindermehrbetrag als Negativsteuer - **siehe Punkt 5.5 „Negativsteuer - Bares vom Finanzamt“**

Mehr Infos zum Familienbonus Plus:

[https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus_\(FB_\).html#](https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus_(FB_).html#)

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonusplus-faq.html> - Was

Online-Rechner:

https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus

Formular E-30 - Antrag auf monatliche Auszahlung mit der Lohnverrechnung:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?s=E30

Telefonische Infos:

AK Salzburg - Lohnsteuerberatung, Tel. 0662/86 87-93

5.4 Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen

22

Freibeträge reduzieren das zu versteuernde Einkommen (= die Steuerbemessungsgrundlage, also die Bruttoeinkünfte abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge), z.B. auswärtige Berufsausbildung eines Kindes.

Absetzbeträge werden direkt von der errechneten Steuer abgezogen, vermindern also die Steuerschuld - Beispiele: Unterhaltsabsetzbetrag, Absetzbetrag für Alleinverdienende/Alleinerziehende, Familienbonus Plus

Monatlicher Unterhaltsabsetzbetrag: Wer den Unterhalt bezahlt, oft der getrenntlebende Vater, kann folgende Beträge absetzen (Beträge für 2024):

- € 35 für 1 Kind
- € 87 für 2 Kinder
- € 69 zusätzlich für jedes weitere Kind

Dieser Absetzbetrag ist bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

Mehr Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

Für die **auswärtige Berufsausbildung** ihres Kindes können Sie unter gewissen Voraussetzungen bei der Arbeitnehmerveranlagung einen **Freibetrag** von € 110 pro Ausbildungsmonat als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Mehr Infos:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

Absetzbetrag für Alleinerziehende und Alleinverdienende:

Mit diesen Absetzbeträgen werden Alleinverdienende genauso entlastet wie Alleinerziehende. Die Beträge sind identisch.

Diese Beträge sind nach der Anzahl der Kinder, für die mehr als 6 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, gestaffelt und können bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Auf Antrag (Formular E 30) ist auch monatliche Auszahlung über die Lohnverrechnung möglich.

Höhe der Absetzbeträge pro Jahr:

- € 572 bei einem Kind (2023: € 520)
- € 774 bei zwei Kindern (2023: € 704)
- € 255 zusätzlich für jedes weitere Kind (2023: € 232)

Mehr Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080720.html#Alleinverdiener

Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden:

Alleinerziehende können ab dem Veranlagungsjahr 2019 **Kinderbetreuungskosten** bis zum Ende der Schulpflicht bei der Arbeitnehmerveranlagung als **außergewöhnliche Belastung** mit Selbstbehalt als Absetzbetrag geltend machen.

Mehr Infos:

https://arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

Mehr Infos zum Selbstbehalt und zur außergewöhnlichen Belastung:

https://arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Aussergewoehnliche_Belastungen.html

5.5 Negativsteuer - Bares vom Finanzamt

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sowie auch Pensionistinnen und Pensionisten, die so wenig verdienen, dass sie **keine Lohnsteuer** zahlen, können **Negativsteuer (Sozialversicherungsbonus)** über die Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt geltend machen. Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

Die Negativsteuer beträgt im Veranlagungsjahr 2024 für Arbeitnehmende **55% der Sozialversicherungsbeiträge**, maximal € 1.215, für Pensionistinnen und Pensionisten 80% der Sozialversicherungsbeiträge, maximal € 637.

Wenn jemand auch Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, erhöht sich die Negativsteuer im Veranlagungsjahr 2024 durch den „**Pendlerzuschlag**“ auf max. € 1.331.

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

Absetzbetrag für Alleinverdienende bzw. Alleinerziehende:

Eine spezielle Form der **Negativsteuer** gibt es für Alleinverdienende und für Alleinerziehende, die wenig verdienen: Kann der Absetzbetrag für Alleinverdienende bzw. Alleinerziehende nicht voll ausgenutzt werden, weil die Jahressteuer niedriger ist als der Absetzbetrag, erhalten Sie diesen über die Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt ausbezahlt.

Dieser Betrag ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die ständig in Österreich leben und für die Sie mehr als 6 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe beziehen.

Der Absetzbetrag für Alleinverdienende bzw. Alleinerziehende beträgt für das Jahr 2024:

- € 572 bei einem Kind
- € 774 bei zwei Kindern
- € 255 zusätzlich für jedes weitere Kind

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

Kindermehrbetrag statt Familienbonus Plus:

Verdienen Sie so wenig, dass Sie keine Lohnsteuer bezahlen, wirkt sich der Familienbonus für Ihr Kind nicht aus, da dieser nicht als Negativsteuer ausbezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie jedoch den Kindermehrbetrag als Negativsteuer:

Ab Veranlagungsjahr 2022 gilt: Den Kindermehrbetrag erhalten Sie, wenn Sie an mindestens 30 Tagen im Jahr steuerpflichtige aktive Einkünfte, z.B. aus einer Anstellung oder einem freien

Dienstvertrag, haben und sich der Familienbonus bei Ihnen nicht auswirkt. Außerdem muss einer dieser Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherinnenabsetzbetrag, oder
- Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner verdient auch so wenig, dass auch hier der Familienbonus keine Auswirkung hat.

Der Kindermehrbetrag beträgt 2022 und 2023 bis zu € 550 pro Kind. Ab 2024 bis zu € 700 pro Kind.

Bis 2021 erhalten Sie den Kindermehrbetrag als Negativsteuer nur dann, wenn Sie an weniger als 330 Tagen im Jahr Bezüge aus der Arbeitslosenversicherung, Sozialunterstützung oder Grundversorgung bezogen haben. Zudem müssen Sie Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag haben. Der Kindermehrbetrag beträgt € 250 pro Kind.

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener.html>

5.6 Pendlerpauschale und Pendlereuro

Grundsätzlich werden die Fahrtkosten für den Arbeitsweg mit dem **Verkehrsabsetzbetrag automatisch bei der Lohnabrechnung** berücksichtigt. Die Höhe des Verkehrsabsetzbetrages ist € 463 für das Jahr 2024 (€ 421 für 2023).

Zusätzlich können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auch das kleine oder das große **Pendlerpauschale** und einen "**Pendlereuro**" geltend machen. Dabei kommt es unter anderem auf die Entfernung des Wohnorts zur Arbeit und die verfügbaren Verkehrsmittel an. Ein Anspruch lässt sich mit dem **Pendlerrechner des Finanzministeriums** ermitteln:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Mit dem Ausdruck des Pendlerrechners beantragen Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin.

Wenn das Pauschale noch nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, können Sie dieses im Rahmen der Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommenPendlerpauschale.html>

5.7 Weitere Infos und Kontakte

Finanzamt Österreich:

Hotline: 050 233 233

Bürgerservice des Finanzministeriums:

Tel. 050 233 765

Steuerombudsstelle des Finanzministeriums:

bei abgabenrechtlichen Fragen, Hilfe bei Fragen zum Steuerbescheid, bei Problemen aus dem Kontakt zur Finanzverwaltung

steuerombudsdienst@bmf.gv.at oder <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

AK Salzburg - Lohnsteuerberatung:

Beratung & Terminvereinbarung für persönliche Termine in Salzburg-Stadt: Tel. 0662/86 87 93

<https://sbg.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/lohnsteuer/Lohnsteuer-Beratung.html>

Persönliche Beratung bei der Aktion „Steuerlöscher“ der AK Salzburg

zu Beginn jeden Jahres auch in den Bezirken - Terminvereinbarung unter: 0662/86 87 86,

Infos & Termine:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/steuerloescher>

AK Online-Info - Steuervorteile für Familien:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Steuervorteile_fuer_Familien.html

AK - Online-Infos die besten 10 Steuertipps:

https://sbg.arbeiterkammer.at/steuerundeinkommen/Die_10_besten_Steuertipps.html

AK - Online-Info - Steuer & Einkommen:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/index.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/index.html>

AK-Broschüre - Anleitung zum Steuer sparen 2024:

https://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/SteuerundGeld/Anleitung_zum_Steuer_sparen.html

Steuerbuch des Finanzministeriums - Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung für die vergangenen 5 Jahre:

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

6 Kinderbetreuung

6.1 Beitragsfreie Kinderbetreuung für drei Betreuungsjahre vor Schuleintritt

Im Land Salzburg ist die Kinderbetreuung im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche beitragsfrei:

- für Kinder, die zu Beginn des Betreuungsjahres bereits ihren 3. Geburtstag hatten (Stichtag ist der 1. September).
- Die Befreiung vom Elternbeitrag gilt für 3 Betreuungsjahre vor Schuleintritt,
- in Kindergärten, alterserweiterten Gruppen und bei Tageseltern.

Für eine längere Betreuung, Essen und andere Zusatzleistungen können Kosten verrechnet werden.

26

Detailinfos und FAQ: <https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/elementarbildung/rechtsthemen/beitragsfreie-kinderbetreuung>

6.2 Familienpaket - Land Salzburg

Das Land Salzburg leistet für alle Kinder unter 6 Jahren in Betreuung - die nicht die beitragsfreie Halbtags-Kinderbetreuung (siehe oben, Punkt 6.1) beanspruchen können - folgenden Beitrag:

- € 20 pro Monat des Elternbeitrages bei Halbtagsbetreuung - bis 30 Stunden pro Woche
- € 40 pro Monat des Elternbeitrages bei Ganztagsbetreuung - ab 31 Stunden pro Woche

Der Träger verrechnet **automatisch** den reduzierten Betrag. Dies gilt für Betreuung in Kleinkindgruppen, Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und durch Tageseltern.

6.3 Kinderbetreuungsfonds - Land Salzburg

Zu den Kinderbetreuungskosten für Kinderbetreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg gibt es einen Zuschuss. Gefördert werden **nicht schulpflichtige Kinder** mit Ausnahme von Kindern, die das letzte verpflichtende Kindergartenjahr besuchen.

Höhe der Förderung:

- max. € 400 pro Kindergartenjahr - bei einer Betreuungszeit **bis zu 20 Stunden** pro Woche,
- max. € 700 pro Kindergartenjahr - bei einer Betreuungszeit **von 21 bis 40 Stunden** pro Woche.

Die Förderung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt und aliquot berechnet.

Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg, welche bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

- € 2.275 Familien-Nettoeinkommen für Alleinerziehende und Familien mit 1 Kind
- zuzüglich € 560 für jedes weitere unversorgte Kind im gemeinsamen Haushalt

Bei Bezug der Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS (siehe unten) besteht kein Anspruch auf Förderung.

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen:

Tel. 0662 8042-5435 oder 2174, Mail jugend-familie@salzburg.gv.at

Online:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#F%c3%b6derung%20Kinderbetreuungsfonds>

6.4 Kinderbetreuungs-Beihilfe des AMS

Diese Beihilfe kann in folgenden Situationen beim Arbeitsmarktservice beantragt werden:

- Sie nehmen an einer AMS-Maßnahme teil.
- Sie haben eine **neue** Arbeitsstelle gefunden.
- Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich trotz Arbeit grundlegend verschlechtert.
- Ihre Arbeitszeit hat sich wesentlich geändert und daher brauchen Ihre Kinder eine neue Betreuungseinrichtung oder Betreuungsform.
- Ihre bisherige Kinderbetreuung fällt aus.

Diese **Voraussetzungen** müssen weiters erfüllt werden:

- Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt.
- Ihr Kind ist jünger als 15 Jahre, ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre.
- Ihr Brutto-Einkommen ist maximal 2.700 Euro pro Monat.

Höhe der Beihilfe: bis maximal € 300 pro Monat, abhängig von Einkommen und Betreuungskosten

Dauer: 26 Wochen, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden (längstens 156 Wochen).

Ein Beratungsgespräch beim zuständigen AMS ist vorab erforderlich, vor Arbeitsaufnahme oder Beginn der Maßnahme (z.B. Kurs) und vor Unterbringung des Kindes.

Weitere Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kinderbetreuungs-beihilfe->

6.5 Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende

Studierende, die Studienbeihilfe oder ein Studienabschluss-Stipendium beziehen und für im gemeinsamen Haushalt lebende eigene Kinder zu sorgen haben, können einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung erhalten, wenn sie sich mindestens im dritten Semester eines Studiums befinden. Der Zuschuss beträgt höchstens € 150 monatlich je Kind und wird semesterweise im Nachhinein, gegen Nachweis der Kosten ausbezahlt.

Infos & Antrag:

Stipendienstelle Salzburg, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39

<https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c356>

https://www.stipendium.at/fileadmin/Download/Dokumente/KBZ_RL_2022.pdf

6.6 Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH Salzburg

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung:

- die Unterstützung gilt ausschließlich für Studierende mit Kindern an der UNI Salzburg
- der/die Antragstellende erhält keine weiteren Zuschüsse (z.B. von der Stipendienstelle)
- der/die Antragstellende ist zur Pflege und Erziehung des Kindes gesetzlich verpflichtet

Die Unterstützung beträgt höchstens € 400 pro Semester. Pro Kind kann nur eine Unterstützung im Semester bewilligt werden.

Info & Antrag:

ÖH Salzburg Beratungszentrum: Tel. 0662/ 8044 6001 od. 6006, E-Mail: beratung@oeh-salzburg.at

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium/kinderbetreuungsunterstuetzung/>

6.7 Kinderbetreuungskosten Ermäßigung/Befreiung - Stadt Salzburg

Die Ermäßigung gilt **ausschließlich für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen**. Ermäßigungen und Befreiungen vom Besuchsbeitrag können unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse **auf Antrag** gewährt werden.

Damit ein Antrag gestellt werden kann, **muss vorher ein Zuschuss aus dem Kinderbetreuungsfonds des Landes Salzburg zu den Kinderbetreuungskosten beantragt werden**. Erst danach kann bei der Stadt Salzburg angesucht werden - es können beide Möglichkeiten gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Info & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen: Tel. 0662/8042-5435

https://www.salzburg.gv.at/themen/Förderung_Kinderbetreuungsfonds

Stadt Salzburg: Tel. 0662/8072- 3471

<https://stadt-salzburg.at/ermaessigungkinderbetreuungsbeitrag/>

6.8 Pflegefreistellung

Wenn Kinder oder andere nahe Angehörige erkranken und Betreuung brauchen, oder eine bestehende Betreuungsmöglichkeit plötzlich ausfällt, haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit eine **bezahlte Pflegefreistellung** zu nehmen.

Eltern haben Anspruch auf **eine Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr** im Ausmaß Ihrer wöchentlichen Arbeitszeit. Bei neuerlicher Erkrankung gibt es eine zusätzliche Woche innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn das Kind unter 12 Jahre alt ist. Diesen Anspruch haben beide Elternteile, somit haben **Eltern gemeinsam bis zu vier Wochen Anspruch** auf Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr (unabhängig von der Anzahl der Kinder).

Auf Pflegefreistellung besteht Rechtsanspruch - der Betrieb muss darüber informiert werden.

Weitere Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Pflegefreistellung.html>

6.9 Unterstützung für Ferienbetreuung - Alleinerziehende

Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende bietet Alleinerziehenden finanzielle Unterstützung für **Ferienbetreuung während der Sommerferien** an. Dieses Angebot ist nur für Betreuung **bei ausgewählten Anbieterorganisationen möglich**.

Informationen zur Antragsstellung: Für Anträge darf das Einkommen die unten angeführten Beträge um max. € 100 überschreiten. Alimente und Unterhaltsvorschuss zählen zum Einkommen, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag nicht.

Einkommensgrenzen:

€ 1.810	für 1 Elternteil + 1 Kind
€ 2.228	für 1 Elternteil + 2 Kinder
€ 2.646	für 1 Elternteil + 3 Kinder
€ 3.064	für 1 Elternteil + 4 Kinder
€ 3.482	für 1 Elternteil + 5 Kinder u. mehr

Infos & Antrag:

Frau & Arbeit, Claudia Oberhuemer

E-Mail: alleinerziehend@frau-und-arbeit.at, Tel. +43 662 880723-19

6.10 Zuschuss zur Kinderbetreuung durch den Betrieb

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten für die Betreuung von Kindern einen Zuschuss zahlen. Dieser Zuschuss ist bis zu einer Höhe von **€ 1.000 pro Kalenderjahr sozialabgaben- und lohnsteuerfrei**. Der Zuschuss darf den Eltern nur in Form von Gutscheinen zur Einlösung bei einer entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung gewährt werden. Auch kann der Zuschuss direkt an die Betreuungseinrichtung ausbezahlt werden.

Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html

7 Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege

7.1 Befreiung von der Rezeptgebühr

Eine Rezeptgebühr von € 7,10 ist in der Regel für jedes verordnete Medikament direkt in der Apotheke zu bezahlen. Bestimmte Personengruppen (z. B. Bezieherinnen und Bezieher von Ausgleichszulage oder Sozialhilfe, Zivildienstler, Asylwerbende, ...) sind **automatisch von der Rezeptgebühr befreit**.

Ein **Antrag zur Befreiung** von der Rezeptgebühr kann gestellt werden, wenn das **monatliche Nettoeinkommen** folgende Richtsätze nicht übersteigt:

- € 1.217,96 für Alleinstehende
- € 1.400,65 für Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf
- € 1.921,46 für Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaften
- € 2.209,68 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf
- für jedes **mitversicherte Kind** erhöht sich der Richtsatz um € 187,93

Wer nicht von Gesetzes wegen Anspruch auf die Befreiung hat, stellt den Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870471>

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/Seite.1693901.html#AllgemeineInformationen>

7.2 Beratung zu allen Pflege Themen - Pflegeberatung Land Salzburg

Welche Pflege- und Betreuungsleistungen gibt es? Wo bekomme ich Unterstützung? Wie kann ich das alles finanzieren?

Die Pflegeberatung des Landes bietet flächendeckend im Bundesland Salzburg

- **Information, Beratung und Unterstützung** in allen Fragen rund um das Thema Pflege (Zuschüsse, Förderungen, Hilfsmittel, Entlastungsangebote für pflegende Angehörige...) an
- und leistet **Hilfestellungen bei der Organisation** von Pflege- und Betreuungsangeboten.
- Die Beratungen werden telefonisch als auch persönlich in der Beratungsstelle und bei Sprechstunden (in Gemeinden und Krankenhäusern) angeboten. Auf Wunsch kommt die Pflegeberatung auch zu einem Hausbesuch.

Kontakt:

Pflegeberatung Land Salzburg: Tel: +43 662 8042 - 3533 / Mail: pflegeberatung@salzburg.gv.at

Online-Infos und Beratungsstellen:

<https://www.salzburg.gv.at/pflegeberatung>

Online-Broschüren zu Pflege und Betreuung:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/publikationen-soziales.aspx - pflege

7.3 Das Pflegegeld

Das Pflegegeld ist ein **Zuschuss zu den Pflegekosten**. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es soll den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und den Verbleib zu Hause ermöglichen. Grundsätzlich gilt: wer pflegebedürftig ist, hat einen **Rechtsanspruch auf Pflegegeld**.

Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld:

- Die Gewährung (und Erhöhung) des Pflegegeldes muss beim zuständigen Versicherungsträger beantragt werden.
- Die Höhe hängt vom nötigen Pflegeaufwand ab.
- Für den Bezug muss ein monatlicher Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden bestehen.
- Der Pflegeaufwand wird bei einer ärztlichen Untersuchung festgestellt.
- Das Pflegegeld wird in 7 Stufen eingeteilt: beginnend bei monatlich € 192 für Pflegestufe 1 bis zu € 2.061,80 bei Pflegestufe 7 (über 180 notwendige Pflegestunden pro Monat).

Das Pflegegeld wird 12 x jährlich ausbezahlt, ohne steuerliche Abzüge und Krankenversicherungsbeiträge. Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem 2. Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt.

Ausführliche Infos: <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/4.html>

Infos zum Pflegegeld, wie auch zu allen anderen Fragen rund um das Thema Pflege:

Pflegeberatung Land Salzburg: 0662 8042 - 3533

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

7.4 Finanzielle Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Eine Person, die rund um die Uhr betreut werden muss, hat - zusätzlich zum Pflegegeld - Anspruch auf eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Pflegegeldbezug **ab Stufe 3**.
- monatliches Nettoeinkommen von maximal € 2.500
- Die Einkommensgrenze von € 2.500 erhöht sich pro unterhaltsberechtigte/n Angehörige/n um € 400, pro unterhaltsberechtigte/n Angehörige/n mit Behinderung um € 600.
- Nicht zum Einkommen zählen u.a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe.
- Das Vermögen der betreuungsbedürftigen Person bleibt dabei unberücksichtigt.

Die 24-Stunden-Betreuung kann **durch Selbständige oder Angestellte** erfolgen.

Förderhöhe:

Beschäftigung von **selbstständigen Betreuungspersonen**:

- € 400 pro Monat und Betreuungsperson - max. € 800 pro Monat (für 2 Betreuungspersonen)

Beschäftigung von **unselbständigen Betreuungspersonen** (angestellt von der pflegebedürftigen Person bzw. Angehörigen):

- € 800 pro Monat und Betreuungsperson - max. € 1.600 pro Monat (für 2 Betreuungspersonen)

Ausführliche Infos:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/1/Seite.360534.html>

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/24-h-betreuung_zu_hause.aspx

7.5 Finanzielle Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen

7.5.1 Angehörigenentlastung - Land Salzburg

Die Angehörigenentlastung ist ein ergänzendes Angebot zu den bestehenden mobilen Diensten wie Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege und **bietet Angehörigen stundenweise, regelmäßig und langfristig die Möglichkeit, sich von der Pflege eine Auszeit zu nehmen**. Eine Betreuungs- oder Pflegekraft eines anerkannten mobilen Dienstes sichert währenddessen die professionelle Betreuung der pflegebedürftigen Person zu Hause im eigenen Lebensumfeld.

Voraussetzungen für den Kostenzuschuss:

- Pflege/Betreuung erfolgt durch nahe Angehörige im selben Haushalt.
- Mindestens **Pflegegeld Stufe 3** (bei Demenz bzw. zerebraler Erkrankung ab Pflegegeldstufe 1).
- Ab 65 Jahren (Anspruch vor 65 - bei Demenz bzw. zerebraler Erkrankung).
- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (gem. § 6 Abs 3 S.SHG)
- Betreute Person kann nicht länger als 3 Stunden allein gelassen werden

Geförderte Stunden und Betreuungseinsätze:

- Einsatzdauer: mindestens 3 Stunden bis maximal 6 Stunden
- Buchbar Montag bis Samstag - nicht an Sonn- und Feiertagen
- Gewährt wird ein Kostenzuschuss für **maximal 10 Stunden pro Monat** und Haushalt, **ab Pflegegeld der Stufe 5 bis zu 20 Stunden pro Monat**
- **Sonderstunden:** Um pflegenden Angehörigen die Wahrnehmung von außerplanmäßigen Sonderterminen (zum Beispiel Familienfeiern, Arztbesuche, etc.) zu ermöglichen, können über das normale Stundenausmaß hinaus noch zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden. Je nach Pflegegeldstufe, sind diese mit 6 bis 12 Stunden pro Kalenderhalbjahr begrenzt.

Kosten für die Angehörigenentlastung:

- **€ 8 Eigenleistung, je in Anspruch genommener Stunde**, zzgl. Kosten für die Wegzeit, muss die pflegebedürftige Person an den mobilen Dienst zahlen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten für den mobilen Dienst trägt das Land Salzburg.

Info & Antrag:

Land Salzburg, Referat Pflege und Betreuung,
Tel. +43 662 8042 - 3574

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/angehoerigenentlastung.aspx

7.5.2 Ersatzpflege - Zuschuss

Wenn pflegende Angehörige durch Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege verhindert sind, besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss für die professionelle oder private Ersatzpflege zu beziehen.

Voraussetzungen:

- Der Zuschuss kann gewährt werden, wenn der/die pflegebedürftige Angehörige Pflegegeld der Stufe 3-7 bezieht und die Pflege seit mindestens einem Jahr durchgehend erfolgt.
- Für demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige kann bereits ab der Pflegegeldstufe 1 ab dem vierten Tag durchgehender Verhinderung ein Zuschuss bezogen werden.

- Das Nettoeinkommen der Hauptpflegeperson darf folgende Grenzen nicht überschreiten:
€ 2.000 bei Pflege einer Person der Stufe 1 - 5
€ 2.500 bei Pflege einer Person der Stufe 6 - 7
Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtignte Angehörige jeweils um € 400, bei unterhaltsberechtignten Angehörigen mit Behinderung um € 600.

Höhe des Zuschusses:

- max. € 1.200 bis € 2.500 pro Jahr - abhängig von der Pflegestufe

Weitere Infos:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/ersatzpflege.aspx

Kontakt & Antragstellung:

Sozialministeriumservice - Landesstelle Salzburg / Tel.: +43 5 99 88

<https://www.sozialministeriumservice.at/>

33

7.5.3 Kurzzeitpflege - Zuschuss

Kurzzeitpflege ist ein befristeter Aufenthalt (einzelne Tage bis zu mehreren Wochen) in einem Seniorenpflegeheim. Sie dient zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen, die anderen Familienverpflichtungen nachkommen müssen, Urlaub oder eigene Krankenhaus- oder Kuraufenthalte geplant haben. Der Kurzzeitpflegeaufenthalt setzt eine Buchung der Aufenthaltszeit voraus. Die Tarife für Kurzzeitpflege werden von den jeweiligen Einrichtungen festgelegt.

Höhe und Dauer des Zuschusses:

- € 50 pro Tag - der Zuschuss ist vom Einkommen unabhängig und
- kann für maximal 14 Tage pro Jahr in Anspruch genommen werden.

Im Land Salzburg gibt es zurzeit 31 Einrichtungen, die Kurzzeitpflegeaufenthalte anbieten. Nach verfügbaren Kapazitäten kann aber auch in anderen Seniorenpflegeheimen eine Kurzzeitpflege angeboten werden.

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Pflege und Betreuung: Tel. 0662/8042-3574

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflege-kurzzeit>

7.5.4 Pflegekarenzgeld

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz/Pflegezeit oder einer Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit finanziell zu unterstützen, gibt es einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld**.

Anspruch auf Pflegekarenzgeld haben:

- Personen in Pflegekarenz oder Pflegezeit (davor hatten sie eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze, seit mind. 3 Monaten).
- Personen in Familienhospizkarenz oder -zeit.
- Personen, die sich zur Pflege- oder Familienhospizkarenz beim AMS vom Arbeitslosengeld oder von der Notstandshilfe abgemeldet haben.

Höhe des Pflegekarenzgeldes bei Pflegekarenz und Familienhospizkarenz:

- Der Grundbetrag des Pflegekarenzgeldes ist einkommensabhängig und gebührt in derselben **Höhe wie das Arbeitslosengeld** (55 Prozent des Nettoeinkommens), zumindest jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (€ 518,44 monatlich). Für unterhaltsberechtigten Kinder gebühren Kinderzuschläge.

Wird Familienhospizkarenz in Anspruch genommen, so besteht die Möglichkeit, zusätzlich einen Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich zu beziehen. Diese zusätzliche Leistung kann gemeinsam mit dem Pflegekarenzgeld beantragt werden.

Tipp:

Die **Pflegeberatung des Landes** bietet flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege (Zuschüsse, Förderungen, Hilfsmittel, Entlastungsangebote für pflegende Angehörige) an und leistet Hilfestellungen bei der Organisation von Pflege- und Betreuungsangeboten.

Pflegeberatung Land Salzburg: 0662 8042 - 3533

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

Weitere Informationen:

Detailinformationen Pflegekarenzgeld & Formulare:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360529.html>

Informationen der AK:

Pflegekarenz & Pflegezeit: https://www.arbeiterkammer.at/pflegekarenz_pflegeteilzeit

Familienhospizkarenz: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/pflege/Familienhospizkarenz>

7.5.5 Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Pensionsversicherung

Personen, welche eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen, können sich in der Pensionsversicherung **kostenlos** selbstversichern.

- Bei Beginn der Versicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern.
- Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.
- Die Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von € 2.163,78.

Voraussetzungen:

- Pflege eines /einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Detailinfos und Antrag:

https://www.pensionsversicherung.at/selbstversicherung_für_pflegende_angehörige

siehe auch:

Mitversicherung pflegende Angehörige bei der Österreichischen Gesundheitskasse:

https://www.gesundheitskasse.at/mitversicherung_pflegende_angehörige

7.6 Hilfe für Selbständige und Bauern bei Unfall oder Krankheit

7.6.1 Betriebshilfe der SVS für Gewerbetreibende und Neue Selbständige

Wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer krankheits- oder unfallbedingt ausfällt, können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)**. Der/dem Gewerbetreibenden oder Neuen Selbständigen soll damit ermöglicht werden, den Betrieb fortzuführen.

Die Betriebshilfe kann als Geldleistung in Form von Zuschüssen oder als Sachleistung durch Bereitstellung von Personal gewährt werden.

Infos & Antrag:

Sozialversicherung der Selbständigen, Tel. 050 808 808

<https://www.svs.at/betriebshilfe>

7.6.2 Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring

Betriebshilfe bei unfall- oder krankheitsbedingtem Ausfall wird durch den regionalen Maschinenring vermittelt und koordiniert. Im Regelfall ist innerhalb eines Tages ein geeigneter Helfer bzw. eine Helferin gefunden. Seitens der SVS sind **Zuschüsse** für den Betriebshelfer bzw. die Betriebshelferin möglich.

Infos & Antrag: beim regionalen Maschinenring

<http://www.maschinenring.at/leistungen/agrar/wirtschaftliche-und-soziale-betriebshilfe>

7.7 Kinder- und Jugendgesundheit

7.7.1 Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche bei der SVS

Um die Lücke zwischen den Mutter-Kind-Pass Untersuchungen und der Vorsorgeuntersuchung (ab dem 18. Geburtstag) zu schließen gibt es das Vorsorgeprogramm „Gesundheits-Check Junior“. Der Gesundheits-Check besteht aus einem ärztlichen Coaching-Gespräch und Untersuchung. Als Bonus für die Teilnahme gibt es die Möglichkeit z. B. für Schulsportwochen, Schulschikurse, Sportvereinsmitgliedsbeiträge und weitere gesundheitsfördernde Aktivitäten einen SVS-Gesundheitshunderter zu beantragen.

Das Angebot richtet sich an:

- **SVS** (= Sozialversicherung der Selbständigen) **versicherte Kinder und Jugendliche** im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Voraussetzungen sind:

- Bestätigung der Teilnahme am Gesundheits-Check-Junior durch eine ärztliche Praxis für Kinder- und Jugendheilkunde oder Allgemeinmedizin
- Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis der absolvierten Maßnahme des mitversicherten Kindes. Bei Beantragung darf der Gesundheits-Check nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Infos & Antrag: <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.817046>

7.7.2 Gratis-Zahnspace

Bei **erheblichen Zahn- oder Kieferfehlstellungen** übernehmen für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr die Krankenkassen die Kosten für Zahnspace. Im Bundesland Salzburg steht dafür die SMILE CLINIC als Vertragspartner der ÖGK zur Verfügung. Außerdem können Vertrags-Kieferorthopäden in benachbarten Bundesländern die Behandlung übernehmen.

Mehr Infos:

für ÖGK-Versicherte:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.882758>

Smile Clinic Salzburg: <https://www.smile.at/smile/gratiszahnspace/>

Telefonische Anfragen an: ÖGK Salzburg: +43 5 0766-17

36

Infos für SVS-Versicherte:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816947&portal=svsportal>

7.7.3 Kostenlose Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card

Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr können einmal jährlich eine kostenlose Mundhygiene auf e-card erhalten (mit einer festsitzenden Zahnspace zweimal pro Behandlungsjahr, mit einem Abstand von mindestens sechs Monaten). Bei einer Wahlzahnärztin oder einem Wahlzahnarzt ist eine Kostenerstattung möglich.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870457&portal=oegkportal>

Telefonische Anfragen an: ÖGK Salzburg: +43 5 0766-17

7.7.4 Samariterbund - Stiftung „Fürs Leben“

Auf Antrag werden bedürftige Eltern, die sich medizinische Behandlungen (Zahnspace, Sehhilfen, Therapien usw.) ihrer Kinder unter 16 Jahren nicht leisten können, mit max. € 500 pro Kind und Jahr unterstützt. Voraussetzungen: Bezug von Sozialunterstützung bzw. wenn den Eltern aufgrund besonderer Umstände die medizinisch notwendige Versorgung ihrer Kinder nicht möglich ist.

Infos & Antrag:

<https://www.samariterbund.net/existenzsichernde-hilfen/stiftungfuersleben/>

Kontakt: Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs,

Tel: 01 89 145 226, E-Mail: info@samariterbund.net

7.7.5 Verein „Ein Lächeln für Kinder“

Der Verein unterstützt bedürftige Familien, die dringend Therapien für ihr Kind benötigen, welche nicht, oder nur zum Teil von den Kassen übernommen werden.

Infos & Antrag:

Verein "Ein Lächeln für Kinder", Moosstraße 8, 5230 Mattighofen

Tel.: +43 676 37 207 12, E-Mail: info@einlaechelnfuerkinder.at

<https://www.einlaechelnfuerkinder.at/Ueber-uns/>

7.7.6 Stiftung Kindertraum - erfüllt Herzenswünsche

Bemüht sich Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder schweren Krankheiten Herzenswünsche zu erfüllen, u.a. Therapien, Therapiegeräte, Spezialcomputer, Assistenzhunde, Behindertensportgeräte oder Musikinstrumente usw. Anträge für Einzel- und Gruppenwünsche möglich.

Infos & Antrag:

www.kindertraum.at

Kontakt: Stiftung Kindertraum, Mariahilfer Straße 105/Stiege 2/11, 1060 Wien

Tel: +43 1 585 45 16, E-Mail: kindertraum@kindertraum.at

7.7.7 Volkshilfefonds „Kinder.Gesundheit.Sichern“

Der Volkshilfe-Fonds "Kinder.Gesundheit.Sichern" **unterstützt armutsbetroffene Familien bei Ausgaben für ihre Kinder im Bereich Gesundheit.** Dazu gehören etwa Heilbehelfe, orthopädische Behelfe, Ergo-, Physio-, Logo- und andere spezielle Therapien, spezielle Medikamente sowie Maßnahmen zur gesunden Ernährung, Erholung und Stärkung der psychischen Gesundheit, ...

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung:

- Kinder und Jugendliche **bis 18 Jahre**, mit Hauptwohnsitz in Österreich,
- die Familie ist **armutsgefährdet** (Einkommengrenzen lt. Förderrichtlinien),
- **gesundheitsspezifische Ausgaben** für das Kind bzw. die Kinder.
- Weitere Voraussetzungen - siehe Förderrichtlinien auf der Website

Infos & Antrag:

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/angebot/kindergesundheitsichern/>

Kontakt: Volkshilfe Salzburg, Tel. 0662 / 42 39 39, E-Mail: office@volkshilfe-salzburg.at

7.8 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg¹

Der AK Fonds ermöglicht der Caritas Sozialberatung finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit medizinischen Aufwendungen.

Voraussetzung: Sozialarbeiterische Abklärung der Situation und Überprüfung des Haushaltseinkommens.

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05/1760-1760 oder über die Onlineberatung

<https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05/1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05/1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05/1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05/1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

¹ Quelle: Caritas Salzburg

7.9 Unterstützungsfonds der Krankenkassen

7.9.1 Unterstützungsfonds der ÖGK

In besonderen Notlagen - im Zusammenhang mit Gesundheitskosten - gewährt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) finanzielle Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds.

Voraussetzungen:

- Finanzielle Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds sind grundsätzlich nur für jene Leistungen möglich, für die die ÖGK zuständig ist.
- Folgende Kosten können zum Beispiel eingereicht werden: Heilbehelfe und Hilfsmittel, Zahnersätze, Zahnspangen, Krankenhauskosten für Angehörige
- Die Kosten müssen insgesamt mindestens € 40 betragen und können auch gesammelt eingereicht werden.
- Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden berücksichtigt.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/Unterstützungsfond>

Kontakt: ÖGK Salzburg, Tel +43 5 0766-17, E-Mail: office-s@oegk.at

7.9.2 Unterstützungsfonds der SVS für Pensionsversicherung

Zur finanziellen Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Situationen gibt es einen Unterstützungsfonds im Bereich der Pensionsversicherung.

Eine freiwillige Unterstützung wird in besonderen Situationen bzw. bei Härtefällen gewährt. Dabei werden die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers berücksichtigt. **Unterstützungsanträge** können z.B. wegen Krankheit oder außergewöhnliche Ausgaben wegen dringend notwendiger Anschaffungen gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Infos:

Tel.: 050 808 808

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816523>

7.10 Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld

Nach einem längeren Krankenstand ist die Rückkehr an den Arbeitsplatz oft schwierig. Um Rückfälle zu vermeiden und einen sanfteren Wiedereinstieg in den Berufsalltag zu ermöglichen, gibt es die so genannte Wiedereingliederungsteilzeit:

- die Arbeitszeit kann reduziert werden, wenn der Krankenstand 6 Wochen ununterbrochen war,
- eine Beratung von Fit2work oder Arbeitsmedizin-Beratung stattfand,
- volle Arbeitsfähigkeit vorhanden ist und mit dem Arbeitgeber ein Wiedereingliederungsplan erstellt wurde.
- Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit mindestens 25 % und maximal 50 %.

Zusätzlich zum **Teilzeitgehalt** bekommen Sie **Wiedereingliederungsgeld**. Das ist eine Leistung der Krankenversicherung und mindert den Einkommensverlust.

Infos & Antrag: ÖGK Salzburg, Tel. +43 5 0766-170

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867448&portal=oegkportal>

8 Fördertipps beim Wohnen

8.1 Befreiung von ORF-Beitrag, Telefon, Strom, Gas

Personen mit sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit können eine Befreiung vom ORF-Beitrag beantragen. Zusätzlich sind ein **Telefonzuschuss** bei Verwendung für private Zwecke und eine **EAG-Kostenbefreiung** für die Erneuerbare-Förderpauschale, den Erneuerbaren-Förderbeitrag und den Grüngas-Förderbeitrag möglich. Diese sind auf der Strom- und/oder Gasrechnung ersichtlich. Neben der Anspruchsberechtigung ist auch das **Haushaltseinkommen** relevant.

Detail-Informationen:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/hilfe_und_finanzielle_unterstuetzung_erhalten/3/Seite.1693900.html#AllgemeineInformationen

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitslosigkeit/Gebuehrenbefreiungen.html#heading_Befreiung_von_der_Rundfunkgebuehr_3

Zuständige Stelle und Antragstellung:

OBS = ORF-Beitrags Service GmbH (früher GIS Gebühren Info Service GmbH)

<https://orf.beitrag.at/>

Tel.: 05 0200 800

OBS-Befreiungsrechner: <https://orf.beitrag.at/befreiungsrechner>

8.2 Energiesparberatung und Gerätetausch²

Mit dem Pilotprogramm „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“ durch Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt, bietet die Caritas betroffenen Haushalten wichtige Orientierung angesichts der hohen Energiepreise.

Nach einem Erstgespräch in der Caritas Sozialberatung oder in einem regionalen Caritaszentrum, prüfen speziell geschulte Beraterinnen und Berater mögliche Energiesparmaßnahmen im Haushalt vor Ort.

Besonders nachhaltig: Stromfresser-Altgeräte (z.B. Kühlschrank, E-Herd, Backofen, Geschirrspüler oder Waschmaschine) können nach einer Prüfung durch energieeffiziente Geräte ausgetauscht werden, um u.a. die langfristige Senkung der Energiekosten zu unterstützen (Lieferung, Montage, Einschulung und fachgerechte Entsorgung des Altgeräts inklusive).

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05/1760-1760 oder über die Onlineberatung

<https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05/1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05/1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05/1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05/1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

<https://www.caritas.at/hilfe-angebote/nothilfe/energiesparberatung>

² Quelle: Caritas Salzburg

8.3 Gerätetausch-Kostenrückerstattung über Aktiv:Karte³

Wer im Besitz einer **Aktiv:Karte der Stadt Salzburg** ist und sein altes Haushaltsgerät (älter als 10 Jahre) gegen ein neues, energieeffizientes Gerät tauscht, kann sich 70 % des Anschaffungswertes (jedoch maximal € 300) zurück holen. Gefördert wird der Austausch von Geschirrspülern, Kühlschränken, Gefrierschränke und Kühl-Gefrierkombinationen, Waschmaschinen, Backöfen (mit Kochfeld), Kochfelder.

Die Aktiv:Karte ist ein Angebot der Stadt, um Menschen mit geringem Einkommen eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Stadt zu erleichtern. Die Aktiv:Karte kann von volljährigen Personen beantragt werden, die seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben, wenn sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Für minderjährige Personen zwischen 6 und 17 Jahren gibt es die Möglichkeit, eine Aktiv:KarteKIDS zu beantragen, sofern mindestens ein Elternteil im gemeinsamen Haushalt eine Aktiv:Karte besitzt.

Infos & Antrag:

Aktiv&Mobil Team telefonisch unter 0662/80723241 oder 0662/80723202

<https://www.stadt-salzburg.at/aktivkarte/>

<https://stadt-salzburg.at/stromsparen-mit-geraetetausch/>

8.4 Heizkostenzuschuss - Land Salzburg

Um die finanzielle Mehrbelastung für die gestiegenen Heizkosten auszugleichen, werden Salzburgerinnen und Salzburger mit einem **einmaligen Zuschuss von € 600** unterstützt. Die Antragsfrist läuft von 1. Jänner 2024 bis 30. September 2024.

Den Zuschuss erhalten:

- volljährige Personen mit eigenem Haushalt, die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben,
- und deren Nettoeinkommen je Haushalt folgende Einkommensgrenzen nicht überschreitet:

Einkommensgrenzen 2024:

- Alleinlebende, Alleinerzieherinnen, Alleinerzieher € 1.392
- Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragenen Partnerschaften € 1.820

Die Einkommensgrenze erhöht sich:

- für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug um € 385
- für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug um € 621
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um € 621

Bei Beantragung (ausschließlich mit Online-Formular) ist die Beilage einer Rechnung oder Betriebskostenabrechnung notwendig.

Infos & Antrag:

http://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/heizscheck.aspx

Tel. 0662/8042-3669, E-Mail: heizscheck@salzburg.gv.at

Achtung! Die Frist für die Antragsstellung für den Heizkostenzuschuss für das Jahr 2024 **endet mit 30. September 2024.**

³ Quelle: Caritas Salzburg

8.4.1 Energie 50er - nur für Stadt Salzburg

€ 50 zusätzlich zum Heizkostenzuschuss bekommen Personen, die in der Stadt Salzburg wohnen. Es ist **kein Antrag erforderlich**. Personen, denen ein Heizkostenzuschuss vom Land Salzburg gewährt wurde, bekommen auch automatisch den „Energie 50er“ überwiesen.

Weitere Infos:

<https://www.stadt-salzburg.at/heizkostenzuschuss/>

Tel. +43 662 8072 3201

8.5 Kostenlose Rechtsberatung beim Mieterschutzverband⁴

Das Angebot ist für Mieterinnen und Mieter **in der Stadt Salzburg**. Die Beratung des Mieterschutzverbandes Salzburg erfolgt persönlich oder auch über Telefon und E-Mail. Eine Unterstützung erhalten **Mieterinnen und Mieter, die eine gültige Aktiv:Karte oder Aktiv:Karte PLUS** haben, in Form eines kostenlosen Zugangs zu einer qualifizierten Rechtsberatung und Rechtsvertretung bei mietrechtlichen Fragen oder Problemen.

Weitere Informationen sind auf folgender Website abrufbar:

<https://www.mieterschutzverband.at/bundeslaender/mieterschutzverband-salzburg/>

Terminvereinbarungen und Kontakt:

Telefon: 0662/841252

E-Mail: mieterschutzverband@salzburg.co.at

8.6 Land Salzburg Wohnbeihilfe u. a. Förderungen im Bereich Wohnen

Das Land Salzburg bietet für den Bereich Wohnen folgende Förderungen:

- Wohnbeihilfe (Mietzuschuss)
- Sanierungs- und Renovierungsförderung
- Kaufförderung
- Errichtungsförderung im Eigentum
- Förderung Errichtung von Miet(-kauf)wohnungen
- Förderung Errichtung von Wohnheimen
- Kaufförderung einer Mietkaufwohnung

Infos & Beratung:

http://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/wohnbaufoerderung.aspx

Wohnberatung Salzburg, Tel. +43 662 8042-3000

Förderrechner:

<https://wbf-rechner.salzburg.at/>

Leitfaden für Antragstellung:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/Leitfaden_Errichten.pdf

⁴ Quelle: Caritas Salzburg

8.6.1 Erweiterte Wohnbeihilfe - für nicht geförderte Wohnungen

Zusätzlich zur Wohnbeihilfe für geförderte Wohnungen gibt es im Land Salzburg auch die erweiterte Wohnbeihilfe für **nicht** (oder nicht mehr) **geförderte Wohnungen**, wenn der Mieter/die Mieterin durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet ist.

Voraussetzungen:

- Die Wohnung dient als Hauptwohnsitz
- Schriftlicher Mietvertrag
- Der vereinbarte Hauptmietzins (Nettomiete, ohne Betriebskosten, Heizkosten, Verwaltungskosten etc.) darf den **Höchstbetrag von € 11,06 /m² nicht übersteigen**
- Mietvertrag muss Mietzinsbestandteile gemäß § 15 MRG enthalten
- Die Wohnung entspricht der Ausstattungskategorie A

Diese Wohnbeihilfe kann bei befristeten und unbefristeten Mietverträgen gewährt werden. Die Wohnbeihilfe wird maximal für ein Jahr gewährt und kann dann wieder neu beantragt werden.

Infos & Antrag:

<https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/Seiten/wohnbeihilfe.aspx>

Wohnberatung Salzburg, Tel. +43 662 8042-3000

Förderrechner: <http://wbf-rechner.salzburg.at/#/miete>

8.7 Sauber Heizen für Alle - fördert Heizungstausch

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) unterstützt **einkommensschwache Privat-Haushalte bei der Umstellung von fossil betriebenen Raumheizungen auf nachhaltige klimafreundliche Heizungssysteme.**

Die **Einreichung** für die Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ für Private 2024, verläuft in **drei Schritten** mit Registrierung, Antragstellung und Endabrechnung.

Weitere Infos: Tel. 01/31 6 31-265

<https://www.umweltfoerderung.at/privatpersonen/sauber-heizen-fuer-alle-2024>

8.8 Solidarfonds „Innara“

INNARA-Solidarfonds: Das Team der **Fachstelle für Wohnungssicherung** berät Menschen, die **auf Grund von Mietschulden von Wohnungsverlust bedroht** sind. Nach Abklärung der Situation und Beratung, kann ein „Mikrodarlehen“ zur Abdeckung von Mietrückständen gewährt werden, um eine Delogierung abzuwenden.

Infos und Kontakt:

<https://www.innara-fonds.at/>

<https://www.soziale-arbeit.at/wohnungssicherung>

INNARA Solidar Fonds: Tel. +43 662 87 14 00

E-Mail: office@soziale-arbeit.at

Adresse: Soziale Arbeit gGmbH, Breitenfelderstraße 49/3, 5020 Salzburg

8.9 Stadt Salzburg - Kautionsfonds⁵

Der Kautionsfonds in Form eines **zinslosen Darlehens**, das zurückzuzahlen ist, hilft Menschen mit niedrigem Einkommen dabei, Wohnraum zu beschaffen und v.a. die Hürde einer Kautionsleistung überwinden zu können.

Infos & Anfrage:

Wohnservice der Stadt Salzburg telefonisch unter 0662/8072-2268

<https://www.stadt-salzburg.at/wohnservice/kautionsfonds/>

8.10 Salzburg AG Fonds⁶

Stromkunden, die bei der Salzburg AG Schulden haben, können die Sozialberatung der Caritas zur Vermittlung mit der Salzburg AG beauftragen, um finanziell leistbare Lösungen zu erreichen.

Der Fonds gewährt Unterstützung bei Stromrückständen. Voraussetzung: Sozialarbeiterische Abklärung der Situation und Überprüfung des Haushaltseinkommens.

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05/1760-1760 oder über die Onlineberatung

<https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05/1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05/1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05/1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05/1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

8.11 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg⁷

Der AK Fonds ermöglicht Unterstützung im Zusammenhang mit Wohnkosten. Voraussetzung ist die sozialarbeiterische Abklärung der Situation und Überprüfung des Haushaltseinkommens.

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05/1760-1760 oder über die Onlineberatung

<https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05/1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05/1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05/1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05/1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

⁵ Quelle: Caritas Salzburg

⁶ Quelle: Caritas Salzburg

⁷ Quelle: Caritas Salzburg

8.12 Wohnungssicherung der Soziale Arbeit gGmbH⁸

Die Wohnungssicherung bietet Unterstützung für Menschen, die vor der Herausforderung stehen, ihre Miete zu begleichen oder vom Verlust der Wohnung bzw. von Delogierung bedroht sind. Ziel der Beratung und Unterstützung ist die langfristige Sicherung des Wohnraumes.

Infos & Terminvereinbarung:

Fachstelle für Wohnungssicherung telefonisch unter 0662/874690
oder per Mail fw@soziale-arbeit.at

- Stadt Salzburg und Flachgau: Breitenfelderstraße 49/1
- Tennengau: Bahnhofstraße 10, 5400 Hallein (Arbeiterkammer)
- Pongau: Prof.-Pöschl-Weg 5a, 5600 St. Johann im Pongau (Schuldenberatung)
- Pinzgau: Ebenbergstr. 1, 5700 Zell am See (Arbeiterkammer)
- Lungau: Postplatz 4, 5580 Tamsweg (Q4)

<https://www.soziale-arbeit.at/wohnungssicherung>

8.13 Wohnschirm des Sozialministeriums

Der Wohnschirm hilft bei zu hohen Wohnkosten durch **kostenlose Beratung** und **finanzielle Hilfe**:

- bei **Mietschulden** und unterstützt beim Umzug in eine günstigere Wohnung.
- bei **Energieschulden**, vermittelt beim Energieanbieter, übernimmt offene Rechnungen

Mehr Infos:

<https://wohnschirm.at/>

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/wohnen/wohnschirm.html

Beratung & Antrag - zuständig für das Bundesland Salzburg

Soziale Arbeit Wohnungssicherung - Tel.: +43 662 874690

<https://www.soziale-arbeit.at/wohnungssicherung>

- siehe oben - „Wohnungssicherung der Soziale Arbeit gGmbH“

⁸ Quelle: Caritas Salzburg

9 Mobilität und Freizeit

9.1 Das Klimaticket Ö - das Ticket für ganz Österreich

Das KlimaTicket Ö für den gesamten Linienverkehr Österreichs (öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehre und Verkehrsverbünde). Das Ticket ist gültig für ein Jahr, ab einem frei wählbaren Datum und ist in folgenden Varianten erhältlich:

- KlimaTicket Ö Classic: € 1.095.
- KlimaTicket Ö Jugend/Senior/Spezial: € 821
für Reisende bis einschließlich 25 Jahre und ab 65 Jahren, sowie Menschen mit Behinderung
- KlimaTicket Ö Familie: € 1.205 (Classic Familie) bzw. € 931 (Jugend, Senior, Spezial Familie)
Mit diesem Ticket können bis zu vier Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitgenommen werden.
- Kostenloses KlimaTicket Ö während der Dauer des Grundwehr- und Zivildienstes.
- Das KlimaTicket Ö als Jobticket bietet Unternehmen die Möglichkeit, dieses Ticket ihren Beschäftigten steuerfrei und klimaschonend zur Verfügung zu stellen.
- NEU - Ankündigung für 2024: **Gratis-Klimaticket für 18-Jährige**. Ab dem 18. Geburtstag haben die jungen Erwachsenen drei Jahre Zeit, um das kostenlose Klimaticket für ein Jahr in Anspruch zu nehmen. Das KlimaTicket Ö für 18-Jährige soll im Laufe des Jahres 2024 erhältlich sein.

45

Mehr Infos: <https://www.klimaticket.at/>

9.2 Geförderte Freifahrt-Tickets für das Bundesland Salzburg

9.2.1 Das Klimaticket Salzburg

Das Klimaticket Salzburg für alle öffentlichen Verkehrsmittel im gesamten Bundesland Salzburg. Gültig für 1 Jahr (Datum frei wählbar), in folgenden Varianten erhältlich:

- Klimaticket Salzburg um € 365 - für alle
- Klimaticket Salzburg PLUS um € 465 - ist übertragbar an beliebige Personen. Zudem kann am Wochenende eine zweite Person gratis mitgenommen werden.
- Klimaticket Salzburg Spezial um € 274 - für Personen mit Behinderung.
- Klimaticket Salzburg Edelweiß um € 274 - für alle ab 65 Jahren.
- Klimaticket Salzburg U26 um € 274 - ist für alle unter 26
- Klimaticket Salzburg Semester für € 150 - für Studierende unter 26 Jahren.

Interessante Infos dazu:

- seit 2023: **Einheitliche Zusatzleistungen** bei allen Klimatickets: Kinder, Hund und Fahrrad können kostenlos mitgenommen werden.
- Als umweltfreundliches und kostensparendes Serviceangebot vieler Salzburger Gemeinden gibt es **Klimatickets Salzburg PLUS zum Ausleihen**.
- Das Klimaticket eignet sich auch besonders als **Jobticket** und bietet Unternehmen die Möglichkeit, dieses Ticket ihren Beschäftigten steuerfrei und klimaschonend zur Verfügung zu stellen.

Mehr Infos und Onlinebestellung: Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten/klimaticketsalzburg/>

9.2.2 Das Freizeit-Ticket Salzburg

Seit Juli 2023 bietet der Salzburger Verkehrsverbund das neue Freizeit-Ticket Salzburg an: Zwei Personen und bis zu vier Kinder können damit **einen Tag lang den öffentlichen Verkehr im ganzen Bundesland nutzen**.

- Das Freizeit-Ticket Salzburg um € 19,
- ist für maximal **2 Personen und 4 Kinder** unter 15 Jahren gültig,
- um **1 Tag** lang den öffentlichen Verkehr im ganzen Bundesland zu nutzen.

Mehr Infos: Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/einzelfahrkarten/freizeit-ticket-salzburg/>

46

9.2.3 Freifahrausweise für Schule und Ausbildung

- Die **s´COOL-CARD**
ist der Freifahrausweis für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge (unter 24) auf dem Weg vom Wohnort zur Schule, Berufsschule oder zur Ausbildungsstätte.
Selbstbehalt: € 19,60

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/scool-card/>

- Die **SUPER s´COOL-CARD**
ist ein Freifahrt-Ticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel des Salzburger Verkehrsverbundes im Bundesland Salzburg - **gültig für das ganze Jahr** (vom 1. Sept. - 31. Aug. des Folgejahres).
Selbstbehalt: € 96

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/super-scool-card/>

9.2.4 Freifahrausweis während der Sommerferien für Kinder und Jugendliche

Mit der **myRegio FerienCARD** haben Schulkinder und Jugendliche (unter 19) in den Sommerferien volle Mobilität.

Die **myRegio FerienCARD** ist in zwei Varianten erhältlich:

- für das **ganze Bundesland Salzburg** um € 49
- für **eine Region** um € 21 - es gibt 6 Regionen zur Auswahl:
Salzburg Stadt (inkl. Freilassing), Region Nord, Region Tennengau, Region Pongau, Region Pinzgau, Region Lungau
nur im Pinzgau: 50 % Förderung der myRegio FerienCARD: Die Abwicklung der Ermäßigungsaktion erfolgt über die Gemeinden (Rückerstattung von 50 % des Kaufpreises nach Vorlage des Tickets).

Mehr Infos: Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/myregio-feriencard/>

9.2.5 Freifahrt für Teilnehmende am freiwilligen Sozial- bzw. Umweltschutzjahr

Diese können eine **s´COOL-CARD** (€ 19,60) oder **SUPER s´COOL-CARD** (für € 96) beantragen.
Voraussetzungen: Anspruch auf Familienbeihilfe, der Hauptwohnsitz oder die Einsatzstelle sind im Bundesland Salzburg, Ausbildungsvereinbarung mit dem Trägerverein.

Infos & Antrag:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

(Hinweis: bei der Beantragung müssen sich Antragstellende als „Lehrling“ deklarieren und als Lehrberuf „Freiwilliges Soziales Jahr“ angeben.

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/scool-card/>

9.3 Jobticket

47

Jobtickets sind Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel, die Unternehmen ihren Beschäftigten auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen. Sie können für Dienstreisen, für Wege zum Arbeitsplatz und auch für Fahrten in der Freizeit verwendet werden.

- Jobtickets sind frei von Sozialabgaben, Lohnnebenkosten und Sachbezügen.
- Neben Wochen-, Monats- und Jahreskarten, kann auch das **Klimaticket** als Jobticket genutzt werden.
- Das Jobticket dient als Beitrag zur nachhaltigen Mobilität und bietet einen **sinnvollen Benefit** für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- seit 2023 ist es möglich, **Jobticket und Pendlerpauschale** zu kombinieren. Das Pendlerpauschale wird nur noch um den Wert des Jobtickets reduziert - es kommt nicht mehr zu einem gänzlichen Entfall. Der Pendlereuro kann zusätzlich bezogen werden.

Mehr Infos:

<https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/oev/jobticket.html>

9.4 Ticket-Ermäßigungen mit dem Salzburger Familienpass

9.4.1 Salzburger Familienpass und WESTbahn

- 10 % Ermäßigung auf Tickets zum WESTstandardpreis für Salzburger Familienpass-Inhaber und bis zu 3 erwachsene Begleitpersonen - bei Onlinebuchung bzw. Buchung in einem WESTshop oder einer teilnehmenden Trafik.
- Im Familienpass eingetragene Kinder unter 15 Jahren fahren kostenlos.
- Für eingetragene Kinder ab 15 Jahren gelten ebenfalls die 10 % Ermäßigung.

Info: <https://service.salzburg.gv.at/fampp/viewExtern?id=4605>

Infos zum Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

Weitere Ermäßigungen und Angebote der WESTbahn:

<https://westbahn.at/angebote/westbahn-angebote/>

9.4.2 Salzburger Familienpass und Verkehrsverbund

Alle Mitreisenden, im Familienpass eingetragenen Kinder bis inkl. 14 Jahre (= bis 1 Tag vor dem 15. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert. Jeder Elternteil bzw. jede im Familienpass eingetragene erwachsene Person (z.B. Eltern, Großeltern, Pflegeeltern etc.), bezahlt den Minimum-Tarif. Amtliche Familienpässe bzw. Familienkarten anderer österreichischer Bundesländer werden anerkannt.

In Kombination mit einem **Klimaticket Österreich oder Salzburg** (auch in den Varianten Plus, U26, Spezial, Edelweiß und Semester) werden Kinder bis inkl. 14 Jahre gänzlich kostenfrei befördert.

Infos & Details:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/salzbürger-familienpass/>

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/>

48

9.5 Vorteils card der ÖBB

Österreichweit erhält man mit der ÖBB-Vorteils card **50% Ermäßigung** auf ÖBB Tickets und auch weitere Ermäßigungen.

Die Vorteils card ist gültig für 1 Jahr - es gibt folgende Varianten:

- Vorteils card 66 - um € 66 pro Jahr - nur online erhältlich
- Vorteils card Jugend - um € 19 pro Jahr - für alle unter 26 Jahren
- **Vorteils card Family - um € 19 pro Jahr** - bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren reisen kostenlos mit
- Vorteils card Seniorin und Senior - um € 29 pro Jahr - für alle ab 65 Jahren
- Vorteils card Classic - um € 99 pro Jahr

Detail-Infos und Onlinebestellung:

<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten/kundenkarten/vorteils card>

Weitere Tickets und Ermäßigungen der ÖBB:

<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten>

9.6 Vergünstigungen für Familien mit dem Salzburger Familienpass

Viele Betriebe und Einrichtungen in Stadt und Land und den umliegenden Regionen gewähren Familien Nachlass beim Eintritt oder bei diversen Aktivitäten in der Freizeit. Ermäßigungen gibt es außerdem bei Handels- Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben, bei Schigebieten, bei der WESTbahn und beim Salzburger Verkehrsverbund u.v.m.

Den Familienpass bekommen Sie in ihrer Wohnsitzgemeinde, Gültigkeitsdauer jeweils 3 Jahre. Sie haben danach zusätzlich die Möglichkeit mit der **Salzburger Familienpass-App** den Familienpass digital am Smartphone zu nutzen.

Mehr Infos:

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

49

Familienpass Ermäßigungen beim Salzburger Verkehrsverbund:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/salzbürger-familienpass/>

Familienpasspartner - Suchmaschine:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/searchExtern>

Kontakt:

Land Salzburg - Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen

Tel. +43 662 8042-2117, E-Mail: jugend-familie@salzburg.gv.at

10 Fördertipps für Schülerinnen und Schüler

10.1 Besondere Schulbeihilfe für berufstätige Schülerinnen und Schüler

Besondere Schulbeihilfe erhalten berufstätige Schülerinnen und Schüler

- während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung,
- wenn sie eine höhere Schule für Berufstätige besuchen,
- sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und
- sich zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung) gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion Salzburg, Tel.: +43 662 8083-2306 oder -2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderungen/bund.html>

Weitere Infos:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/1/Seite.1760230.html

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Besondere_Schulbeihilfe.html

- siehe auch Kapitel „Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene“

Antragsfrist: spätestens bei Beginn der mündlichen Reifeprüfung!

Ob Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie mit dem Beihilfenrechner prüfen:

<https://www.schulbeihilfenrechner.at/>

10.2 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

10.2.1 bei ganztägigen Schulformen und Schulheimen an Bundesschulen

Ermäßigungen können Schülerinnen und Schülern gewährt werden, die Schulen bzw. Heime besuchen, an denen **Betreuungsbeiträge und/oder Nächtigungsbeiträge** bezahlt werden müssen. Ermäßigt werden kann nur der Betreuungs- bzw. Nächtigungsbeitrag, nicht der Verpflegungsbeitrag.

Eine Ermäßigung ist für Beiträge in folgende Schulen bzw. Heimen möglich:

- In vom Bund erhaltenen Schulheimen (ausgenommen in Heimen, die ausschließlich oder überwiegend für Schülerinnen und Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Schulen bestimmt sind) **oder**
- in vom Bund erhaltenen **ganztägig geführten** öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (einschließlich der in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen) und **allgemeinbildenden höheren Schulen** (Unterstufe) zum Betreuungsteil.

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion Salzburg, Tel.: +43 662 8083-2306 oder -2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderungen/bund.html>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html>

Antragsfrist: endet innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Nachmittagsbetreuung oder des Schulbeginns; anteilige Ermäßigungen bei verspäteter Antragstellung oder Aufnahme in den Betreuungsteil möglich.

10.2.2 bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich

In ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen können bei niedrigem Einkommen die Betreuungsbeiträge bis zu 100 % reduziert werden.

Die Einkommensgrenzen und jeweiligen Ermäßigungssätze finden Sie in der Schulbeitragsverordnung unter folgendem Link:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000906>

Über den Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrags entscheidet der Bürgermeister jener Gemeinde, in der sich die ganztägig geführte Schule befindet (ausgenommen ASO St Anton, V/MS/PTS für gehörlose und schwerhörige Kinder und die Heilstättenschule Salzburg).

Bis zur Entscheidung über den Antrag wird die Entrichtung des Betreuungsbeitrages im ersten Schuljahr des Besuches des Betreuungsteiles gestundet. In den folgenden Schuljahren ist bis zur Entscheidung der Beitrag des vergangenen Schuljahres zu leisten. Gilt nicht für Privatschulen.

Infos: Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion Salzburg, Tel.: +43 662 8083-2306 oder -2307

Antrag: bei der Schulleitung - **innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Betreuung**. Es gibt kein Antragsformular, formloses Ansuchen mit Einkommensnachweisen genügt.

10.3 Freifahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel

Schülerinnen und Schüler erhalten geförderte Freifahrt-Tickets beim Salzburger Verkehrsverbund:

- s'COOL-CARD
 - SUPER s'COOL-CARD
 - myRegio FerienCARD
- siehe Kapitel „Mobilität und Freizeit“

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: +43 662 6329 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/super-scool-card/>

10.4 Förderung von Auslandspraktika

Schülerinnen und Schüler einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule (HASCH, HAK, HTL, HLW, HLT u.a.) ab 16 Jahren können, wenn die Entsendeschule selbst keinen Antrag auf Fördergelder bei der österr. Nationalagentur für Erasmus+ Bildung stellt, Fördermittel für ein Praktikum im Ausland aus dem Erasmus+ Programm beantragen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist,

- dass ein **berufsbezogenes Praktikum** im Ausland absolviert wird - IFA fördert keine reinen Sprachaufenthalte.

- Gefördert werden Reise- und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit dem Auslandspraktikum entstehen.
- Das Praktikum muss mindestens zwei Wochen dauern und in einem der am Programm teilnehmenden Länder absolviert werden.

Infos & Antrag:

IFA-Internationaler Fachkräfteaustausch

Tel. +43 1 366 55 44-0, E-Mail: info@ifa.or.at

<https://ifa.or.at/auslandspraktika/#tab-id-3>

Antragsfrist: bis spätestens 8 Wochen vor Praktikumsbeginn mit vollständigen Unterlagen

52

10.5 Heim- und Fahrtkostenbeihilfe - ab der 9. Schulstufe

Anspruch haben:

- Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (oder gleichgestellt),
- die sozial bedürftig sind,
- eine Polytechnische Schule, eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen,
- zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulstandort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und
- die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

Mit dem **AK Schulbeihilfenrechner** können Beihilfenansprüche online ermittelt werden.

<http://www.schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm>

Antragsformulare und Merkblätter liegen in den Schulen auf, oder sind auf der Seite des mehrsprachigen [Onlineratgeber Schülerbeihilfe](#) herunterzuladen.

Infos & Kontakt:

Für individuelle Fragen, oder zur Unterstützung bei der Antragstellung:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion Salzburg, Tel.: +43 662 8083-2306 oder -2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderungen/bund.html>

Weitere Infos:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

https://ooe.arbeiterkammer.at/bildungsfoerderungen_Schul_und_Heimbeihilfe

Antragsfrist: 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen: Für Ausnahmefälle, bei denen Schul- und/oder Heimbeihilfe abgewiesen werden musste/müsste und dadurch ein sozialer Härtefall entsteht, ist eine einmalige Unterstützung aus dem Härtefonds möglich. Ohne Rechtsanspruch. Voraussetzung ist soziale Bedürftigkeit.

Info: <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1006105.html>

10.6 Laptop/Tablet für Schülerinnen und Schüler der 5. Schulstufe

Im Zuge der Initiative „Digitales Lernen“ werden Schülerinnen und Schüler der 5. Schulstufe an teilnehmenden Schulen mit einem Notebook oder Tablet ausgestattet. Das BMBWF übernimmt dazu einen Großteil der Gerätekosten. Erziehungsberechtigte zahlen einen einmaligen Eigenanteil von 25 % des vom Bund zu zahlenden Gerätepreises. Unter bestimmten Bedingungen kann ein **Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil** gestellt werden.

Voraussetzungen für Befreiung vom Eigenanteil:

- Digitales Endgerät für 5. Schulstufe (Mittelschulen, AHS-Unterstufen und Sonderschulen) **im Rahmen der Initiative „Digitales Lernen“**.
- Familie erfüllt Befreiungsgründe: wenn für ein im gleichen Haushalt lebendes Geschwisterkind im vorangegangenen Schuljahr eine Beihilfe bezogen wurde, oder
- wenn die Schülerin oder der Schüler in einem Haushalt lebt, in welchem Sozialhilfe/Mindestsicherung, eine Ausgleichszulage oder Notstandshilfe bezogen wird, oder
- wenn für den Haushalt eine Befreiung von den Rundfunkgebühren vorliegt.

Info & Antrag:

<https://digitaleslernen.oead.at/de/fuer-eltern/bezahlung-befreiung/> per online Formular.

Bei Fragen zu Ihrem Antrag auf Befreiung oder dem Status Ihrer Bezahlung, wenden Sie sich bitte **schriftlich**, mit Angabe Ihrer **Zahlungsreferenz** an schuelerlaptops@bhag.gv.

Erziehungsberechtigte können den Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres stellen.

10.7 Laptops oder Standgeräte für den schulischen Einsatz zu Hause

Für Schülerinnen und Schüler, die keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu internetfähigen Endgeräten haben, werden über „weiterlernen.at“ **gespendete, digitale Endgeräte professionell aufbereitet und kostenlos abgegeben**.

Hinweise dazu:

- Es handelt sich um eine Einzelförderung für den schulischen Einsatz zu Hause, die von Eltern, Lehrpersonen und Begleitpersonen angesucht werden kann.
- Es wird dazu eine Bestätigung der Schule benötigt, wohin der Versand zentral erfolgen wird.
- Es gibt keinen Anspruch auf ein Endgerät. Anfragen werden nach Priorität und Verfügbarkeit bewertet.
- Gilt nur für Schülerinnen und Schüler, die nicht bereits Teil einer anderen Hardware-Förderung oder Initiative sind, wie z.B. "Digitales Lernen".

Infos & Antrag: <https://www.weiterlernen.at/hardware>

10.8 Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen

Abhängig vom Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen, gewährt das Musikum auf Antrag Ermäßigungen von 10 bis 50 %.

Infos & Antrag: <http://www.musikum.at/extern/Infos.aspx?Infold=8>

Antragsfrist bei Erstanmeldung zu Beginn des Schuljahres im September

10.9 Nachhilfe - Unterstützungsangebote

10.9.1 AK-Lernkompass - Gratis Nachhilfe

Dieses kostenlose Angebot in 3 Varianten gilt nur für **Kinder von Mitgliedern der AK Salzburg**:

- Begleitende Nachhilfe in Deutsch, Englisch und Mathematik
- Online-Nachhilfe: Einzel-Coaching für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe
- Sommer-Intensivkurse in der Stadt Salzburg

Weitere Infos:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/bildungundjugend/AK-LernKompass---Gratis-Nachhilfe-fuer-Schueler-innen.html>

54

Fragen zu **Kursen und zum Ablauf der Nachhilfe-Angebote**:

Tel. +43 662 86 87 999 oder per Mail lernkompass@lernprofi.net

10.9.2 Lernhilfe - finanzielle Unterstützung für Alleinerziehende

Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende bietet Alleinerziehenden finanzielle Unterstützung für die Nachhilfe ihrer Kinder **bei ausgewählten Anbietereinrichtungen** an. Für Anträge darf das Einkommen die unten angeführten Beträge um max. € 100 überschreiten. Alimente und Unterhaltsvorschuss zählen zum Einkommen, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag nicht.

Einkommensgrenzen:

€ 1.810	für 1 Elternteil + 1 Kind
€ 2.228	für 1 Elternteil + 2 Kinder
€ 2.646	für 1 Elternteil + 3 Kinder
€ 3.064	für 1 Elternteil + 4 Kinder
€ 3.482	für 1 Elternteil + 5 Kinder u. mehr

Infos & Antrag:

Frau & Arbeit, Claudia Oberhuemer

E-Mail: alleinerziehend@frau-und-arbeit.at, Tel. +43 662 880723-19

10.10 Schulbeihilfe - ab der 10. Schulstufe

Anspruch haben:

- Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (oder gleichgestellt),
- die eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besuchen,
- wenn sie sozial bedürftig sind und
- den Schulbesuch, für den Schulbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben.

Mit dem **AK Schulbeihilfenrechner** können Beihilfenansprüche online ermittelt werden.

<http://www.schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm>

Antragsformulare und Merkblätter liegen in den Direktionen der Schulen auf, oder sind auf der Seite des mehrsprachigen [Onlineratgeber Schülerbeihilfe](#) herunterzuladen.

Infos & Kontakt:

Für individuelle Fragen, oder zur Unterstützung bei der Antragstellung:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion Salzburg, Tel.: +43 662 8083-2306 oder -2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderungen/bund.html>

Detail-Infos:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

https://ooe.arbeiterkammer.at/bildungsfoerderungen_Schul_und_Heimbeihilfe

Antragsfrist: 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen: Für Ausnahmefälle, bei denen Schul- und/oder Heimbeihilfe abgewiesen werden musste/müsste und dadurch ein sozialer Härtefall entsteht, ist eine einmalige Unterstützung aus dem Härtefonds möglich. Ohne Rechtsanspruch. Voraussetzung ist soziale Bedürftigkeit.

Info: <https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1006105.html>

55

10.11 Schulbeihilfen in landw. Fachschulen oder Hauswirtschaftsschulen

Bei Besuch einer **landwirtschaftlichen Fachschule oder ländlichen Hauswirtschaftsschule** besteht Anspruch auf Schulbeihilfe und/oder Heimbeihilfe zuzüglich Schulfahrtbeihilfe.

Voraussetzung: **soziale Bedürftigkeit**

Infos & Antrag:

Anträge liegen in den Verwaltungsbüros der Landwirtschaftsschulen auf. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 4, Referat 4/11, Landwirtschaftliches Schulwesen und Betriebe, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43/662/8042 -3630

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen/finanzielle-unterstuetzungen>

Für Schülerinnen und Schüler der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Forstfachschulen ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, T +43 1 53120-2001, zuständig.

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Antragsfrist: endet am 31.12. des betreffenden Schuljahres; anteilige Beihilfen bei verspäteter Antragstellung möglich.

Unterstützung vom Landwirtschaftlichen Schulverein:

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können durch den Landwirtschaftlichen Schulverein bei der **Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln** sowie für die **Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen** unterstützt werden. Entsprechende Antragsformulare liegen im Verwaltungsbüro der jeweiligen Schule auf.

10.12 Schulfahrtbeihilfe

■ für die Fahrt zwischen Wohnung und Schule bzw. Praktikumsstelle:

Sofern für die Zurücklegung des Schulweges von mindestens 2 km pro Richtung **keine Möglichkeit vorhanden ist, eine unentgeltliche Beförderung oder die Schülerfreifahrt in Anspruch zu nehmen**, besteht - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Anspruch auf Fahrtenbeihilfe. (die 2 km-Grenze gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung).

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,40 und € 19,70 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

■ **für Fahrten zw. Wohnort und Zweitwohnsitz (z.B. Schulheim):**

Besucht der Schüler/ die Schülerin die Schule bzw. das Praktikum nicht vom Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Schule bzw. des Praktikumsortes, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat (Gefördert wird eine Heimfahrt pro Monat).

Zuständige Stelle: Wohnsitzfinanzamt

Online-Formular: <https://afs-formulare.bmf.gv.at/IDOC/FormServlet?fid=7957>

Details zu den Fördervoraussetzungen - siehe Punkt „Erläuterungen“ im Onlineformular

56

10.13 Schulische Förderungen der Stadt Salzburg

Für Schülerinnen und Schüler an einer städtischen Pflichtschule mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg gewährt das Magistrat Salzburg **bei niedrigem Familieneinkommen auf Antrag:**

- Zuschuss für Lernmittel
- Zuschuss für Schulveranstaltungen - nicht kombinierbar mit Schulveranstaltungsförderung Land oder Bund
- Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung und Mittagessen

Infos & Antrag:

<https://www.stadt-salzburg.at/formulare/kinder-schule-lehre/zuschuss-fuer-lernmittelschulveranstaltungenganztaegige-betreuung-und-essen/>

Stadt Salzburg, Magistrat: Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,
Tel. +43 662 8072-3483 oder -3479, E-Mail: skb@stadt-salzburg.at

10.14 Schulstartgeld zur Familienbeihilfe

Jährlich im September wird **automatisch, für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren**, gemeinsam mit der Familienbeihilfe, das **Schulstartgeld** ausbezahlt.

- € 116,10 im Jahr 2024
- Im Jahr 2024 wird für jene Kinder das Schulstartgeld gewährt, die im Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2018 geboren wurden.

Info:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/schulstartgeld.html>

10.15 „Schulstartklar!“ der Volkshilfe⁹

Für Schulkinder in Haushalten mit Mindestsicherung oder Sozialhilfe werden Gutscheine im Wert von € 150.- verteilt. Die Volkshilfe und ihre Partnerorganisationen möchten Familien unterstützen, für die der Schulbeginn eine finanzielle Belastung darstellt. Die Gutscheine können in allen LIBRO und PAGRO DISKONT Filialen in Österreich für Schulartikel eingelöst werden. Bezugsberechtigte

⁹ Quelle: Caritas Salzburg

Personen erhalten einen Brief vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in dem alle notwendigen Informationen zur Aktion „Schulstartklar“ enthalten sind.

Infos & Antworten:

Volkshilfe telefonisch unter 0800/4000 33

oder per Email schulstart@volkshilfe.at

10.16 Schulveranstaltungen - Förderungen

10.16.1 Schulveranstaltungen - Förderung des Landes Salzburg

Das Land Salzburg fördert die Kosten von **Schulveranstaltungen jeglicher Art**,

- **bis zu 300 Euro jährlich** pro Schülerin bzw. Schüler.
- Anspruchsberechtigt sind Eltern/Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern **aller Schulformen** mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- bei Unterschreiten folgender **Einkommensgrenzen**:
€ **2.479,75** netto monatlich - für Alleinerziehende, sowie Familien mit einem Kind.
Für jedes weitere unversorgte Kind, das im gemeinsamen Haushalt gemeldet ist, erhöht sich diese Grenze um € **610,40** netto mtl.

Es besteht die Möglichkeit einen **Sammelantrag für mehrere Schulveranstaltungen** zu stellen. Maximal zwei Anträge jährlich sind pro Schülerin bzw. Schüler möglich, pro Antrag müssen mindestens € 10 Kosten beantragt werden. **Antragstellung bis spätestens 1. Dezember** im Kalenderjahr, in dem die Schulveranstaltung stattfindet.

Infos & Antrag:

https://www.salzburg.gv.at/bildung_/Seiten/schulveranstaltungen.aspx

Zuständige Stelle:

Amt der Salzburger Landesregierung, Ref. 2/02 - Erwachsenenbildung und Bildungsplanung

Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042-2672, E-Mail: schulveranstaltungen@salzburg.gv.at

10.16.2 Schulveranstaltungen - Förderung durch den Bund

Finanziell unterstützt wird die Teilnahme an **mehrtägigen Schulveranstaltungen**, wie zum Beispiel Schikurse, Sport- und Projektwochen oder eine Teilnahme an Sprachreisen.

- Die Förderhöhe ist maximal € **256**.

Voraussetzungen:

- Die Schulveranstaltung dauert **mindestens 4 Tage** und findet nicht am Schulstandort statt.
- Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler von AHS, berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen oder sonstigen Bundesschulen.
- Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin.

Infos & Antrag:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion Salzburg, Tel.: +43 662 8083-2306 oder -2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderungen/bund.html>

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html>

Antragsfrist: 30. April des jeweiligen Schuljahres

Mit dem **AK Schulbeihilfenrechner** können Beihilfenansprüche online ermittelt werden.

<http://www.schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm>

Der [mehrsprachige Onlineratgeber für Schülerbeihilfen](#) gibt Orientierung und führt Sie bei Anträgen zum richtigen Formular.

10.16.3 Schulsportwochen-100er

Für Schulveranstaltungen in Österreich **mit sportlichem Schwerpunkt**, kann diese zusätzliche Unterstützung **über die Schulen beantragt** werden.

Voraussetzungen:

- gültig für Winter- und Sommersportwochen
- für Kurse in Österreich
- max. € 100 pro Schülerin und Schüler pro Schulveranstaltung
- gegen Vorlage eines Bedürftigkeitsnachweises
- Antrag über die Schule, die Überweisung erfolgt auf Konto der Schulveranstaltung

Antrag & Richtlinien:

www.sportwochen.org/lehrer/spowo-100er

10.17 START-Stipendium

START ist ein Stipendienprogramm

- für **engagierte Jugendliche mit Migrationsgeschichte**,
- welche die Oberstufe einer AHS oder BHS besuchen,
- oder eine Lehre absolvieren und die Matura anstreben.

START bietet

- finanzielle Unterstützung, Workshops und Seminare,
- Beratung und Begleitung in allen Bildungsfragen,
- Kultur- und Freizeitaktivitäten,
- auch am Wochenende und online.

Infos: <https://www.start-stipendium.at/>

10.18 Volkshilfe Fonds - Lernen. Möglich. Machen.

Mit der Förderung „Lernen. Möglich. Machen.“ werden armutsgefährdete Kinder unterstützt.

Voraussetzungen für die Förderung:

- bildungsspezifische Ausgaben für Kind/er unter 18 Jahre (z.B. Schulkosten, Laptop, Nachhilfe, Nachmittagsbetreuung, Sprachkurse, Schulveranstaltungen etc.)
- Hauptwohnsitz in Österreich
- Familie ist armutsgefährdet: das Haushalts-Nettoeinkommen unterschreitet die Armutsgefährdungsschwelle.

Einkommensgrenzen:

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/fakten/wer-ist-armutsgefaehrdet/>

Infos & Antragsformular:

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/angebot/bildung-fuer-alle-kinder/>

Antragstellung bei der Volkshilfe Landesorganisation:

Volkshilfe Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 37, 5020 Salzburg

Tel.: +43 662 42 39 39, E-Mail: office@volkshilfe-salzburg.at

11 Fördertipps für Lehrlinge

11.1 Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Es gibt zwei Arten der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge:

■ **Für die Fahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte:**

Ist für Lehrlinge keine Lehrlingsfreifahrt oder unentgeltliche Beförderung zwischen der Wohnung und der Ausbildungsstätte möglich, kann eine Fahrtenbeihilfe beantragt werden, **wenn der Arbeitsweg mindestens 2 Kilometer beträgt.**

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 5,10 pro Monat und € 7,30.

60

■ **Für die Fahrt zw. Wohnort und Zweitwohnsitz (z.B. Lehrlingsheim):**

Gelangt der Lehrling zu seiner Ausbildungsstätte nicht von seinem Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Ausbildungsstätte, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat (gefördert wird eine Heimfahrt pro Monat).

Zuständige Stelle: Wohnsitzfinanzamt

Online-Formular: <https://afs-formulare.bmf.gv.at/IDOC/FormServlet?fid=7958>

Details zu den Fördervoraussetzungen - siehe Erläuterungen im Onlineformular

Kontakt für Fragen:

Bundeskanzleramt, Sektion Familie und Jugend, Abt. VI/8 - Fahrtenbeihilfen,

Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: freifahrten@bka.gv.at

11.2 Familienbeihilfe

Grundsätzlich besteht (bei Erfüllung aller sonstigen Anspruchsvoraussetzungen) Anspruch auf Familienbeihilfe für minderjährige Kinder; für volljährige Kinder unter 24 Jahren besteht bei Vorliegen einer Berufsausbildung - beispielsweise der Absolvierung einer anerkannten Lehre - Anspruch auf Familienbeihilfe (siehe Kapitel „Rund um die Geburt“).

11.3 Förderungen des AMS für Lehrstellensuchende und Lehrlinge

Das AMS bietet einige Förderungen für Lehrstellensuchende und Lehrlinge:

- Entfernungsbeförderung für Lehrlinge
- Vorstellungsbeförderung für Lehrstellensuchende
- überbetriebliche Lehrausbildung
- Beihilfen für Lehrlingsausbildung und -weiterbildung
- Lehrstellenförderung (für Betriebe)

Dazu ist eine **vorhergehende Beratung bzw. Betreuung** beim Arbeitsmarktservice erforderlich.

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/foerderung-der-lehrausbildung>

11.4 Förderung von Auslandspraktika von Lehrlingen

Der Verein IFA (Internationaler Fachkräfteaustausch) organisiert und fördert mehrwöchige Auslandspraktika für Lehrlinge in europäischen Ländern. Die Praktikumsplätze werden zweimal jährlich österreichweit ausgeschrieben. Lehrlinge ab 16 Jahren, die idealerweise schon das 2. Lehrjahr absolviert haben, können sich beim IFA eine Förderung beantragen.

Darüber hinaus können auch individuell oder von Unternehmen organisierte Auslandspraktika gefördert werden.

Infos:

<http://ifa.or.at/auslandspraktika>

Tel. +43 1 3665544-0

61

11.5 Lehrlingsförderungen der Wirtschaftskammer

- **Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung** werden mit bis zu 100 % gefördert. Diese Förderung kann bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammern beantragt werden.
- **Lehrabschlussprüfung nicht bestanden - Kostenübernahme für 2. und 3. Antritt:** Prüfungsgebühr (dzt. € 100) sowie die Kosten für die Prüfungsmaterialien werden übernommen.
- **Digi-Scheck 2023 & 2024**
Gefördert wird die Teilnahme an Kursen, welche tätigkeitsbezogene Kompetenzen in den in folgenden Themenfeldern vermitteln: Digitalisierung, Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Energie- und Ressourcenmanagement, berufsbezogene Fremdsprachen.
- **Coaching für Lehrlinge** - wenn Lehrlinge Probleme in der Ausbildung, in der Berufsschule oder privat haben, oder sonstige Herausforderungen meistern wollen, können sie dabei von professionellen Coaches unterstützt und begleitet werden.
- **Lehrlingsprämie bei Sprachkurs und Auslandspraktikum** - Förderung für Praktika und vorbereitende Sprachkurse. Diese Förderung unterstützt Lehrbetriebe, die ihren Lehrlingen einen Sprachkurs sowie ein damit zusammenhängendes berufsbezogenes Auslandspraktikum ermöglichen und die Lehrlinge selbst.

Infos und Antrag: <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Lehrlinge.html>

11.6 Lehrlings-Freifahrt-Tickets

Geförderte Freifahrt-Tickets für Lehrlinge:

- **s'COOL-CARD** - Freifahrausweis auf dem Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte, für Lehrlinge unter 24 Jahre, Selbstbehalt € 19,60.
- **SUPER s'COOL-CARD** - Freifahrtticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel des Salzburger Verkehrsverbundes im Bundesland Salzburg - gültig für das ganze Jahr, Selbstbehalt € 96.
- **Klimaticket Salzburg U26** um € 274 - Freifahrtticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel in Salzburg

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 632900

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/super-scool-card/>

s. auch Kapitel „Mobilität und Freizeit“

11.7 Steuertipps für Lehrlinge

- **Negativsteuer:** Wenn du als Lehrling während des Kalenderjahres Sozialversicherungsbeiträge bezahlst, dein Einkommen aber unter der Steuergrenze (= € 12.816 für 2024) liegt, bekommst du die sogenannte Negativsteuer. Bei der Arbeitnehmerveranlagung (Steuer-Ausgleich) kannst du bis zu 55 % der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge zurückbekommen. Der Steuerausgleich und die Auszahlung eines Gutschriftbetrages erfolgt in vielen Fällen automatisch (sogenannte "Antragslose Arbeitnehmerveranlagung").
- **Pendlerpauschale:** Wenn dein Zuhause und dein Arbeitsplatz eine gewisse Kilometer-Anzahl auseinanderliegen oder der Weg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unzumutbar ist, hast du Anspruch auf die Pendlerpauschale. Der Online **Pendler-Rechner** hilft dir bei der Berechnung.
<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>
- **Berufsschule:** Auch den Besuch der Berufsschule kannst du steuerlich absetzen. Denn wenn du in einem Internat wohnst oder du mit den Öffis mehr als eine Stunde zur Schule pendeln musst, kann ein Elternteil dies steuerlich absetzen. In der Arbeitnehmerveranlagung wird die auswärtige Berufsausbildung als außergewöhnliche Belastung angegeben. Damit habt ihr Anspruch auf eine monatliche Pauschale von € 110.

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

Infos:

<https://www.lehrberuf.info/blog/news/arbeitnehmerveranlagung-verstaendlich-erklaert>

https://noe.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerveranlagung/Negativsteuer_fuer_Lehrlinge.html

12 Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene

zusammengestellt von:

BiBer Bildungsberatung

Andreas Lutzmann, MA
DSA Maria Neumayr, MA
Mag.^a Christine Bauer-Grechenig

Strubergasse 18, 5020 Salzburg

office@biber-salzburg.at

www.biber-salzburg.at

Tel. +43 662 872677

Beratungstelefon: +43 699 10203012



63

Der Verein BiBer-F wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, des Landes Salzburg und der Stadt Salzburg.

12.1 Allgemeine Förderungen

Zu Förderungen für Lehrlinge siehe auch das vorausgehende Kapitel „Fördertipps für Lehrlinge“

12.1.1 Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene

Für Beschäftigte, die sich auf die **abschließende Prüfung (Matura, Diplomprüfung) an einer höheren Schule für Berufstätige** (z.B. HTL, HAK, Abendgymnasium, Kolleg) vorbereiten. Dauer: für maximal 6 Monate zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Aufteilung der 6 Monate auch möglich).

Höhe der Förderung: monatlich € **1.018** (Erhöhung um € 476, wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin bzw. eingetragene Partnerin oder Partner nicht berufstätig ist und um € 180 für jedes unterhaltsberechtigten Kind, Verminderung bei gleichzeitig bezogener Schulbeihilfe oder Waisensonstipation).

Voraussetzungen:

- mindestens ein Jahr Berufstätigkeit mit Selbsterhalt;
- während des Bezugs der Beihilfe ist eine Beurlaubung oder Einstellung der Berufstätigkeit gegen Entfall der Bezüge notwendig oder man befindet sich in Bildungskarenz (dann evtl. Kürzung der besonderen Schülerbeihilfe)

Infos & Antrag:

Referat für Beihilfen und Förderungen der Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083-0, office@bildung-sbg.gv.at

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_ausbildung/schulen/1/Seite.1760230.html

<https://ratgeber.schuelerbeihilfe.at/> (Onlineratgeber)

https://ooe.arbeiterkammer.at/bildung/bildungsfoerderungen/Besondere_Schulbeihilfe.html

12.1.2 Bildungskarenz

Für das Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen oder Fremdsprachenschulungen mit beruflichem Bezug sowie für eine berufliche Aus- und Weiterbildung im In- und Ausland kann man sich von **seinem Arbeitsverhältnis für die Dauer von 2 bis maximal 12 Monate (innerhalb von vier Jahren) freistellen lassen**, ohne das bestehende Dienstverhältnis aufzulösen.

Während dieser Zeit erhält man **Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes**, mindestens jedoch € 14,53 täglich und ist kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Voraussetzungen:

- unmittelbar vor Beginn der Bildungskarenz muss ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten beim Betrieb (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!
- Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS.
- Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss einverstanden sein und eine Karenz-Vereinbarung vorliegen (schriftlicher Nachweis). Es besteht kein Kündigungsschutz während der Bildungskarenz.
- Schriftlicher Nachweis einer berufsbezogenen Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche (inkl. Lernzeiten), für Eltern mit Kindern unter 7 Jahren genügen 16 Stunden pro Woche, bei Studium Nachweis von 8 ECTS-Punkten nach 6 Monaten.

Gültig für Ausbildungen im In- und Ausland, keine Hobby- und Freizeitkurse;

Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich.

Zuverdienst zur Bildungskarenz bis maximal Geringfügigkeitsgrenze (2024: € 518,44) möglich.

Infos & Antrag:

vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle**,

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz#salzburg>

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungskarenz.html>

12.1.3 Bildungsteilzeit

Für eine berufliche Aus- und Weiterbildung kann die **wöchentliche Normalarbeitszeit um mindestens 25 % und höchstens 50 % reduziert werden**. Dabei darf eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 10 Wochenstunden oder die Geringfügigkeitsgrenze nicht unterschritten werden. Zeitraum: maximal 2 Jahre innerhalb von 4 Jahren, in Teilen (mind. 4 Monate) verbrauchbar.

Während dieser Zeit Bezug von **Bildungsteilzeitgeld** (2024: € 1 pro reduzierte Arbeitsstunde pro Woche x Anzahl der Monatstage)

Voraussetzungen:

- unmittelbar vor Beginn der Bildungsteilzeit muss ein vollversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis seit mind. 6 Monaten mit der gleichen Wochenstunden-Arbeitszeit beim gleichen Unternehmen (Sonderregelung für Saisonbetriebe) gegeben sein!
- Anspruch auf Arbeitslosengeld beim AMS
- Das Einverständnis des Betriebes ist nötig (schriftlicher Nachweis).
- Nachweis für eine berufliche Aus- und Weiterbildung von mindestens 10 Wochenstunden (inkl. Lern- und Übungszeiten) oder für ein Studium von 4 ECTS-Punkten nach 6 Monaten

Hinweis: Eine Kombination von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit ist möglich, ebenso ein einmaliger Wechsel zwischen beiden Modellen.

Infos & Antrag:

Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle**,
<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/bildungsteilzeitgeld#salzburg>
<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/bildungsfoerderungen/Bildungsteilzeit.html>

12.1.4 Fachkräftestipendium

Damit werden Ausbildungen in einem Mangelberuf gefördert: im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) sowie im Bereich Gesundheit, Pflege und Sozialberufe. Ebenso verwendbar **zum Nachholen von Lehrabschlüssen** in den genannten Bereichen, wenn keine Berufsausbildung und maximal der Pflichtschulabschluss vorliegt.

65

Voraussetzungen:

- **Arbeitslosigkeit oder Karenzierung wegen geplanter Ausbildung**
- **bei Selbständigen: Ruhendmeldung des Gewerbes**
- Beschäftigung von 4 Jahren innerhalb der letzten 15 Jahre (Lehrjahre zählen),
- Ausbildungsdauer mindestens 3 Monate mit durchschnittlich 20 Stunden pro Woche,
- noch kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität,
- Beginn der Ausbildung spät. mit 31.12.2025 (danach folgt erfahrungsgemäß eine neue Frist)
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausbildung,
- Wohnsitz in Österreich,
- Antrag frühestens 3 Monate vor Beginn, aber spätestens 1 Tag vor Beginn der Ausbildung

Höhe des Stipendiums: mindestens Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes von täglich € 38,60 für max. 3 Jahre (Krankenversicherungsbeitrag wird davon abgezogen), man ist unfall-, kranken- und pensionsversichert. Zuverdienst bis Geringfügigkeit ist möglich. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe höher, wird der höhere Betrag ausbezahlt.

Infos & Antrag:

Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle**,
<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/fachkraeftestipendium#salzburg>

Liste der förderbaren Ausbildungen:

https://www.ams.at/content/dam/download/ams-richtlinien/001_fks_liste.pdf

12.1.5 Förderungen der Erwachsenenlehre durch die Wirtschaftskammer

Lehrverhältnisse mit Personen, die zu Beginn des Lehrvertrages **18 Jahre** oder älter waren, können gefördert werden.

Voraussetzungen:

- Der Betrieb muss um die Förderung ansuchen,
- Alter mindestens 18 Jahre,
- Bezahlung mindestens nach dem Entgelt für **Hilfskräfte**,
- es darf noch **kein** Abschluss eines verwandten Lehrberufes, einer berufsbildenden mittleren Schule im Fachbereich des Lehrberufes, oder einer berufsbildenden höheren Schule vorliegen,
- Keine Förderung durch das AMS

Höhe: im 1. Lehrjahr: 3 kollektivvertragliche Hilfskräfteeentgelte, im 2. Lehrjahr: 2 kollektivvertragliche Hilfskräfteeentgelte, im 3. bzw. 4. Lehrjahr: jeweils 1 kollektivvertragliches Hilfskräfteeentgelt

Infos & Antrag:

Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsstelle - Förderreferat

Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg, Tel. 0662/8888-362, lehre.foerdern@wks.at

<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt---Lehre-fuer-Erwachsene.html>

Weitere Infos zu Fördermöglichkeiten für Lehrlinge unter Kapitel „Fördertipps für Lehrlinge“

12.1.6 Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS

66

Ein Betrieb kann für die Lehrausbildung monatliche Zuschüsse zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation beantragen für:

- Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil,
- Lehrlinge, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation,
- Erwachsene (über 18), die durch eine Lehre ihre Berufschancen verbessern oder die Schule abgebrochen haben

Voraussetzungen:

- Vereinbarung zwischen AMS und dem Betrieb vor Beginn der Ausbildung hinsichtlich Höhe und Dauer der Förderung ist nötig.

Infos & Antrag:

zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS

Übersicht Förderungen Lehrausbildungen AMS:

<https://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/foerderung-lehrausbildung>

12.1.7 Freistellung von Prüfungsgebühren für Meister- und Befähigungsprüfung und Unternehmerprüfung

Rückwirkend mit 1.7.2023 übernimmt der Bund die Prüfungsgebühren für Erst- und Zweitantritte zu Modulprüfungen bei einer Meister- oder Befähigungsprüfung sowie Unternehmerprüfung.

Wichtig: Ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin ohne (nachweislich) geltend gemachten Rücktrittsgrund gilt auch als Prüfungsantritt!

Infos:

Wirtschaftskammer Salzburg, Meisterprüfungsstelle, Julius-Raab-Platz 2, 5027 Salzburg

Tel. 0662/8888-372 oder 272, meister@wks.at

https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/meisterpruefung.aspx

12.1.8 Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)

Für in Österreich wohnhafte **Jugendliche** (ab 15 Jahre) und **Erwachsene**, damit sie nach der Beendigung der schulischen Ausbildung die **Basiskompetenzen** (Lesen, Schreiben, Rechnen und Umgang mit dem PC) erwerben können (ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse).

Die anfallenden Kurskosten werden im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und des Landes Salzburg finanziert. Alle Formalitäten wie Ansuchen um Kurskostenzuschuss werden vom Kursanbieter durchgeführt. Es entstehen für die Teilnehmenden keine oder geringe Kosten.

Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder der **zentralen Beratungsstelle** für Alphabetisierung und Basisbildung: <https://www.alphabetisierung.at>

Alfatelefon Österreich, 0800 244 800 (kostenlos)

https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/basisbildung.php

weitere Infos: **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungsline Tel. 0800 208 400 (kostenlos), www.bildungsberatung-salzburg.at, E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at

12.1.9 Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses

Jugendliche und Erwachsene, die in Österreich wohnen, können den Pflichtschulabschluss nachholen oder auch nur einzelne Fächer kostenlos absolvieren. Auch die Kursunterlagen sind kostenlos.

Voraussetzungen:

- Noch kein positiver Abschluss bzw. in einzelnen Gegenständen negativ beurteilte Abschlüsse der 8. Schulstufe der Mittelschule (früher: Hauptschule), Polytechnischen Schule bzw. der 4. Klasse AHS sowie Abschlüsse der Sonderpädagogik/Inklusiven Bildung.

Der Pflichtschulabschluss besteht aus 4 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen.

Die Prüfungen können direkt bei den Instituten der Erwachsenenbildung abgelegt werden oder werden mit zuständigen Mittelschulen koordiniert.

Infos:

bei den verschiedenen **Anbietern der Erwachsenenbildung** oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungsline Tel. 0800 208 400 (kostenlos),

<https://www.bildungsberatung-salzburg.at>, E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at,

https://www.erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/nachholung_pflichtschulabschluss.php

12.1.10 Kursförderungen im Überblick

Detaillierte Informationen zu Fördermöglichkeiten im Bildungsbereich in allen Bundesländern:

<https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/>

12.1.11 Pflegeausbildungszuschuss und Pflegestipendium

Seit 1.1.2023 (Übergangsbestimmung für Ausbildungsstart ab 9/2023) können Teilnehmende von Pflegeausbildungen eine monatliche Unterstützung erhalten:

■ **Pflegeausbildungszuschuss:**

Kann jeder Person gewährt werden, die keine existenzsichernde Leistung vom AMS erhält, auch möglich für Personen, die zuvor noch nie gearbeitet haben (z.B. für Schülerinnen und Schüler) und auch für Personen mit aufrechtem Dienstverhältnis. Höhe: mind. € 600 pro Monat.

■ **Pflegestipendium:**

Für Personen ab 20 Jahren mit einem Ausbildungsplatz. Höhe: rund € 1.536 pro Monat, (Tagesatz mindestens € 51,20 für arbeitslose oder für die Dauer der Ausbildung karenzierte Personen, € 47,87 im Rahmen von Arbeitsstiftungen)

Förderung und Antrag über AMS: Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Beihilfe zu den Kursnebenkosten

Förderbare Ausbildungen: Pflegeassistent, Pflegefachassistent, Dipl. Gesundheit- und Krankenpflege (schulische Form), Sozialbetreuungsberufe (Alten-, Behinderten- und Familienarbeit, Behindertenbegleitung)

Infos:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegereform/Ausbildung-in-der-Pflege.html>

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/pflegestipendium>

<https://www.arbeiterkammer.at/bildungsstipendium>

12.1.12 Pflegestiftung - Arbeitsstiftung für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe

Über die PGS - Salzburger Arbeitsstiftung für Pflege-, Gesundheits- & Sozialberufe können folgende Ausbildungen bei Erfüllung der Voraussetzungen gefördert werden:

- Heimhilfe
- Vorbereitungslehrgang für Sozialbetreuungsberufe
- Fachsozialhelferin oder Fachsozialhelfer
- Fach-Sozialbetreuung Altenarbeit/Behindertenarbeit/Behindertenbegleitung
- Diplom-Sozialbetreuung Altenarbeit/Behindertenarbeit/Behindertenbegleitung
- Pflegeassistent, Pflegefachassistent
- Diplomkrankenpflege
- Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege
- Elementarpädagogik
- Sozialpädagogik
- Operationstechnische Assistenz
- Nostrifikation für Pflegeausbildungen
- Pädagogische Fachkraft in der Kleinkindbetreuung
- NEU ab Herbst 24: Medizinische Assistenzberufe (z.B. Ordinationsassistent, Operationsassistent, Röntgenassistent, ...) - vorbehaltlich der Zustimmung der Sozialpartner

Allgemeine Voraussetzungen: Personen sind beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und haben eine Zusage für eine Ausbildung im Rahmen der Stiftung.

Höhe: Aus- und Weiterbildungsbeihilfe durch das AMS (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes im Rahmen der Stiftung: mindestens € 29,69 pro Tag und zusätzlich ein Stipendium von € 200 durch den Praktikumsbetrieb pro Monat (ergibt mind. € 1.090).

Für Ausbildungen, die durch das Pflegestipendium förderbar sind, gibt es die Kombination Stiftungs-Pflegestipendium (Voraussetzungen und förderbare Ausbildungen wie bei Pflegestipendium). Höhe: mind. € 1.436 pro Monat, (Tagessatz mind. € 47,87) und zusätzlich ein Stipendium von € 200 durch den Praktikumsbetrieb pro Monat (ergibt mind. € 1.636).

Infos:

<https://pgs-salzburg.at/>

<https://www.bmaw.gv.at/Infos-FAQ/FAQ-Pflegelehre-und-Stipendium.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/bildungsstipendium>

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/pflegestipendium#salzburg>

69

12.1.13 Salzburger Bildungsscheck

Das Land Salzburg fördert die **Kurskosten für berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen**, die unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind.

Sprachkurse sind nur bei beruflicher Nutzbarkeit förderbar. Bei Umschulungen ist die geförderte Bildungsmaßnahme innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen. Onlinekurse werden nur gefördert, wenn die Weiterbildung eine mindestens 30 %ige physische Anwesenheit an einem Kursort der Bildungseinrichtung erfordert. Kurse, die zu 100 % online stattfinden, werden nur gefördert, wenn das angeeignete Wissen durch eine Prüfung mit physischer Anwesenheit unter Aufsicht in einer Bildungseinrichtung abgefragt wird. Die Bildungseinrichtung hat zu belegen, dass die Prüfung in dieser Form abgehalten wurde.

Höhe: Die Förderung beträgt **50 % der Kurskosten bis maximal € 1.100** für allgemeine Kurse pro 4-Jahres-Periode (Periode beginnt mit 1. Antrag).

Höhere Förderungen für:

- Kurse von Personen über 50 Jahre: 50 % der Kurskosten, maximal € 1.400
- Kurse von Personen über 18 Jahre (zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss): 80 % der Kurskosten, maximal € 2.200
- Vorbereitungskurse zur Ablegung Meister- bzw. Befähigungsprüfung und Unternehmerprüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.200
- Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.200
- Ausbildungen zur Heimhilfe, Pflegeassistent, Pflegefachassistent, Diplompflegekraft: 50 % gefördert, maximal mit € 2.200
- Fachkräfteausbildungen im Bereich digitale Berufe/Kompetenz mit mind. 200 Stunden Kursdauer: 50 % der Kurskosten bis max. € 2.200, andere Kurse im IT-Bereich (z.B. Medien-/Grafikdesign, Fotografie) max. € 1.100

Nicht gefördert werden: Kurse unter € 200, Fahrtkosten, Kosten für Material, Prüfungsgebühren und Unterkunft, Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen, ebenso Schülerinnen und Schüler, oder Studierende (außer sie haben neben der

Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis über der Geringfügigkeit), Akademikerinnen und Akademiker (außer sie sind arbeitslos, Wiedereinsteigende, Sozialunterstützungsbeziehende, geringfügig Beschäftigte oder beziehen ein geringes Einkommen bis € 12.465 pro Jahr UND sind über 45 Jahre alt. Akademikerinnen und Akademiker, die ihr Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben und einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache“ belegen, sind jedoch förderbar), Ausbildungen für berufliche Nebentätigkeiten oder für ein zweites Standbein, Führerscheinkurse A und B, Vorbereitungskurse für Lehrabschlussprüfungen, die bereits von anderen Stellen gefördert werden.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- man muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- Berufsbezogenheit der Ausbildung
- Ausbildung bei einem zertifizierten Bildungsträger

Geförderte Personengruppen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer
- geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge
- Personen, die Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung absolvieren
- Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger
- Arbeitslose (auch mit Studienabschluss)
- selbstständig Erwerbstätige mit max. 5 Beschäftigten oder Lehrlingen (umgerechnet auf Jahres-Vollzeitäquivalente)
- Beziehende von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld
- Beziehende von Sozialunterstützung

Nähere Infos zu Fördervoraussetzungen:

https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft/_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Tel. 0662/8042-3600,
E-Mail: bildungsscheck@salzburg.gv.at

Antragsfrist: per **Online-Antrag** bis **spätestens 3 Monate** nach positivem Abschluss der Ausbildung bzw. Abschlussprüfung

12.1.14 Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene

Höhe: Die Grundbeträge sind: **Schulbeihilfe:** jährlich € 1.608; **Heimbeihilfe:** jährlich € 1.964; **Fahrtkostenbeihilfe:** jährlich € 150; **Besondere Schulbeihilfe:** monatlich € 1.018 (siehe auch Punkt Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene am Beginn des Kapitels). Höhere Beträge für Personen, deren Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerin bzw. -partner keine Einkünfte bezieht bzw. für Personen mit Unterhaltspflichten für mindestens ein Kind oder durch einen vierjährigen Selbst-erhalt.

Schulbeihilfe Voraussetzungen:

- Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe,
- Schule für Berufstätige ab dem 1. Semester,
- Besuch eines Kollegs oder einer medizinisch-technischen Schule

- Schulbesuch beginnt vor Vollendung des 35. Lebensjahres (unter gewissen Bedingungen bis 40 Jahre möglich),
- soziale Bedürftigkeit: Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße

Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe - zusätzlich zu obigen Voraussetzungen:

- ab der 9. Schulstufe möglich,
- die Schule muss außerhalb des Wohnortes liegen (mehr als 2 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. tägliche Hin- und Rückfahrt ist unzumutbar)

Zusätzlich ist eine einmalige außerordentliche Unterstützung in Härtefällen möglich.

Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen siehe Kapitel „Fördertipps für Schülerinnen und Schüler“ - Förderung von Schulveranstaltungen durch Land und Bund.

71

Infos & Antrag:

Für mittlere und höhere Schulen: Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Antragstellung bis 31.12. des begonnenen Schuljahres, bei Kollegs pro Semester, Anträge liegen im Regelfall in der jeweiligen Schule auf bzw. per Onlineantrag

Gesonderte Zuständigkeiten für land- und forstwirtschaftliche Schulen, Zentralanstalten und medizinisch-technische Schulen: siehe Link vorher

12.1.15 Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei

Durch die Förderung des Landes Salzburg sind alle Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg seit dem Schuljahr 2019/2020 kostenlos. Seit 1.1.2023 kann zusätzlich ein Ausbildungszuschuss von mind. € 600 gewährt werden (siehe Kapitel Pflegeausbildungszuschuss und Pflegestipendium).

Betroffene Schulschwerpunkte:

- Heimhilfe
- Pflegeassistenz
- Fach- und Diplomsozialbetreuung Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung - sowohl in Vollzeit als auch berufsbegleitender Form

Infos:

Caritas - Schule für Sozialbetreuungsberufe, Schießstandstraße 45, 5061 Salzburg, Tel. +43 5 1760-7160,

weitere Infos unter <https://www.sob-caritas.at>

Ausbildung Diakoniewerk Salzburg, Erzabt-Klotz-Straße 11, 5020 Salzburg, Tel. 0662/6385-53000
weitere Infos unter <https://www.diakoniewerk.at/schule-fuer-sozialbetreuungsberufe-salzburg>

SOB Saalfelden - Schule für Sozialbetreuungsberufe/Altenarbeit, Almer Straße 33, 5760 Saalfelden, Tel. 06582/72195, weitere Infos unter <https://www.sob-saalfelden.at/>

12.1.16 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende

Informationen zu diesbezüglichen Förderungen, wie Arbeitserprobung, Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (für Arbeitssuchende während der Zeit eines Kursbesuches) zur Deckung des Lebensunterhaltes, sowie Kurs- und Kursnebenkosten, Kinderbetreuungsbeihilfe, Beihilfen zusätzlich zum Umschulungs- und Weiterbildungsgeld, Eingliederungsbeihilfe, Fachkräftestipendium, Übersiedlungsbeihilfe, überbetriebliche Lehrausbildung, Unternehmensgründungsprogramm u.v.m.

Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung->

72 12.1.17 Übersicht Förderungen durch das AMS für Unternehmen

Informationen über entsprechende Förderungen, wie die Förderung der Lehrausbildung, die Eingliederungsbeihilfe, das Solidaritätsprämienmodell, die Qualifizierungsförderung für Beschäftigte oder die Förderung der ersten Arbeitskraft finden Sie unter:

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/foerderungen>

oder

<https://www.ams.at/unternehmen/personal--und-organisationsentwicklung#salzburg>

12.2 Förderungen für Studierende

12.2.1 Allgemeine Studienförderung

Studienförderung für Studien im Inland (ordentliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität, Pädagogischen Hochschule etc.), Unterstützung für Studienaufenthalte im Ausland, Zuschüsse und Beihilfen:

<https://www.stipendium.at/>

Bildungskarenz s. oben „Allgemeine Förderungen“

12.2.2 Erasmus+ Auslandstipendium

Für Studierende aller Fachrichtungen und aller Hochschularten, die während (nach zumindest zwei Semestern eines Bachelorstudiums bzw. ab dem ersten Semester eines Masterstudiums oder kurz nach ihrem Studium (als Praktikum) einen 2 bis maximal 12 Monate langen Auslandsaufenthalt einplanen (gültig für alle EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei, Nordmazedonien, ggfls. auch weitere Länder).

Erlassung der Studiengebühren, Zuschüsse abhängig vom Gastland:

monatlich in etwa zwischen € 390 und € 700, gegebenenfalls sogenannte Top-up Zahlungen.

Infos & Antrag:

Kontakt: Universität Salzburg: Büro für Internationale Beziehungen, Sigmund Haffner Gasse 18, 2. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662-8044-2041, erasmus-outgoing@plus.ac.at

<https://www.plus.ac.at/abteilung-fuer-internationale-beziehungen/buero-fuer-internationale-beziehungen/>

Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, Tel. +43-(0)50-2211-0, international@fh-salzburg.ac.at,

<https://www.fh-salzburg.ac.at/internationales/internationales>

12.2.3 Erika-Hingler-Sieber Stiftung

Fördert Schülerinnen und Schüler, Studierende, Personen in Weiterbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (ist Altersgrenze für Erstantrag) aus Stadt und Land Salzburg, die ohne Eltern oder familiäre Fürsorge in einem Kinderdorf, einer gleichartigen Einrichtung, einem Heim oder als Pflegekinder aufwachsen, bis zu einer Obergrenze von € 900 monatlich für die Dauer der gesamten Ausbildung, abzüglich anderer Einkünfte, Beihilfen, Waisenpensionen o.Ä.

Voraussetzung: Schulausbildung, Studium oder berufsbezogene Weiterbildung (2. Bildungsweg) (z.B. Meisterprüfungskurs, WIFI- oder BFI-Kurse, Führerschein, Computerführerschein, ggf. auch Kosten für Lernhilfe, Sprachreisen, Maturareisen, Internatskosten, Schulgeld usw. möglich), soziale Bedürftigkeit, sonstige Förderungen werden gegenverrechnet (auch Familienbeihilfe),

Infos & Antrag:

Erika-Hingler-Sieber-Stiftung, Postfach 74, 5010 Salzburg, Tel. 0681/20883252, info@ehss.at, <https://www.ehss.at>

12.2.4 Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende

Für Studierende ab dem dritten Semester, die sozial förderungswürdig sind und Kinderbetreuungspflichten haben, mit Bezug von Studienbeihilfe oder Studienabschluss-Stipendium und weiteren Voraussetzungen. Dauer: bis zum Studienabschluss, höchstens € 150 monatlich je Kind.

Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c72>
s. auch Kapitel „Rund um die Geburt“ und „Kinderbetreuung“

74

12.2.5 Leistungsstipendium

Für hervorragende Leistungen, gemessen an den Studienvorschriften bzw. zur Unterstützung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Voraussetzungen: Studienabschluss liegt nicht länger als 2 Semester zurück, Einhaltung der Regelstudienzeit zuzüglich eines Zusatzsemesters, gewisser Notendurchschnitt etc. bzw. es werden jährlich diverse Stipendien ausgeschrieben

Infos & Antrag:

Beantragung durch die Studierenden direkt an der jeweiligen Universität (nicht bei Stipendienstelle), kein Rechtsanspruch.

Universität Salzburg, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8044

<https://www.plus.ac.at/studium/foerderungen-und-stipendien/uni-intern-koordinierte-foerderungen/leistungsstipendien/>

Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, Tel. +43-(0)50-2211-0,
<https://www.fh-salzburg.ac.at/info/studieren-beginnen/gebuehren-und-stipendien>

12.2.6 Mobilitätsstipendium

Stipendium für ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, welches zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland absolviert wird.

Voraussetzungen:

- noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: bei abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden)
- soziale Förderungswürdigkeit, günstiger Studienerfolg und Altersgrenze
- österr. Staatsbürgerschaft oder „gleichgestellte“ (§ 4 StudFG)
- nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: wird wie die Studienbeihilfe für ein Inlandsstudium berechnet (abhängig vom Einkommen der Eltern, der Familiengröße und dem eigenen Einkommen)

Infos & Antrag:

zuständig für das Ansuchen ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist; Onlineantrag (jährlich!) notwendig

Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg
Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/studieren-im-ausland>

12.2.7 ÖH-Stipendien

Die ÖH Salzburg hat verschiedene Formen der finanziellen Unterstützung für Studierende in finanziellen Notlagen:

- Sozialstipendium
- Mental-Health Stipendium
- Fahrtkostenunterstützung
- Kinderbetreuungsunterstützung - s. auch Kapitel „Kinderbetreuung“

75

Mehr Infos:

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium>

zuständige Stelle: **Sozialreferat der ÖH Uni Salzburg**, Kaigasse 28/2, 5020 Salzburg,

Antrag: <https://meine.oeh-salzburg.at/info/>

12.2.8 Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderungen - grants.at

ist Österreichs größte Online-Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung für alle wissenschaftlichen Bereiche für Studierende, Graduierte und Forschende, es geht von klassischen Stipendien über Zuschüsse und Preise bis hin zu umfassenden nationalen, europäischen und internationalen Forschungsförderungsprogrammen.

<https://grants.at>

12.2.9 Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

Ist eine Sonderform der Studienbeihilfe für Studierende, die sich vor Beginn des Studiums „selbst erhalten“ haben.

Voraussetzungen:

- mindestens 4 Jahre (48 Monate) Berufstätigkeit mit mindestens € 8.580 Jahreseinkommen (**ab 1.9.2024 sind € 11.000 jährlich notwendig**), Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu, auch Lehrzeiten bei entsprechendem Verdienst
- Altersgrenze bei Studienbeginn: liegt bei 33 Jahren. Die Altersgrenze erhöht sich für jedes volle Selbsterhaltungs-Jahr zusätzlich um ein weiteres Jahr, maximal um insgesamt 5 Jahre
- positiver Studienerfolg
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- nicht öfter als 2- maliger Studienwechsel und nicht später als nach dem jeweils 2. Semester
- keine Berücksichtigung des elterlichen Einkommens, jedoch das des Ehepartners oder eingetragenen Partners schon

Höhe: höchstens € 943 pro Monat (für Personen über 27 Jahre höchstens € 977), 12-mal jährlich für die Studiendauer, je 1 Toleranzsemester pro Abschnitt (Bachelor- und Masterstudium)

Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 15.000, erhöht sich um mindestens € 3.000 pro Kind.

Weitere Erhöhung für Studierende mit Kind oder behinderte Studierende und Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich.

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf>

12.2.10 Studienförderung der Wohnsitzgemeinde

76

Einige Gemeinden im Bundesland Salzburg fördern Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Heimatgemeinde belassen mit Wohnsitzzuschüssen bzw. Fahrtkostenzuschüssen - Rückfragen direkt bei der jeweiligen Heimatgemeinde!

12.2.11 Studienabschluss-Stipendium

Stipendium für Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums, denen **nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen und die dafür ihre Berufstätigkeit in dieser Zeit aufgeben**. Falls eine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen ist, darf diese zwar angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sein. Abhängig von der Art des Studiums gibt es unterschiedliche Höhen oder ECTS-Punkte, die zum Abschluss noch fehlen dürfen.

Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit von **mindestens 36 Monaten** in den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor der Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums (zumindest halbbeschäftigt). Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu.
- **Aufgabe der Berufstätigkeit** für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums
- Alter bei Antrag/Zuerkennung **höchstens 40 Jahre**
- Nachweis eines **rechtzeitigen Studienabschlusses** (d.h. spätestens 12 Monate nach letzter Auszahlung), sonst Rückzahlung des Stipendiums!
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden (Ausnahme: abgeschlossenes Bachelorstudium für ein anschließendes Masterstudium, jedoch kann Studienabschluss-Stipendium nur einmal gewährt werden.)
- kein Bezug einer Studienbeihilfe in den vorangegangenen letzten 48 Monaten
- nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: zwischen € 741 und € 1.270 pro Monat, je nach vorangegangener Tätigkeit, für maximal 18 Monate. Andere Leistungen werden abgezogen (Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Renten, ...). Gegebenenfalls anfallende Studiengebühren werden in Form eines Studienzuschusses bis € 363,36 pro Semester refundiert.

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg:

Stipendienstelle Salzburg Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf>

12.2.12 Studienbeihilfe

Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder die/der Studierende auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selber zu tragen.

Voraussetzungen:

- **soziale Förderungswürdigkeit** (Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße)
- Vorliegen eines **günstigen Studienerfolges**
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- Alter bei Studienbeginn **höchstens 33 Jahre** (Ausnahme für Studierende mit Selbsterhalt, Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums)

77

Höhe:

Grundlage ist ein „Grundbetrag“ von monatlich € 361, der je nach Situation erhöht oder vermindert wird (erhöht: Studierende, die am Studienort wohnen müssen, Studierende über 24 Jahre, Studierende mit gesetzlicher Pflege- und Erziehungspflicht mindestens eines Kindes, verheiratete Studierende oder in eingetragener Partnerschaft); Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 15.000, kann sich erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird (um € 3.000 pro Kind).

Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss**, **Studienzuschuss**, **Versicherungskostenzuschuss**, **Kinderbetreuungszuschuss** möglich.

Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg:

Stipendienstelle Salzburg, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39,
<https://www.stipendium.at>

12.3 Weitere Tipps

12.3.1 Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung

Kosten für die Aus- und Weiterbildung können beim „Lohnsteuerausgleich“ bzw. der Arbeitnehmerveranlagung unter der Rubrik Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie der Höherqualifizierung im bestehenden Beruf dienen oder so umfangreich sind, dass sie eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Absetzbar sind: Ausbildungskosten, Kosten für Material, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten des jeweiligen Jahres; Anerkannte Kosten wirken sich lohnsteuersenkend aus.

78

Infos & Antrag:

beim jeweils zuständigen Finanzamt, **Finanzamt Salzburg** - Stadt, Aigner Straße 10, 5026 Salzburg, Tel. 050/233233,

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/werbungskosten/abc-der-werbungskosten.html>

Weitere Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerInnenveranlagung/Arbeitnehmerveranlagung.html> sowie <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Werbungskosten.html>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

12.3.2 Kosten für auswärtige Berufsausbildung

Wenn es im Umkreis des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt und eine **Schule, Universität oder Lehrstelle** in einiger Entfernung besucht wird, kann für jeden angefangenen Monat ein Freibetrag von **€ 110** geltend gemacht werden (als außergewöhnliche Belastung). Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, ist der Freibetrag auch für die Ferienzeit abschreibbar.

Voraussetzung:

- die Ausbildungsstätte ist mehr als 80 km vom Wohnort entfernt
- bei Entfernung unter 80 km: wenn die einfache Fahrt mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde dauert oder die tägl. Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar ist
- für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrlinge: wenn das Internat oder die Berufsschule mehr als 25 km entfernt liegt und es keine nähere Ausbildungsstätte gibt
- der steuerliche Freibetrag ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden (kann über 24 Jahre hinausgehen), wenn das Ausbildungsziel zielstrebig (Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen) verfolgt wird

Infos & Antrag:

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt bzw. über die jährliche Arbeitnehmerveranlagung

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-ohne-selbstbehalt.html>

12.3.3 Familienbonus Plus auch bei volljährigen Kindern

Seit 2019 gibt es den Familienbonus Plus als Steuerabsetzbetrag mit jährlich derzeit € 2.000 pro Kind.

Nach dem **vollendeten 18. Lebensjahr** beträgt der Familienbonus Plus € 700 jährlich. Er gilt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Info & Antrag:

Über das jeweilige Wohnsitzfinanzamt bzw. online

<https://www.finanz.at/steuern/familienbonus-plus/>

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonus-plus.html>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

79

12.3.4 Telefonische Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE des Netzwerkes Bildungsberatung Salzburg

Die BILDUNGSLINE ist ein gemeinsames Service der Einrichtungen im Netzwerk Bildungsberatung. Telefonische Information und Beantwortung von Mailanfragen zu Fragen rund ums Thema Bildung und Förderung sowie direkte Buchung von persönlichen Beratungsterminen bei den Beratungseinrichtungen.

Infos & Kontakt:

BILDUNGSLINE - Netzwerk Bildungsberatung Salzburg,

Telefonanfragen: 0800/208 400 (kostenfrei), Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr

Mailanfragen: bildungsline@bildungsberatung-salzburg.at

<https://www.bildungsberatung-salzburg.at/beraterinnen/>

12.3.5 Persönliche Beratungsgespräche bei BiBer Bildungsberatung

Information, Beratung und Orientierung zur Wahl der passenden Aus- und Weiterbildung und den damit verbundenen Möglichkeiten der finanziellen Förderungen. Für Erwachsene von 15 bis 65 Jahren; kostenlos, neutral und vertraulich;

Beratungsstellen in der Stadt Salzburg und in allen Bezirken, auch Video-Beratung möglich.

Infos & Kontakt:

BiBer Bildungsberatung, Strubergasse 18, 5020 Salzburg, Beratungszeiten: Mo-Do: 9.00-19.00 und Fr 9.00-12.00 Uhr (Zentrale)

Termine für alle Beratungsstellen: Tel. 0662/872677, 0699/10203012, Erreichbarkeit: Mo-Do 9.00-13.00 und 15.00-18.00 Uhr, Fr 9.00-12.00, oder direkt selbst online Termin buchen unter:

<https://termine.biber-salzburg.at/>

Mailanfragen: office@biber-salzburg.at

<https://www.biber-salzburg.at>

13 Knappe Kassa & Finanzielle Notlagen

13.1 Günstig einkaufen - Reparieren lassen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

Bei Sozialmärkten und Tafeln ist meist ein Einkommensnachweis notwendig

13.1.1 Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten

Kindersachenbörsen:

80

Diese gibt es in vielen Gemeinden, meist veranstaltet von (Eltern)vereinen. Rad- und Sportartikelbörsen gibt es ebenfalls auch in einigen Orten z.B. die **Wintersportartikelbörse** der AK Salzburg
Hier sind einige Börsen gelistet:

<https://www.flohmarkt.at/flohmaerkte/kinderflohmarkt/salzburg>

Salzburger Familienpass - auch als App fürs Smartphone:

Neben Freizeit- und Gastronomieangeboten gibt es auch eine Reihe von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben die Familienpass-Nachlässe gewähren:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass>

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Familienpasspartner suchen:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/searchExtern>

Second - Hand - Shops und Flohmärkte:

Listen finden Sie unter diesen Links:

www.flohmarkt.at/branchenverzeichnis/salzburg und www.flohmarkt.at/termine

Salzburg verschenkt:

Die Facebook-Gruppe "Salzburg Verschenkt" ist das ideale Forum für den Austausch von Möbeln und Haushaltswaren.

<https://www.facebook.com/groups/1783633795208870/>

Reparaturführer - Salzburg:

Zweite Chance für Kaputtes - einfache Online-Suche nach geeigneten Firmen in Stadt und Land Salzburg: <https://www.reparaturfuehrer.at/salzburg>

Reparaturbonus - Förderaktion des Klimaministeriums:

Mit dem Reparaturbonus erhalten **Privatpersonen** eine Förderung von **50 % der Reparaturkosten**, bzw. bis zu € 200 für die Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten und/oder bis zu € 30 für die Einholung eines Kostenvoranschlags bei teilnehmenden Partnerbetrieben.

Detail-Infos: <https://www.reparaturbonus.at/>

Repair-Cafés:

In einigen Gemeinden finden auch Repair-Cafés statt. Von Ehrenamtlichen wird vieles repariert: z.B. Kleidung, Möbel, elektrische und elektronische Geräte, Fahrräder, Geschirr, Gebrauchsgegenstände, Spielzeug usw.

Nähere Infos und einige Termine:

<https://www.gemeindeentwicklung.at/projekte/repair-cafe/>

13.1.2 Salzburg-Stadt

Carla - die Second-Hand Shops der Caritas:

Hier finden Sie: Second-Hand Mode für Damen und Herren, Kinderartikel, Spiele, Geschirr, Bücher uvm.

- **Aigen**, Aignerstraße 56, Tel. 05 1760-5065
- **Lehen**: Gaswerksgasse 11, Tel. 05 1760-5067
- **Herrnau**: Friedensstr. 7, Tel. 05 1760-5074

Mehr Infos:

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beschaeftigung/carla>

PC Ok - rwsanderskompetent:

Günstige gebrauchte **Laptops** und **PCs**, zusätzlich Sozialrabatte für Beziehende von Sozialunterstützung, Notstandshilfe und AMS-Bezug.

Bachstraße 70, Tel. 0664/804 216 620 oder 623

Mehr Infos: <http://www.pc-ok.at/kontakt/>

81

Second-Hand-Shops - Soziale Arbeit gGmbH:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“ bieten eine bunte Vielfalt an gut erhaltener Kleidung, Schuhe, Möbel, Bücher sowie Hausrat und dergleichen zu fairen Preisen an.

Mehr Infos: <https://www.soziale-arbeit.at/2nd-hand>

SOMA Salzburg:

Sozialmarkt, für Menschen mit geringem Einkommen, verkauft werden vorwiegend Lebensmittel. Nach Überprüfung der Einkommenssituation wird eine Einkaufskarte ausgestellt.

Plainstraße 2, Tel. 0662/87 59 75, E-Mail: info@soma-salzburg.at;

Mehr Infos: www.soma-salzburg.at

SOSA - Shop:

Sachspenden werden sehr günstig oder kostenlos weitergegeben. Textilien, Schuhe, u.a.

Scherzhauserfeldstraße 10, Tel. 0699/1014 7660,

Mehr Infos: <https://www.diesosa.at/sosa-shop/>

VinziTisch - Salzburg-Stadt - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Verteilung wöchentlich in der Pfarre Salzburg-Maxglan.

Tel. 0664/1229052, E-Mail: info@vinzitisch-salzburg.at

Mehr Infos: www.vinzitisch-salzburg.at

Wöchentliche Zustellung in Lieferung:

<https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/>

Tel. 0676 / 8746 5073, E-Mail: info@vinzitisch-salzburg-land.at

13.1.3 Flachgau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Caritas - carla in Neumarkt:

Hier finden Sie: Second-Hand Mode für Damen und Herren, Kinderartikel, Spiele, Geschirr, Bücher uvm. Neumarkt a. W., Hauptstraße 41, Tel. 05 1760 5069

Mehr Infos: <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/carla-neumarkt>

Flachgauer Tafel:

Die Tafel sammelt einwandfreie, aber überschüssige Lebensmittel im regionalen Handel und bei den Herstellern ein und verteilt sie an sozial und wirtschaftlich benachteiligte, im Einzugsbereich ansässige Menschen und Familien gegen einen symbolischen Beitrag von € 2 pro Einkauf.

Kontakt: Tel. 0677/613 46 541, E-Mail: office@flachgauertafel.at

Mehr Infos: <https://flachgauertafel.at/>

Infos zur **Berechtigungskarte:** <https://flachgauertafel.at/tafel-laden/wer-ist-berechtigt/>

- **Ausgabestelle Seekirchen**, Anton-Windhagerstraße 14:
für Personen aus den Gemeinden: Hallwang, Eugendorf, Seekirchen, Anthering, Elixhausen, Henndorf, Neumarkt und Köstendorf
Infos: <http://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/seekirchen/>
- **Ausgabestelle Trumer Seen:** Mattsee, Salzburger Straße 6
für Personen aus: Seeham, Berndorf, Mattsee, Obertrum, Schleedorf und Perwang
Infos: <https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/trumer-seen/>
- **Ausgabestelle Koppl**, Wolfgangseest. 100
für Personen aus den Gemeinden: Koppl, Plainfeld, Thalgau, Ebenau, Hof, Fuschl, Faistenau, Hintersee, St. Gilgen und Strobl.
Infos: <https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/koppl/>

SOLEart - Sozialmarkt Straßwalchen, Linzerstraße 9

für Personen aus: Straßwalchen, Neumarkt, Köstendorf, Lochen, Friedburg-Lengau, Schneegattern, Pöndorf und Oberhofen

kostengünstige Angebote: Lebensmittel, Getränke, Bedürfnisse „rund ums Kleinkind“, Produkte des täglichen Gebrauchs, gratis Möbelvermittlung

Kontakt: Theresia Wallerstorfer, Tel: 0664/1968 110, E-Mail: t.wallerstorfer@soleart.at

Mehr Infos: <https://soleart.at/>, Ausstellung der Einkaufskarte: <https://soleart.at/anmeldung/>

Sozialer Lieferservice - Bürmoos und Umgebung:

Kostenlose Zustellung von Lebensmitteln an Menschen mit geringem Einkommen.

Kontakt: Tel. 0676/8969 2604, E-Mail info@sls-buermoos.at

Infos: <http://www.sozialerlieferservice.at/>

Soziales Netzwerk Oberndorf:

Kostenlose Ausgabe von Lebensmitteln für Menschen mit geringem Einkommen aus Oberndorf.

Dienstags, 18:00 Uhr, Seiteneingang Stadthalle, Kontakt: Tel. 06272/20477, E-Mail: info@sno.or.at

Mehr Infos: www.sno.or.at

VinziTisch - Flachgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Zustellung am Samstag in Wals-Siezenheim und Großmain:

Tel. 0677/6193 21 72, E-Mail: info@vinzitisch-salzburg-land.at

Infos: <https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/>

13.1.4 Lungau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Facebookgruppe „Flohmarkt Lungau“

Auf dieser Plattform finden sich sehr vielfältige Angebote von Privatanbietern im Lungau

https://www.facebook.com/groups/562270670560733/?locale=de_DE

Second-Hand-Shop St. Michael:

Kleidung, Kinderspielsachen, Kinderbücher, etc. werden gegen freiwillige Spenden abgegeben.
Geöffnet jeweils freitags von 14 - 17 Uhr.
Gemeindehaus St. Michael, 2. Stock, Tel. 0699/121 035 39, Mail andreaschlick@outlook.de

Tauschladen „Kleiderkasten“ - Kleidung und Schuhe

Murgasse 10, 5580 Tamsweg - Jeden Dienstag von 9-11 und Donnerstag 15-17 Uhr geöffnet
Infos per E-Mail: info@lungauerinnenfuermenschen.at

Team Österreich Tafel Lungau:

Personen mit geringen Haushaltseinkommen erhalten kostenlos Lebensmittel an 2 Standorten:

- Tamsweg: Bezirksstelle Rotes Kreuz, Josef-Ehrenreich-Str. 1 / Ausgabe Samstag, ab 18:00 Uhr
- St. Michael: Dienststelle Rotes Kreuz, Gerlgasse 223 / Ausgabe Samstag, ab 18:00 Uhr

Kontakt: Tel. 06474/2244, Mail bezirksstelle.lungau@s.roteskreuz.at

83

13.1.5 Pinzgau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Second-Hand-Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“:

- Zell am See Flugplatzstraße 34, Tel. 06542/53327
- Saalfelden, Leoganger Straße 35, Tel. 06582/71797

E-Mail: jop21@soziale-arbeit.at

Mehr Infos: <https://www.soziale-arbeit.at/2nd-hand>

Kinderbasar „Nimms & Brings“:

Second Hand Shop für Kinderartikel kombiniert mit kleinem Café und Kinderspielecke
5722 Niedernsill, Salzachstraße 3, Tel. 0676/3635912, E-Mail: eder_christine@outlook.com
Mehr Infos: <https://www.facebook.com/niedernsill>

Laube-Markt & Laube-Markt Mobil:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes sehr günstig im Laube-Markt zu kaufen. Im Pinzgau ist das **Laube-Markt Mobil** wöchentlich in Partnergemeinden unterwegs, Termine und Standorte erfahren Sie im Laube-Markt.

Kontakt: Laube-Markt Pinzgau, 5700 Zell am See, Alte Landesstraße 11, Tel. 050/6021-9800,

Mehr Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Rollende Herzen - Pinzgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Menschen in schwieriger finanzieller Situation (kein Nachweis erforderlich). Pinzgauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Kontakt: Tel. 0664/85 65 777, E-Mail: info@rollendeherzen.at

Mehr Infos: <https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

Ort des Schenkens Saalfelden:

Kostenlose Abgabe von Bekleidung, Fahrräder, Sportartikel, Kinderbücher, Spielzeug, Haushaltsgeräte, Elektrogeräte, kleine Möbelstücke uvm., sowie Annahme von gut erhaltenen Waren.

5760 Saalfelden, Ramseiden 116

Tel. 0699/1706 9910, E-Mail: ortdesschenkens.saalfelden@gmail.com

Mehr Infos: www.ortdesschenkens.at

Pfarrcaritas Saalfelden:

Kostenlose Ausgabe von Lebensmitteln und Kleidung, Pfarrhof, Caritaszimmer (Erdgeschoß),
Loferer Str. 11, 5760 Saalfelden, Tel.: 06582 / 72 382

<http://www.pfarre-saalfelden.at/teams/pfarrcaritas/>

Textilo - kostenlose Kleiderbörse

der christlichen Gemeinde Saalfelden/ Haid 108. Kleidung bringen und/oder abholen. Gratis.

Info: <https://www.facebook.com/christliche.Gemeinde/photos/Textilo>

VinziTisch - Verteilerstelle Unken:

Kostenlose Lebensmittelabgabe freitags von 14:00-15:00 Uhr (Hütte an der Unkener Brücke) und nach telefonischer Vereinbarung. Ohne Einkommensnachweis.

Kontakt: Ulrike Fischer, Tel. 0660/4938 362

Infos: <https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/>

13.1.6 Pongau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Laube-Märkte:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfs zu sehr günstigen Preisen im Laube-Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfs.

Standorte:

■ Laube-Markt - **Bischofshofen**, Dr. August-Heinrich-Straße,

■ Laube-Markt- **St. Johann** im Pongau, Industriestraße 14,

Tel. 050/6021 9600, E-Mail: office@laube.at,

<https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

PAP (Pongauer Arbeits Projekt) - 5 Second-Hand-Shops im Pongau:

Das Sortiment der Läden umfasst Bekleidung, Heimtextilien, Schuhe, Accessoires, Geschirr, Dekorationsartikel, Bücher, Gebrauchtmöbel aller Art, Kinderartikel und noch vieles mehr.

Kontakt:

5620 Schwarzach, Sportplatzstraße 1, Tel. 06415 5958, Mail: laden@pongauerarbeitsprojekt.at

Infos: <https://www.pongauerarbeitsprojekt.at/verkauf/second-hand-verkauf/>

Standorte:

■ 5620 Schwarzach, Sportplatzstraße 1, Tel. 06415/5958,

■ 5600 St. Johann im Pongau, Industriestraße 26, Kontakt: Tel. 0650/59 58 003

■ 5500 Bischofshofen, Salzburgerstraße 36, Tel. 0650/59 58 004

■ 5630 Bad Hofgastein, Salzburgerstraße 21, Tel. 0650/59 58 008

■ 5550 Radstadt, Schernbergstraße 18, Tel. 0650/59 58 006

Rollende Herzen - Pongau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Menschen in schwieriger finanzieller Situation (kein Nachweis erforderlich). Pongauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Kontakt: Tel. 0664/85 65 777, E-Mail: info@rollendeherzen.at

Mehr Infos: <https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

13.1.7 Tennengau

Kindersachenbörsen s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

fair-kauf Secondhand - HAI - Hallein:

Secondhandware zu sehr günstigen Preisen

5400 Hallein, Salzachtalstraße 45, Tel. 06245 87456, E-Mail: office@hai-hallein.at;

Infos: <http://www.hai-hallein.at/de/fair-kauf-geschafft>

Laube Markt Hallein:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfs zu sehr günstigen Preisen im Laube-Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfs.

5400 Hallein, Oberhofgasse 1, Tel. 050/6021-9200, E-Mail: laube.tennengau@laube.at

Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

85

Rollende Herzen - Tennengau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Menschen in schwieriger finanzieller Situation (kein Nachweis erforderlich). Tennengauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Kontakt: Tel. 0664/85 65 777, E-Mail: info@rollendeherzen.at

Mehr Infos: <https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

Second-Hand-Shop - Soziale Arbeit gGmbH - Hallein:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“ bieten eine bunte Vielfalt an gut erhaltener Kleidung, Schuhe, Möbel, Bücher sowie Hausrat und dergleichen zu fairen Preisen an.

5400 Hallein, Wiesengasse 1, Tel. 06245/712 46

Infos: <https://www.soziale-arbeit.at/2nd-hand>

13.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe - AMS

Das **Arbeitslosengeld** dient zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitsuche. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die unter anderem die Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit erfüllt.

Darüber hinaus muss man der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen - also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen.

Mehr Infos:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/arbeitslosengeld>

Arbeitslosengeldrechner: <https://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/hoehe/>

86

Hat eine Person Arbeitslosengeld bezogen und dabei die mögliche Anspruchsdauer ausgeschöpft, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Notstandshilfe**.

Mehr Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/notstandshilfe>

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/361/Seite.3610017.html>

Weitere Leistungen und Förderungen des AMS:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams>

13.3 Familienhärteausgleichsfonds

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- eine **unverschuldete** finanzielle **Notsituation** vorliegt, die durch ein **besonderes Ereignis** (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- **Familienbeihilfe** bezogen wird
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe...)

Infos & Antrag:

Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4, Familienhärteausgleich, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien
Telefonische Auskünfte: +43 1 53115

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html>

13.4 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der Caritas Sozialberatung¹⁰

13.4.1 Caritas - Notüberbrückung

Nach Ausschöpfung der möglichen öffentlichen Mittel kann die Caritas Salzburg Notüberbrückungen in Form von Sachspenden wie Lebensmittelpaketen, Einkaufsgutscheinen oder Kleidergutscheinen gewähren. Voraussetzung: Sozialarbeiterische Abklärung der Situation und Überprüfung des Haushaltseinkommens.

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg-telefonisch unter 05/1760-1760 oder über die Onlineberatung

<https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

¹⁰ Quelle: Caritas Salzburg

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05/1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05/1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05/1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05/1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

13.4.2 Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds

Der Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds bietet der Caritas Sozialberatung die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung von Kinderbetreuungskosten.

Voraussetzung: Sozialarbeiterische Abklärung der Situation und Überprüfung des Haushaltseinkommens.

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg-telefonisch unter 05/1760-1760 oder über die Onlineberatung

<https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05/1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05/1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05/1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05/1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

13.5 Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen

Diese subsidiär gedachte Unterstützung greift, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind beziehungsweise andere gesetzliche Anspruchsmöglichkeiten nicht geltend gemacht werden können. Insbesondere bei Todesfällen in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delogierungen.

Weitere Infos:

Land Salzburg, Referat für Jugend, Familie, Integration, Generationen, Tel. 0662/8042-5420

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#notsituationen>

13.6 Hilfe in besonderen Lebenslagen¹¹

Eine Unterstützung in besonderen Lebenslagen ist für alle Personen gedacht, die aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses oder einem persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnis plötzlich einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind. Die Unterstützungsleistung wird unabhängig vom Sozialunterstützungs-Bezug gewährt. Berücksichtigt werden beispielsweise Situationen zur Beschaffung und Ausstattung von Lebensraum oder die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

¹¹ Quelle: Caritas Salzburg

Die Antragsstellung muss schriftlich erfolgen und ist anschließend bei den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden abzugeben. Je nach Hauptwohnsitz der antragstellenden Person ist für die Bearbeitung entweder das Sozialamt des Magistrats der Stadt Salzburg oder die betreffende Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Infos & Antragstellung:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/besondere_lebenslagen.aspx

13.7 Hilfe im eigenen Land - Katastrophenhilfe Österreich

Der Verein „Hilfe im eigenen Land“ ist eine österreichweite Hilfsorganisation und bietet Hilfe bei **Lebenskatastrophen**. Die finanzielle Hilfe geht direkt an Menschen, deren Einkommenssituation durch einen plötzlichen Todesfall oder eine schlimme Krankheit so verändert wird, dass sie von einem Tag auf den anderen nicht mehr weiterwissen.

Kontakt & Info:

Tel.: 01 / 512 5800, E-Mail: office@hilfeimeigenenland.at,
www.hilfeimeigenenland.at

13.8 Kati Koch Hilfsfonds - für trauernde Eltern

Der Verein „Kati Koch Hilfsfonds für trauernde Eltern“ unterstützt hilfsbedürftige Eltern mit einem Zuschuss zu den Begräbniskosten, um diesen eine würdevolle Verabschiedung ihres verstorbenen Kindes zu ermöglichen.

Infos: <https://katicoch.at/>

13.9 Kindesunterhalt

Bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen bzw. bei der Erlangung des Unterhaltsvorschusses unterstützen die **Bezirkshauptmannschaften - Kinder- und Jugendhilfe**.

Mehr Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/kinder-und-jugendliche/kinder-jugendhilfe/kin-desunterhalt>

13.10 Kinder haben Zukunft

Der Verein „Kinder haben Zukunft“ hilft Kindern im Salzburger Land, die von Armut betroffen sind. Unterstützung wird in akuten Notsituationen, für medizinische Behandlungen, oder zur Aus- und Weiterbildung, u.a. gewährt.

Infos & Antrag:

Kinder haben Zukunft, Streicherplatz 6, 5340 St. Gilgen
Frau Franziska Eisl, Tel. +43 677 631 468 13, E-Mail: office@kinder-haben-zukunft.at
www.kinder-haben-zukunft.at

13.11 Kinderwünsche Pinzgau

Der Verein „KINDERWÜNSCHE PINZGAU“ von Pinzgauer Eltern, erfüllt in Not geratenen Kindern Wünsche, nicht nur zu Weihnachten, sondern auch das ganze Jahr.

Kontakt per E-Mail: info@kinderwuensche-pinzgau.at

Infos: <https://www.kinderwuensche-pinzgau.at/>

13.12 Licht ins Dunkel - Soforthilfe

Der Soforthilfefonds von Licht ins Dunkel unterstützt Familien mit Kindern oder Jugendliche, die unverschuldet in Not geraten sind. Außerdem fördert der Verein österreichweit Sozialprojekte.

Infos & Antrag:

Tel. + 43 1 533 86 88-0, E-Mail: office@lichtinsdunkel.org

<https://lichtinsdunkel.orf.at/ansuchen/index.html>

13.13 Mission Hoffnung - Kinderkrebs Sozialhilfe

Der gemeinnützige Verein **Mission Hoffnung** unterstützt Projekte, die notleidenden Kindern in Österreich zugutekommen. Die **Kinder-Krebs-Sozialhilfe** hilft Familien, die durch die Krebserkrankung ihres Kindes in Not geraten sind. Betroffene erhalten - bei Bedürftigkeit - finanzielle Unterstützung wo es am dringendsten notwendig ist.

Kontakt: Mission Hoffnung - Kinderkrebs Sozialhilfe, Neubaugasse 10/14, 1070 Wien

Tel.: +43 1 879 0736-14 oder +43 664 886 13 788, E-Mail: office@missionhoffnung.org

Infos: www.missionhoffnung.org

13.14 Salzburger Landeshilfe

Die Salzburger Landeshilfe hilft Salzburgerinnen und Salzburgern, die sich in einer nicht selbstverschuldeten Notlage befinden, mit einer **einmaligen finanziellen Unterstützung**.

Zu den Aufgaben dieses Fonds gehören unter anderem:

- Überbrückungshilfen nach Todesfällen, Unfällen oder Schicksalsschlägen
- Unterstützungen für Familien in Notsituationen
- Hilfen für Menschen in einer nicht selbst verschuldeten wirtschaftlichen, sozialen und/oder gesundheitlichen Notsituation
- Weihnachtsbeihilfen für Pensionistinnen und Pensionisten mit Mindestpension und Ausgleichszulage

Weitere Infos:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/landeshilfe.aspx

Antragstellung:

In der Stadt Salzburg: Caritas Sozialberatung - Haus Elisabeth, Plainstraße 42a, Tel. 05 1760-1760

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krisen-und-praevention/sozialberatung/>

in den Bezirken: **Bezirkshauptmannschaften - Gruppe Soziales**

13.15 Salzburger Bauernhilfe

Bietet Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Personen, die einen **eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen**, dessen Hofstelle in Salzburg liegt. Die Förderung wird aus Landesmitteln finanziert und in Form eines **einmaligen Direktzuschusses** ausbezahlt.

Infos & Antrag:

Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/08: Ländliche Entwicklung und Bildung,
Tel. 0662/8042 2287, E-Mail: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at
http://www.salzburg.gv.at/agrarwald_/Seiten/bauernhilfe.aspx

90

Außerdem kann bei Notfällen im bäuerlichen Bereich **finanzielle Unterstützung durch die jeweilige Bezirksbauernkammer** erfolgen.

Eine Info zur „Sozialen Betriebshilfe für Bauern“ gibt es im Kapitel „Förderungen im Bereich Gesundheit und Pflege“

13.16 Service-Clubs

Auch Service-Clubs wie Rotary, Kiwanis, Lions, Zonta, Soroptimist und Round Table unterstützen Menschen in Notlagen.

Mehr Infos:

<http://www.service-clubs.com>

13.17 Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden

- In vielen Gemeinden gibt es „**Sozialfonds**“ für Gemeindemitglieder in Not. Kontakt: Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Vorsitz Sozialausschuss, Gemeindeamt.
- In einigen Gemeinden gibt es auch „**Sozialvereine**“, die bei Notfällen mit Geld- oder Sachleistungen helfen.
- Auch die **Pfarren** verfügen über Mittel für Notfälle, die aus der jährlichen Caritas-Haussammlung stammen.

13.18 Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg¹²

Die Sozialunterstützung ist eine finanzielle Leistung des Landes für Menschen, die ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht mehr selber stemmen können.

Wer kann Sozialunterstützung beantragen?

- österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (Voraussetzung Meldezettel oder Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG)
- Dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Inland aufhalten
- Konventionsflüchtlinge

¹² Quelle: Land Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Salzburg

- Aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige die weniger als 5 Jahre tatsächlich und rechtmäßig in Salzburg leben haben Anspruch, wenn dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.

Detailliertes Infoblatt zur Sozialunterstützung:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziale-und-finanzielle-leistungen/sozialunterstuetzung>

Folder der AK:

https://sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitundrecht/Sozialunterstuetzung_AK-Sbg_2024.pdf

Online-Rechner:

<https://www.sozialunterstuetzung-salzburg.at/sozialunterstuetzung-rechner/>

Infos & Antrag:

Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:

Salzburg-Umgebung: Tel. +43 57599-57, E-Mail bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. +43 57599-60, E-Mail bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. +43 57599-62, E-Mail bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel. +43 5 7599-67, E-Mail bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. +43 57599-65, E-Mail bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg: Sozialamt des Magistrats: Tel. +43 662 8072 3230

<https://www.stadt-salzburg.at/sozialunterstuetzung/>

91

13.19 Soziale und kulturelle Teilhabe¹³

13.19.1 Aktiv:Karte der Stadt Salzburg

Die Aktiv:Karte ist ein Angebot der Stadt, um Menschen mit geringem Einkommen eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Stadt zu erleichtern. Die Aktiv:Karte kann von volljährigen Personen beantragt werden, die seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben, wenn sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Für minderjährige Personen zwischen 6 und 17 Jahren gibt es die Möglichkeit, eine Aktiv:KarteKIDS zu beantragen, sofern mindestens ein Elternteil im gemeinsamen Haushalt eine Aktiv:Karte besitzt.

Infos & Antrag: Aktiv&Mobil-Team telefonisch unter 0662/8072-3241 oder 0662/8072-3202

<https://www.stadt-salzburg.at/aktivkarte/>

13.19.2 Kulturpass - für Stadt und Land Salzburg

Die Aktion des Kulturpasses in Salzburg soll all jenen Menschen zur Verfügung stehen, die trotz ihrer finanziellen Engpässe am kulturellen Leben teilhaben möchten. Darunter fallen Menschen, die unter der Armutsgrenze leben, Sozialunterstützung, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder die Ausgleichszulage beziehen. Die Aktion gilt auch für Asylwerbende, Menschen in der Grundversorgung oder geflüchtete Menschen aus der Ukraine.

Gültig ist der Kulturpass für 1 Jahr ab Ausstellungsdatum. Er ist nicht übertragbar auf andere Personen und nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

¹³ Quelle: Caritas Salzburg

Voraussetzung für den Erhalt ist die Prüfung des Haushaltseinkommens, um einzusehen, ob die Kriterien der Armutsgefährdung erfüllt sind.

Kinder und Jugendliche (ab 10 Jahren) erhalten einen Kulturpass, wenn das Familieneinkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt.

Nähere Infos:

<https://www.hungeraufkunstundkultur.at/salzburg>

Liste der Ausgabestellen für den Kulturpass im gesamten Bundesland Salzburg:

https://www.hungeraufkunstundkultur.at/salzburg/wo_bekomme_ich_den_kulturpass

Infos & Ausgabestellen der Caritas:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05/1760-1760 oder über die Onlineberatung

<https://sozialberatung-salzburg.caritas-wegweiser.at>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05/1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05/1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05/1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05/1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

13.20 Unterstützungsfonds der PVA

Die Pensionsversicherungsanstalt PVA hat zur finanziellen Unterstützung von Pensionistinnen und Pensionisten, sowie bei der PVA versicherten Personen¹⁴ für besonders berücksichtigungswürdige Fälle einen Unterstützungsfonds eingerichtet: **bei unverschuldeter Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis.**

Es handelt sich dabei um eine einmalige freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Infos & Antrag:

Tel. +43 503 03, E-Mail: pva@pv.at

www.pensionsversicherungsanstalt.at,

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707695&portal=pvportal>

13.21 Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige

Für aktiv **versicherte Personen der SVS** bzw. Pensionistinnen und Pensionisten **in einer Notlage**, es gelten Einkommensgrenzen. Die Leistungen der SVS sind freiwillig.

Infos & Antrag:

Tel. 050 808 808

<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.728402&version=1581931573>

¹⁴ Das heißt die Person muss zwar bei der PVA versichert sein aber muss noch nicht in Pension sein.

13.22 Urlaube für Familien mit geringem Einkommen

- **Global Family Charity Ressort** - Urlaube für Familien mit geringem Einkommen - kostenlos oder geringer Selbstbehalt:
Kontakt & Infos: Tel.: 0699/10 32 69 64, E-Mail reisen@global-family.net
<http://www.global-family.net> oder <http://www.global-family.net/ferien-wuenschen/>
- Bei den **Salzburger Kinderfreunden** gibt es vor allem im Sommer Angebote:
z. B. Familienerlebniswochenende, Wochenende für Alleinerziehende....
Infos: www.sbg.kinderfreunde.at

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

14 Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung

zusammengestellt von:

FBI - Familienberatung inklusiv

Dipl. Soz. Päd. Melanie Gaßner

DSA Dipl. Päd. Christian Treweller

Ebenbergstrasse 7, 5700 Zell am See

familienberatung-pinzgau@soziale-initiative.net

www.soziale-initiative.net/projekte/fb/

Tel. 0699/100 67 599



94

14.1 Nach der Geburt - Kinderbetreuung

AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe

s. Kapitel „Kinderbetreuung“

zur Beachtung: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein - **ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre.**

Kinderbetreuungsfonds des Landes

s. Kapitel „Kinderbetreuung“

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung

s. Kapitel „Steuererleichterungen“

14.1.1 Erhöhte Familienbeihilfe

Erhöhte Familienbeihilfe beträgt € 180,90 pro Monat und wird gewährt, wenn:

- der Grad der Behinderung beim Kind mindestens 50 % beträgt
- oder bei volljährigen Kindern, wenn es dem Kind dauerhaft nicht möglich ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen
- Anspruch auf reguläre Familienbeihilfe besteht.

Erhöhte Familienbeihilfe kann bei Erreichen der Volljährigkeit bei dauernder Erwerbsunfähigkeit weitergehend auch ohne Altersgrenze gewährt werden.

Um den Grad der Behinderung festzustellen, erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer sachverständigen Ärztin/einem sachverständigen Arzt.

Seit 1. März 2023 kommt es zu einer **Verwaltungsvereinfachung** bei der Beantragung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte **Kinder bis zum 18. Lebensjahr**. Als Nachweis für den Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe reichen ab diesem Zeitpunkt auch die Daten aus dem Behindertenpassverfahren aus und die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. die Kinder ersparen sich die bisher nötige, gesonderte ärztliche Begutachtung.

Seit 1. Jänner 2023 wird der Betrag von € 60 von der erhöhten Familienbeihilfe nicht mehr monatlich auf das Pflegegeld angerechnet. Die Berücksichtigung dieser Änderung erfolgt automatisch.

Die **steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten** erhöht sich bei einem Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, von 10 auf 16 Jahre.

Achtung: Ab 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Kinderbetreuungskosten können letztmalig bei der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2018 geltend gemacht werden (s. Kapitel „Steuererleichterungen“).

Online-Info und Formulardownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220330.html

95

Kontaktaufnahme mit Finanzamt:

<https://www.bmf.gv.at/services/aemter-behoerden/faoe.html>

14.1.2 Pflegegeld

Pflegegeld kann bezogen werden, wenn folgende Voraussetzung gegeben ist:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mehr als 6 Monate dauern wird.
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich)

Pflegegeld wird - je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes und unabhängig von Alter und Ursache der Pflegebedürftigkeit - in sieben Stufen gewährt. Die Einstufung wird nach Pflegebedarf in Stunden pro Monat durchgeführt.

Kinder mit Beeinträchtigungen unterliegen anderen Einstufungskriterien als erwachsene Menschen (siehe Bundespflegegeldgesetz).

Ohne Prüfung des Pflegebedarfs ist für bestimmte Personen eine Mindesteinstufung festgesetzt worden wie zum Beispiel für Personen im Rollstuhl, oder Menschen mit einer starken Sehbeeinträchtigung.

Antrag:

PVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 03 03

Online-Info und Formulardownload:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegegeld.html>

oder

<https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.636402&version=1611652156>

oder

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707609&portal=pvportal>

siehe auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege“

14.2 Pflegende Angehörige

14.2.1 Betriebshilfe der SVS

Der krankheits- oder unfallbedingte **Ausfall der Arbeitskraft** einer Unternehmerin oder eines Unternehmers zieht oft nicht unerhebliche finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der gewerblichen Krankenversicherung, die Betriebsinhabenden ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Betriebshilfe ist auch für die **Pflege eines behinderten Kindes** möglich.

Antrag:

SVA Landesstelle Salzburg, Tel. 050 808 808

Online-Info:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816728&portal=svsportal>

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/betriebshilfe-details.html>

14.2.2 Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre schwersterkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Es gibt einen Rechtsanspruch.

Folgende Varianten sind möglich:

- Herabsetzung der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz)

Neu seit 1.11.2023

Die Familienhospizkarenz in Form der Begleitung schwersterkrankter Kinder, Wahl- und Pflegekinder sowie leiblicher Kinder des anderen Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten kann auch in Anspruch genommen werden, wenn das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Bis 31.10.2023 war der gemeinsame Haushalt eine Voraussetzung für die Familienhospizkarenz in Form der Begleitung schwersterkrankter Kinder.

Die **Sterbebegleitung** kann im Anlassfall zunächst für **maximal drei Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich.

Die **Begleitung schwersterkrankter Kinder** kann zunächst für **maximal fünf Monate** in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich. Anlässlich weiterer medizinisch notwendiger Therapien kann diese höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens 9 Monaten beantragt werden.

Personen, die eine Familienhospizkarenz vereinbart haben, haben Anspruch auf **Pflegekarenzgeld** (= im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes). Darüber entscheidet das Sozialministeriumsservice. Unter Umständen ist zusätzlich zum Pflegekarenzgeld finanzielle Unterstützung im Rahmen des **Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds** möglich.

Beides kann mit einem Formular beantragt werden!

Weitere Infos & Antrag:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Familienhospizkarenz.html>

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=248>

Fragen zum Pflegekarenzgeld: Tel. 05 99 88 österreichweit (Mo - Do: 8 - 15:30 und Fr: 8 - 14:30)
Familienservice des Bundeskanzleramtes: Tel. 0800-240 262 österreichweit (Mo - Do: 9.00 - 15.00)

Online Familienhospiz-Rechner: <http://familienhospizrechner.bmfj.gv.at/>

14.2.3 Finanzamt - Arbeitnehmerveranlagung

Ein steuerrechtlicher Freibetrag für Mehraufwendung für Kinder mit Behinderung: Beziehen Personen erhöhte Familienbeihilfe für ihr Kind und haben finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen, kann ein steuerlicher Freibetrag geltend gemacht werden.

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/3/Seite.1220405.html

s. auch unten „Steuervorteile“ und Kapitel „Steuererleichterungen“

14.2.4 Pflegekarenz, Pflegezeit

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit der **Vereinbarung** einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflegezeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes).

Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz, ein Rechtsanspruch auf das **Pflegekarenzgeld** sowie sozialversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer beitragsfreien Kranken- und Pensionsversicherung.

Ab 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen **Rechtsanspruch** auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit. Sobald der Zeitpunkt des Beginns der beabsichtigten Pflegekarenz/Pflegezeit bekannt ist, ist dieser der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Rechtsanspruch gilt in Betrieben mit mehr als 5 Beschäftigten.

Voraussetzungen dafür sind:

- bei nahen Angehörigen eine PflegegeldEinstufung (mind. Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen)
- eine schriftliche Vereinbarung mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber
- ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz/Pflegezeit.

Antrag auf **Pflegekarenzgeld** (= im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes) beim Sozialministeriumsservice.

Pflegekarenz und Pflegezeit können für **ein bis maximal drei Monate** vereinbart werden, im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfes um zumindest eine Pflegestufe ist eine neuerliche Vereinbarung/Verlängerung möglich.

Bei der Pflegezeit ist eine Reduktion der Arbeitszeit auf bis zu 10 Stunden pro Woche möglich.

Infos & Antrag:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360527.html>

oder

https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/krankheitundpflege/pflege/Pflegekarenz_Pflegezeit.html

Tel. Sozialministeriumservice: Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

Bürgerservice des Sozialministeriums: (österreichweit und kostenlos): Tel. 0800 201 611

Pflegeberatung Land Salzburg: Tel. 0662/ 8042 - 3533

14.2.5 Pflegekarenzgeld

98

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz/Pflegezeit oder einer Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit finanziell zu unterstützen, gibt es einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

Anspruch auf das Pflegekarenzgeld haben

- Beschäftigte mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete
- Beziehende eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe
- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben
- Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen

Neue Fristen bei der Antragstellung auf Gewährung von Pflegekarenzgeld ab 1. Jänner 2023:

Erfolgt die Antragstellung auf Pflegekarenzgeld innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz, so gebührt das Pflegekarenzgeld bereits ab Beginn dieser Maßnahme. Wird der Antrag nach dieser Frist, jedoch vor dem Ende der Pflegekarenz, der Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt, gebührt das Pflegekarenzgeld ab dem Tag der Antragstellung. Anträge, die nach dem Ende der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt werden, werden als verspätet zurückgewiesen.

Online-Infos & Antrag:

<https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/pflege/5/1/Seite.360529.html>

zu Pflegefreistellung und Sonderbetreuungszeit s. Kap. „Kinderbetreuung“

14.2.6 Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes

Personen, welche ein behindertes Kind unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich bei den Versicherungsanstalten pensions- und krankenversichern. Dies ist bis zum 40. Lebensjahr des Kindes möglich. Es entstehen für die Pflegeperson keine Kosten, da die Beiträge zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden. Somit können Gutschriften für das Pensionskonto erworben werden.

Infos und Antrag:

<https://www.pv.at/cdscontent/?portal=pvportal&contentid=10007.707787&viewmode=content>

PVA: Tel. 05 03 03

14.2.7 Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Personen, welche unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Beginn der Selbstversicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu vermindern. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Der versicherten Person erwachsen dabei **keine Kosten!** Die Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben. Als monatliche Beitragsgrundlage gilt ein Betrag von € 2163,78.

Infos und Antrag:

<https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707785&portal=pvportal&viewmode=content>
und

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870679&portal=oegkportal>

99

14.2.8 Unterstützung für pflegende Angehörige bei Ersatzpflege

Mit Hilfe von Tageszentren, Kurzzeitpflegeplätzen, Haushaltshilfen, Pflegediensten erfahren pflegende Angehörige dauerhafte oder auf limitierte Zeit beschränkte Entlastung. Um sich diese Pflege leisten zu können werden unterschiedliche finanzielle Unterstützungen angeboten.

Voraussetzung:

Man pflegt seit mindestens einem Jahr

- einen nahen Angehörigen mit der Pflegestufe 3 bis 7
- einen nahen Angehörigen mit nachweislich demenzieller Erkrankung und mindestens Pflegestufe 1
- einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 1 und ist wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert, diese Pflege selbst zu erbringen.

Die Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist eine finanzielle Unterstützung, um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen zu können. Förderbar ist eine Ersatzpflege von **mindestens** einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab vier Tagen möglich.

Infos und Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Angehoerige/Pflege_und_Betreuung/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html

Sozialministeriumservice Tel. 05 99 88 österreichweit/ Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

Infos siehe auch: Online-Broschüre „Zuhause pflegen“

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Documents/zuhausepflegen.pdf

s. auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Pflege und Gesundheit“

14.3 Weitere Unterstützungen und Zuschüsse

14.3.1 Anschaffung eines Assistenzhundes

Um die Mobilität bei der Ausübung einer Arbeit zu erhöhen, kann eine Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes gewährt werden. Antragstellende müssen mindestens einen Grad der Behinderung von 50 % haben.

Als Assistenzhund gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde. Eine Zuwendung für Therapiehunde kann nicht erfolgen.

Maximale Förderung für Blindenhunde € 32.704 für Signal- und Servicehunde € 11.680 für nicht berufstätige Personen kann ein Assistenzhund mit max. € 6.000 gefördert werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

[Richtlinien Assistenzhunde](#)

oder

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/Assistenzhund.html

14.3.2 Ausbildungsbeihilfen

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand bei einer Schul- oder Berufsausbildung kann eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der 10. Schulstufe (mittlere oder höhere Schule)
- Schülerinnen und Schüler an einer Pflichtschule in einem Internat
- Schülerinnen und Schüler, die nach Beendigung der Pflichtschulausbildung eine Schul- oder Berufsausbildung in einer Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung absolvieren, deren Zeugnisse staatlich anerkannt werden
- Studierende, die an einem Vorbereitungslehrgang für die [Studienberechtigungsprüfung](#) teilnehmen
- Schülerinnen und Schüler in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst
- Auszubildende an einer Hebammenlehranstalt
- Lehrlinge
- Studierende, die im Ausland in einer vergleichbaren Schul- oder Berufsausbildung stehen

Wichtig ist, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand mit Kostenvoranschlägen und Rechnungen nachgewiesen wird.

Kosten können in Höhe der Ausgleichstaxe, bei nachweisbar höheren Kosten bis zur Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe monatlich ersetzt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/5/Seite.2410100.html

14.3.3 Behindertenpass

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 % und mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Vorteile:

■ Fahrpreisermäßigungen:

Seit 2014 erhalten Menschen mit Behinderung auch ohne **VORTEILSCARD** 50 % Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzelfahrkarten. Einzige Voraussetzung: Ein Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit dem **Eintrag des Grades der Behinderung von mind. 70 %** oder mit dem Vermerk „Die Inhaberin/der Inhaber kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

■ Eine **Begleitperson** reist ebenfalls gratis, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, etwa bei blinden Menschen und Personen im Rollstuhl oder Eintrag im Behindertenpass „Bedarf einer Begleitperson“.

■ **Euro-key**, ein Schlüssel zur Benützung von z.B. **WC-Anlagen**, die behinderten Menschen vorbehalten sind (Nachweis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)

■ **Eventuell Befreiung von Studiengebühren:** Bei der jeweiligen Ausbildungsstätte erkundigen.

■ **Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS)** mit einer Behinderung ab 50 % (Eintragung im Behindertenpass) erhalten eine Befreiung vom Selbstbehalt (Kostenanteil = 20 %) für Leistungen aus dieser Versicherung. Ein Antrag bei der Versicherung ist erforderlich!

■ **Mobilitätsförderungen:** Die Mobilitätsförderung dient dazu, dass die Kosten für die Erreichung eines Arbeitsplatzes sowie die Ausübung der Beschäftigung möglich ist/bleibt (Zum Beispiel finanzielle Hilfe zur Erlangung eines Führerscheines oder Mobilitätzuschusses).

■ **Preisermäßigungen bei Freizeit- und Kultureinrichtungen** (bitte immer vor dem Kartenerwerb anfragen!)

■ **Vorteile für PKWs** siehe „rund ums Auto - Mobilität“

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info und Formulardownload:

https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/Behindertenpass.de.html

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/behindertenpass.html

14.3.4 Fahrtkostenersatz bei Therapie

Anspruch: Eltern, die mit ihren Kindern mit Behinderung regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort und der Art des Verkehrsmittels.

Es wird nur die Fahrt zu der nächstgelegenen Vertragsärztin/dem nächstgelegenen Vertragsarzt bzw. zur nächstgelegenen Vertragseinrichtung vergütet.

Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

Antrag:

Nähere Informationen zum Fahrkostenersatz bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung.html

14.3.5 Familienhärteausgleich des Bundeskanzleramtes

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall ...) ausgelöst wurde
- Familienbeihilfe bezogen wird
- alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe ...)

Infos & Antrag und Kontakt:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/>

14.3.6 Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (AMS und SMS)

AMS-Förderungen und Förderungen des Sozialministeriumservice - zur Sicherung der Beschäftigung bzw. Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen. Lohnkostenzuschüsse sind ebenso möglich wie Zuschüsse für die notwendigen Arbeitsplatzadaptierungen.

Antrag: AMS Salzburg Tel. 050 904 540

Infos und Sprechtag:

<https://www.sozialministeriumservice.at/Unternehmen/Foerderungen/Lohnfoerderungen/Lohnfoerderungen.de.html>

<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/situation/buerger/arbeit/menschen-mit-behinderung/1003698.html>

<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/situation/buerger/arbeit/menschen-mit-behinderung/1016310.html>

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/beschaeftigung-von-menschen-mit-behinderungen>

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

14.3.7 Hilfsmittel - Kostenersatz

Wenn Hilfsmittel für behinderte Menschen benötigt werden (z.B. Pflegerollstuhl, Sauerstoff, Sehhelfer) kann von den Krankenversicherungsträgern ein Kostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist unterschiedlich und ev. Selbstbehalte sind zu berücksichtigen. Der Selbstbehalt entfällt bei Personen, welche erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder von der Rezeptgebühr befreit sind. Restkosten können vom Amt der Landesregierung bzw. der Landesstelle des Sozialministeriumservice übernommen werden. In den Landesstellen des Sozialministeriumservice erfolgt auch eine Beratung über geeignete Hilfsmittel. Ist ein Ankauf nicht zweckmäßig oder gewünscht, können manche Hilfsmittel bei verschiedenen Institutionen, z.B. Anbietern von Sozialen Diensten, Sanitätshäusern und Krankenkassen gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0 oder bei den zuständigen Krankenversicherungsträgern

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220350.html

In bestimmten Fällen, wenn andere Kostenträger keine finanzielle Unterstützung bieten, übernimmt die Behindertenhilfe (Antrag bei Bezirksämtern bzw. Magistrat) die Kosten für Hilfsmittel:

<https://www.stadt-salzburg.at/formulare/behoerdengaenge-nach-themen/menschen-mit-behinderung-behoerdengaenge/teilhabe-hilfeleistungen-nach-dem-salzbürger-teilhabe-gesetz/>

und

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/hilfe-behinderte>

103

14.3.8 Hilfsmittel - Kostenersatz durch die Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

Eine Kostenübernahme/Teilfinanzierung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung kann durch die Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Antrag:

Land Salzburg Abteilung 3, Tel.: 0662 8042-3559,

Hinweis: Antragstellung unbedingt vor Kauf des Hilfsmittels stellen!

Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/menschen-mit-behinderungen/zuschuss-pflegehilfsmittel>

14.3.9 Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept

Sie sind mit einer ärztlichen Verordnung für Kinder ab 4 Jahren als auch für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf erhältlich. Die Abgabe erfolgt über Vertragspartnerbetriebe der Versicherungsanstalten. Bei der ÖGK z.B. ist eine Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten in der Höhe von 10 % vorgesehen.

Online-Info:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870498&portal=oegkportal>

14.3.10 Krankenhilfe des Landes Salzburg für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen, denen eine Maßnahme der Hilfe zur Teilhabe (ausgenommen für orthopädische Hilfsmittel...) gewährt wird, ist für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe zu leisten, wenn sie weder nach den Vorschriften des ASVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind.

Das Land kann nach formlosem Antrag die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen (zuständig Land Salzburg Abteilung 3).

Salzburger Teilhabegesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000366>

14.3.11 Orientierungs- und Mobilitätstraining

Menschen mit Behinderung können Förderungen für ein Orientierungs- und Mobilitätstraining oder für ein Training zur Erlangung von kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten gewährt werden.

Geförderte Schulungen für blinde und sehbehinderte Menschen bietet der Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband an.

Informationen unter:

<https://www.bsvs.at/>

104

14.3.12 Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz soll Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen bieten (persönliche Grundversorgung, Haushalt, Mobilitäts- und Freizeitgestaltung) sowie die Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen stärken.

Neben dem unmittelbaren Bezug von Persönlicher Assistenzleistung durch Anbieterorganisationen (Caritas Sbg. und Lebenshilfe Sbg.) ist ebenso ein "Arbeitgeber-Modell" möglich, in dem Menschen mit Behinderungen eigenverantwortlich und selbstbestimmt mittels zur Verfügung gestelltem Budget eigene Assistentinnen oder Assistenten beschäftigen können:

<https://www.salzburg.gv.at/soziales/Documents/persoellicheassistenz-privat-foerderrichtlinie.pdf>

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/persoelliche-assistenz>

Kontakt:

Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 3/05 - Behinderung und Inklusion

Koordinationsstelle Persönliche Assistenz

Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg

Telefon: +43 662 8042-3554, E-Mail: persoenliche.assistenz@salzburg.gv.at

14.3.13 Schulfahrtbeihilfe und Lehrlingsfahrtbeihilfe

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge, Schülerinnen und Schüler ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnort entfernt liegt und keine unentgeltliche Beförderung möglich ist. Die 2-km-Grenze gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrlinge mit Behinderung. Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der Entfernung des Ausbildungsortes auf eine Zweitunterkunft angewiesen so kann er/sie unter gewissen Voraussetzungen eine Heimfahrtbeihilfe beantragen.

Infos & Antrag: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kindheit_und_behinderung/1/Seite.1220360.html

Formulardownload: <https://afs-formulare.bmf.gv.at/IDOC/FormServlet?fid=7957>

s. auch die Kapitel „Fördertipps für Schülerinnen und Schüler“ und „Fördertipps für Lehrlinge“

14.3.14 **Steuervorteile**

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge das angerechnete Einkommen. Steuerpflichtige gelten als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung. Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag nicht zu. Alleinverdienende oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners € 6.937 (im Jahr 2024) nicht übersteigen, können auch Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners geltend machen.

Weiters können folgende außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden:

- Geltendmachung von nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel).
- Geltendmachung von Heilbehandlungen wie Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.
- Freibetrag für Personen mit eigenem KFZ, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann.
- Absetzbarkeit von Taxikosten und weitere Steuervorteile, s. unten „Online-Info“
- Diätverpflegung
- Betreuungskosten bei einer Betreuung zu Hause sind ab Pflegestufe 1 abzugsfähig (gilt auch für unterhaltspflichtige Personen, welche die Aufwendung tragen)

105

Die zusätzlichen **Kosten für Kinder**, welche bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigen werden können, hängen vom Grad der Behinderung des Kindes ab:

- Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.
- Behinderung von 25 bis 49 %: Hier können die Krankheitskosten, die beim Thema „Außergewöhnliche Belastungen“ aufgezählt werden, ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.
- Behinderung ab 50 %: Ab diesem Behinderungsgrad besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall können entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend gemacht werden, oder ein Freibetrag von € 262 monatlich, bei dem das Pflegegeld gegen gerechnet wird. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes Aufwendungen für Hilfsmittel, die Kosten für die Heilbehandlung und die Kosten für eine Sonder-, eine Pflegeschule oder für eine "Behindertenwerkstätte" von der Steuer abgeschrieben werden.

Für Kinder mit Behinderung bis zum 16 Lebensjahr können zusätzlich Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 Euro geltend gemacht werden (bis zum Jahr 2018). Ab dem Jahr 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

Antrag: über das zuständige Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-bei-behinderung.html>

Für Kinder:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-fuer-behinderte-kinder.html>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

14.3.15 Technische Arbeitshilfen

Die Beschaffung und Instandsetzung von technischen Arbeitshilfen (z.B. orthopädischer Bürostuhl etc.), die es ermöglichen einen Beruf ausüben zu können und die Ausbildung zum Gebrauch solcher Arbeitshilfen, können bis zu 100 % übernommen werden.

Der Förderantrag kann vom Dienstnehmer/von der Dienstnehmerin oder der Dienstgeberin/dem Dienstgeber gestellt werden.

Benötigt ein Mensch mit Behinderungen auf dem Weg zur Arbeit und/oder während der Arbeit eine persönliche Unterstützung, um zur Arbeit zu gelangen oder bei Tätigkeiten, die aufgrund der Behinderung nicht durchführbar sind, ist es möglich unter bestimmten Voraussetzungen (ab Pflegestufe 3 bzw. 5) um eine "Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz" anzusuchen.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Online-Antrag und Formulardownload:

https://www.sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Ausbildung_Beruf_und_Beschaeftigung/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html

14.3.16 Unterstützungsfonds der Krankenkassen

Die Krankenversicherungsträger bieten mit ihren Unterstützungsfonds Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlungen. Diese freiwilligen Zuschüsse gibt es für alle, die sich in "besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen" befinden. Das bedeutet, dass finanzielle Hilfe für diejenigen zur Verfügung steht, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

Online-Info zu Unterstützungsfonds der ÖGK und SVS:

Tel ÖGK: 05 0766-178015

Tel SVS: 050 808 808

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870473&portal=oegkportal>

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816523>

s. auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege“

14.3.17 Übernahme von Schulungskosten

Schulungskosten können für folgende Weiterbildungen übernommen werden:

- externe Schulungen
- Weiterbildungen
- Arbeitserprobungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- zur Sicherung eines Arbeitsplatzes

Die Kosten werden nur übernommen, insofern sie nicht von anderen Kostenträgern (zum Beispiel vom Arbeitsmarktservice) oder vom Dienstgeber oder der Dienstgeberin finanziert werden.

Nichtbehinderungsbedingte Schulungskosten, die einen Arbeitsplatz sichern, können bis zu 50 % ersetzt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

https://www.sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Ausbildung_Beruf_und_Beschaeftigung/Arbeit_und_Ausbildung/Arbeit_und_Ausbildung.de.html

14.3.18 Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice

Aus diesem Fonds können Zuschüsse für Menschen mit Behinderung für behinderungsbedingt notwendige Wohnraumadaptierungen, Autoadaptierungen, Rampen und weitere Hilfsmittel gewährt werden, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt und der Antragsteller/die Antragstellerin nicht mehr berufstätig ist.

107

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88 983-0

Online-Info und Formulardownload:

https://www.sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Finanzielle_Unterstuetzung/Sonstige_finanzielle_Vorteile/Unterstuetzungsfonds/Unterstuetzungsfonds.de.html#

14.3.19 Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten

Für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige können Dolmetschkosten für berufliche Angelegenheiten übernommen werden. Dolmetschkosten für Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können dann gefördert werden, wenn sie zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes erforderlich sind.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

<https://www.sozialministerium.at/dam/sozialministeriumat/Anlagen/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien/Richtlinien-Individualfoerderungen-zur-Beruflichen-Eingliederung-von-Menschen-mit-Behinderung.pdf>

Weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten s. Kap. „Knappe Kassa und finanzielle Notlagen“

14.4 Barrierefreies Bauen und Wohnen

s. auch oben „Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice“

14.4.1 Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung

Personen mit einer erheblich dauernden Beeinträchtigung sowie Personen mit erheblichen altersbedingten Einschränkungen können einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine barrierefreie Wohnraumadaptierung stellen, sofern sie ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben. Bezuschusst werden zum Beispiel Umbauten im Bad, Treppenlifte, Rampen usw.

Info:

Land Salzburg, Behindertenreferat Abteilung 3, Frau Schwaiger: Tel. 0662/ 80 42 DW 3559

Online-Info und Formulardownload Land Salzburg:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/menschen-mit-behinderungen/unterstuetzungs-stelle/wohnraumanpassung-einstieg>

14.4.2 Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes

Für Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung kann sowohl Eigentümerinnen und Eigentümern als auch Mieterinnen und Mietern ein Zuschuss für Sanierung gewährt werden, wenn die maximalen förderbaren Sanierungskosten pro Wohnung € 30.000 betragen, davon 20 % oder 30 % Förderzuschuss.

Online-Info:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/sanierungsfoerderung.aspx
und

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/wbf_sanierung.pdf

Assistenz zum Antrag:

<https://assistent.energieausweise.net/?rh=1621e4c064aab4>

Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 10, Wohnbauförderung,
Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg,
Tel. 0662 8042 3000

14.5 Rund um´s Auto - Mobilität

14.5.1 Behindertenfahrdienst

Voraussetzung: Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist ein Behindertenpass erforderlich.

Kosten: Die Kosten richten sich nach der Wegstrecke (Zonen) und sind mit Fahrscheinen (Preis der öffentlichen Verkehrsmittel) sowie mit Zuzahlungen (außerhalb der Zone 2) plus € 0,37 je Kilometer zu bezahlen.

Anbieter: Fahrten können bei folgenden Anbieterorganisationen gebucht werden:

Rotes Kreuz Salzburg, Salzburg, Sterneckstraße 32,

Tel. 0662/8144 - 11334, Mail: behindertenfahrdienst@s.rokeskreuz.at

Arbeiter-Samariterbund Salzburg, Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a,

Tel. 0662/ 81 25, Mail: office@samariterbund.eu

Online-Info:

<https://www.rokeskreuz.at/salzburg/behindertenfahrdienst>

und <https://www.die-samariter.at/fahrdienst/>

14.5.2 Motorbezogene Versicherungssteuer - gratis Autobahnvignette und Maut

Menschen mit Behinderung erhalten seit 1. Dezember 2019 - bei Vorliegen aller Voraussetzungen, automatisch von der ASFINAG eine kostenlose digitale Jahresvignette für das auf sie zugelassene mehrspurige Kfz. Erforderlich ist, dass sie von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind. Bei einer Neuanschmeldung ab dem 1. Dezember 2019 eines entsprechenden Kfz verständigt die jeweilige Kfz-Versicherung die ASFINAG, die die digitale Vignette in weiterer Folge aktiviert.

Achtung: ab 29. November 2021 kann die Befreiung unter bestimmten Umständen auch - im Rahmen einer Zulassungsbesitzgemeinschaft - gemeinsam mit nicht begünstigten Personen in Anspruch genommen werden

Seit 1. Dezember 2023 unterliegen nur Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) bis 3,5 Tonnen der zeitabhängigen Mautpflicht (Vignetten-Pflicht), ab 3,5 Tonnen tzGm besteht GO-Maut Pflicht. Die Gratis-Jahresvignette steht daher nur für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen zu. Für vor dem 1. Dezember 2023 zugelassene Fahrzeuge besteht eine Übergangsregelung.

Antrag:

Das Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und auf die gratis Autobahnvignette muss in einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden.

Sie können sich für das Ansuchen auf die Begünstigungen durch eine andere eigenberechtigte Person vertreten lassen. Beachten Sie, dass diese Person eine Vollmacht bei der Zulassungsstelle vorweisen muss.

Maut:

Seit 1. Jänner 2022 können alle, die über eine kostenlose Digitale Jahresvignette für Menschen mit Behinderung verfügen (Gratisvignette), ohne die Vorlage zusätzlicher Nachweisdokumente auch eine Digitale Streckenmaut-Jahreskarte für Menschen mit Behinderung an den ASFINAG-Mautstellen beziehen.

Online-Info:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/motorbezogene-versicherung-steuer/befreiungen-motorbezogene-vers/informationen-zur-gratis-vignette.html>
<https://www.oesterreich.gv.at/dam/jcr:3681434c-83c2-4cb1-b1be-c6ca1e16c9c5/Information%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Behinderung.pdf>

Maut:

<https://www.asfinag.at/maut-vignette/streckenmaut/>

14.5.3 Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)

110

Mit diesem Ausweis können Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen gelten auch für Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen, während sie dauerhaft mobilitäts-eingeschränkte Personen befördern. Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der **Zusatzeintragung** im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Online-Info:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/Seite.1260200.html

Online-Antrag und Formulardownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/Seite.1260200.html#ZumFormular

14.5.4 Taxikarte

Die Taxikarte ersetzt ab 1.3.2023 die Taxigutscheine.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Behinderung in der Stadt Salzburg vom Magistrat eine Taxikarte.

Infos unter Tel. 0662/8072 DW 3202, soziales@stadt-salzburg.at

Online-Info:

<https://www.stadt-salzburg.at/index.php?id=62644>

Formulardownload Taxigutschein:

<https://ssldata.stadt-salzburg.at/magsbg.kundenverwaltung.portal/index.html#persondetail?a=n>

14.5.5 Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten mit Betreuung

Beratung für Ferienanbieter zum Thema Inklusion:

Fr. Barbara Schubert, Behindertenbeauftragte der Erzdiözese, E-mail: barbara.schubert@eds.at

Tel. 0676/ 87 46 23 76

Im Bereich Stadt Salzburg ist auch die Mithilfe bei der Organisation von Betreuungspersonal möglich

Behindertenerholung des Landes Salzburg (über Volkshilfe Salzburg):

<https://www.volkshilfe-salzburg.at/was-wir-tun/inklusion/erholungsurlaube-fuer-menschen-mit-behinderungen/>

Tel. 0662/42 39 39-16

Verein Active - Freizeitbegleitung für Menschen mit Beeinträchtigungen:

<https://www.verein-active.at/leistungen.php>

Karin Zuckerstätter, Tel. 0560/4406444

Rotes Kreuz Oberösterreich - Betreutes Reisen für Menschen mit Behinderung:

<https://www.rotekreuz.at/oberoesterreich/betreutes-reisen>

Tel.: 0732/7644-579

Katholische Jugend - Erzdiözese Salzburg:

<https://www.katholische-jugend.at/salzburg/veranstaltungen/#event=spirisplash-2023;instance=20230716000000?popup=1>

Integrative Feriencamps für Kinder und Jugendliche im Sommer:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/ferienprogramme>

111

Mirno More Friedensflotte - Segeltörns für Menschen mit Behinderung - Törn für Erwachsene im Frühling, Törn für Jugendliche und junge Erwachsene im Herbst:

<https://www.friedensflotte.org/>

Freizeit PSO, Urlaub und Skikurse für Menschen mit Behinderung:

<https://www.freizeit-psy.at/>

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Wird jährlich erweitert.

14.5.6 Zuschuss zum Ankauf eines PKWs

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum). Die Behinderung muss durch die Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass belegt sein. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.

Anträge für Zuschüsse und zinsenlose Darlehen können bei folgenden Stellen gewährt werden:

- Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg
- Sozialversicherungsträger
- Unfallversicherungsanstalt
- Bezirkshauptmannschaften
- Landeskriegsopfer und Behindertenfond
- Familienministerium (Familienhärteausgleichsfond)

Die Förderung ist vor dem Kauf des Autos zu beantragen!

Online-Info und Formulardownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/kfz_und_behinderung/1/Seite.1260104.html

14.5.7 Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung

Den Zuschuss können begünstigte Behinderte beantragen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und wenn durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme in ein Beschäftigungsverhältnis ermöglicht wird.

Voraussetzungen:

- Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten
- Zuschusshöhe: bis zu 50 % der Kosten

Online-Info und Formulardownload:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/menschen_mit_behinderungen/fuehrerschein_und_behinderung/Seite.1250004.html#:~:text=Dieser%20Zuschuss%20kann%20jedoch%20nur,maximal%2050%20Prozent%20%C3%BCbernommen%20werden.

15 Weiterführende Links

15.1 Allgemeine Infos - Publikationen

Land Salzburg - Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen

Publikationen z. B. Familienjournal, Elternbriefe, etc.

Materielle Förderungen, Beratungstelefon, Familienpass u.v.m.

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Seiten/familie.aspx

Kontakt:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/202/20206>

Land Salzburg - Referat Elementarbildung und Kinderbetreuung:

Ferierendatenbank, Suchmaschine Betreuungseinrichtungen, Kinderbetreuungsatlas, viele Infos und Downloads zum Bereich Kinderbetreuung u.v.m.

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/kinder>

Kontakt:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/202/20201>

Land Salzburg - Broschüren und Publikationen:

zu sozialen Themen:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/publikationen-soziales.aspx

zu Gesellschaftsthemen:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/publikationen-gesellschaft>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Broschüren für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern bieten Information und Hilfestellung bei Themen wie: psychische Krisen, gewaltfreie Erziehung, Kinderrechte u.v.m.

<https://www.kija-sbg.at/home/infomaterial/broschueren.html>

Familienportal

Informationen zu Themen rund um die Familie, Überblick zu Beratungsangeboten, Online-Rechner, **FamilienGuide 2023**, weiterführende Links zu Unterstützungsangeboten und Förderstellen, etc.

<https://www.bundekanzleramt.gv.at/familienportal>

Frauenserviceportal

Infos zu: Frauen- und Mädchenberatungsstellen, Hilfe bei Gewalt, Fördermöglichkeiten, etc.

<https://www.bundekanzleramt.gv.at/frauenserviceportal>

Familie und Partnerschaft

Informationen zu wesentlichen Themen im Bereich Familie und Partnerschaft

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft.html

Sozialleistungen im Überblick - Lexikon der Ansprüche und Leistungen - Herausgeber AK Wien:

<https://www.sozialleistungen.at/c/SL8325663/Ueber-Sozialleistungen-im-Ueberblick>

Ausgabe 2024 erscheint erst nach Redaktionsschluss dieser Online-Broschüre

Broschüren des Bundeskanzleramtes zum Thema Familie und Jugend:

<https://www.bundekanzleramt.gv.at/publikationen/broschueren-familie-jugend.html>

Elternbildung:

www.elternbildung.at

Wegweiser zu Ämtern und Behörden:

<https://www.oesterreich.gv.at/startseite.html>

15.2 Hilfs- und Beratungsstellen für Familien in Salzburg

Elternberatungsstellen:

Elternberatung des Landes

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/elternberatung-sbg.aspx

pepp Elternberatung

<https://www.pepp.at/>

birdi

<https://www.birdi.at/>

Familienberatungsstellen:

<https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/salzburg>

österreichweit:

<https://www.familienberatung.gv.at/>

Wegweiser der Caritas:

<https://www.caritas.at/hilfe-angebote/caritas-wegweiser>

Beratungsstellen in Salzburg:

<https://www.beratungsstellen.at/salzburg>

Frauen & Mädchen Beratungsstellen:

<https://www.frauenberatung.gv.at/>

Sozialroutenplan - Stadt Salzburg:

https://www.ifz-salzburg.at/wp-content/uploads/2022/03/Sozialroutenplan-2022_Web.pdf

Beratungsstellen im Flachgau - Haus Katharina in Neumarkt a.W.:

https://www.neumarkt.at/Haus_St_Katharina

Sozialorientierung Pongau:

<https://www.pongauhilft.at>

Beratungs- und Therapieangebote im Sozialzentrum Lungau:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/Ber.Liste%20f%c3%bcr%20Gemeinden.pdf

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

16 Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg, Postfach 527, 5010 Salzburg; Salzburger Bildungswerk, Strubergasse 18/3, 5020 Salzburg

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung 2: Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport; Referat 2/06: Jugend, Familie, Integration, Generationen, vertreten durch Wolfgang Schmidbauer, BA

Redaktion und Koordination: Manfred Weilharter, Forum Familie

Umschlaggestaltung, Satz und Grafik: Grafik Land Salzburg

Bildnachweis/Fotos: Büro LH-Stv. Marlene Svazek, BA/Mag. Dom Kamper, Forum Familie

Downloadadresse: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>

Erscheinungstermin: April 2024



www.salzburg.gv.at/forumfamilie



LAND
SALZBURG